

UNIVERSITA' DEGLI STUDI DI BRESCIA  
FACOLTA' DI GIURISPRUDENZA



Codex Juris Bavarici Criminalis, 1751

Digitalizzazione a cura di Matteo Zanetti

**C O D E X**  
**JURIS BAVARICI**  
**CRIMINALIS.**

DE ANNO

**M. D C C. L I.**

Von Gottes Gnaden

Wir Maximilian Joseph,  
in Ober- und Niedern-Bayern / auch  
der Oberrhein-Pfalz Herzog, Pfalz-Grav bey  
Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erb-  
Eruchseß, und Churfürst, Land-Grav  
zu Leuchtenberg &c. &c.

**E**ntbiethen männiglich Unsern Gruss und  
Gnade zuvor: Es liegt ohne viel- und weit-  
läuftiger Anführung von selbst zu Tag, in  
was für verwirrt- und mangelhaften Zu-  
stand sowohl das gemeine, als Statutarische  
Recht ohngeacht dessen, was man seithero durch aller-  
hand Special-Berordnungen daran zu verbessern gesucht  
hat, sich dato noch in Unseren Chur-Landen befinde, und  
wie sehr man sowohl bey hob- als niederen Gerichten in  
schleunig- und gleich durchgehender Justiz-Administra-  
tion: fast täglich dadurch gehindert werde.

Dieser grossen Beschwer- und Hinderniß abzuhelf-  
fen, haben Wir einen vollständigen neuen Codicem Ju-  
ris Patrii verfertigen zu lassen den Entschluß gefasst, und

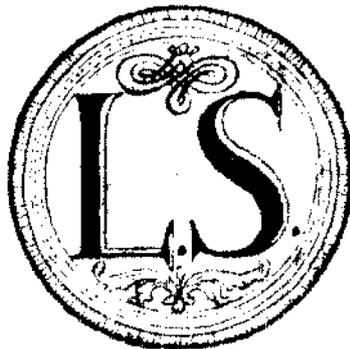
anben wegen des Werks Berücksichtigung für gut befunden, daß zuforderst mit jenen Theil desselben, welcher nicht so viel Hab und Gut als Leib und Leben betrifft; mithin das allerfürnehmst- und vorzüglichste Objectum Juris in sich begreift, der erste Anfang gemacht werde.

Da nun dieser nach vorläufig- gutachtlicher Vernehmung Unserer sammentlicher Justiz-Dicasterien, wie nicht weniger mit rathlichen Rathun Unser gemeiner lieb- und getreuer Landschaft auch wirklich zum Stand gekommen ist; so haben Wir solchen nicht nur zu Jedermanns Wissenschaft in öffentlichen Druck legen lassen, sondern gebieten hierauf Gnädigst, daß sothaner neuer Satz- und Ordnung in Unseren sammentlichen Chur-Landen zu Bayern und der Oberen- Pfalz, dann all-anderen Uns zugehörigen Herrschaften und Länderen; von Jedermanniglich genaust nachgelebet, dieselbe auch hinfuro bey Gericht, sowohl in Bestraff- als Proceßirung der Uebelthäter, für die alleinige Regul und Richtschnur gehalten, und sich allenthalben um so mehr gehorsamst und pflichtmäsig darnach geachtet werde, als Wir dagegen alle dahin einschlagende ältere Rechte, Statuten und Verordnungen aus Chur- und Landsfürstlicher Macht von nun an gänzlich aufheben, cassiren und abrogiren.

Annebens weiter Gnädigst befehlend, daß, wann sich seiner Zeit ein Criminal-Casus ereignen sollte, welcher in gegenwärtigen Codice entweder gar nicht, oder nicht klar genug ausgedruckt; mithin einer legal- und authentischer Auslegung von Uns Selbst bedürftig wäre; solcher

solcher ~~Wort~~ für selbiges mahl von jeder Criminal-Obri-  
keit ex æquitate & analogiá Juris ihren besten Wis-  
sen und Gewissen nach, ohne Anfrag entschieden, und zur  
Execution gebracht; sofort aber auch alsogleich an Un-  
seren Geheimden Rath zu dem Ende gehorsamst einberich-  
tet werde, damit hierinn per Generale weitere nöthige  
Vorsehung geschehen; mithin all fernere Ungleichheit und  
Contrarietát in denen Præjudiciis dadurch verhütet,  
und auf diese Weis, so viel immer möglich, ein gleichförmig-  
unzweifelbar und auf alle vorkommende Fälle appli-  
cables Jus Statutarium Criminale in Unseren Landen  
eingeführet, und erhalten werden möge. Gegeben in Unse-  
rer Residenz-Stadt München, den 7<sup>ten</sup> October Anno 1751.

Ex Commissione Seren. Dñi. Dñi. Ducis  
& Electoris special.



Johann Jacob Miller, Hof- und Com-  
merciens-Raths-Secretarius.

\* \*



# Anzeig.

Ueber die in dem Ersten und Zweensten Theil  
der neu-verbesserten Chur-Bayrischen Criminal-  
Rechten befindliche Capitula.

## Erster Theil.

### Erstes Capitul.

Von denen Criminal-Verbrechen und Straffen überhaupt.

### Zweytes Capitul.

Von besonderen Malefizischen Verbrechen und Straffen, zusörderist  
von Diebstählen und Raubereyen.

### Drittes Capitul.

Von Todschlägen.

### Viertes Capitul.

Von dem Laster der Leichtfertigkeit, gemeiner Hurerey, dann ande-  
rer schwerer Unzucht und Kupplerey.

### Fünftes Capitul.

Von Ehebrüchen.

### Sechstes Capitul.

Von der Blut-Schand, Nothzucht, gewaltthätiger Entführung  
der Weibs-Personen, doppelter Verhehlung, Sodomiterey  
und widernatürlicher Unkeuschheit.

Sieben-



### Siebendes Capitul.

Von der Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Ketzerey, Zauberey, Hexerey und Aberglauben.

### Achtes Capitul.

Von dem Laster der Perduellion genannt, dann der beleidigten Majestät, Landfriedens Brüchigkeit, Bergewaltigungen, Mordbrand, schweren Unbilden und Pasquillen.

### Neuntes Capitul.

Von falschen Geld-Münzern, Verfälschern, Meineydigen, Ursehbrechern, untreuen Beamten, dann boshaft- und fürseztlichen Beschädigungen.

### Zehendes Capitul.

Von denen Wild-Schützen.

### Elfstes Capitul.

Von in- und ausländischen Bettlern, Vaganten, Müßiggängern und dergleichen verdächtigen Leuthen, wie auch Buchern, Kaufbern, Contrebandirern, und anderen unbenannten Verbrechen.

### Zwölftes Capitul.

Von Straff der Wissenschaft, Bemühung, Beyhülff, oder Verdacht eines peinlichen Verbrechens.

## Zweyter Theil.

### Erstes Capitul.

Von denen peinlichen Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

### Zwentes Capitul.

Von der peinlichen Anflag, Denunciation, und Inquisition.

S I C S

**Drittes Capitul.**

Von Erfindung der Uebelthat, zu Latein Corpore Delicti.

**Viertes Capitul.**

Von denen Anzeigungen, zu Latein Indiciis Delicti.

**Fünftes Capitul.**

Von dem Beweis der Missethat.

**Sechstes Capitul.**

Von der Inhaftirung, Caution, sicheren Geleit, und Freyung.

**Siebendes Capitul.**

Von dem gültlichen Examine, oder Constituto des Uebelthäters.

**Achtes Capitul.**

Von dem peinlichen Examine sowohl der Delinquenten als der Zeugs-Personen.

**Neuntes Capitul.**

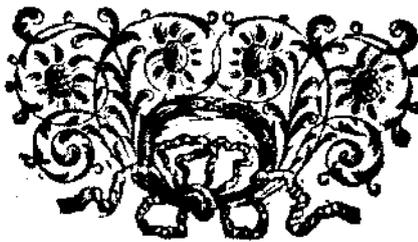
Von der Confrontation und dem Purgations-End.

**Zehendes Capitul.**

Von dem peinlichen Urtheil, dann dessen Publication und Vollziehung.

**Elftes Capitul.**

Von Aufhebung des peinlichen Process, dann denen hierunter aufflauffenden Kosten.



**Erster**



# Erster Theil.

Der

## Neu-verbesserten Chur-Bayrischen CRIMINAL-Rechten.

### Erstes Capitul.

#### Von denen CRIMINAL-Verbrechen und Straffen überhaupt.

§. 1.

**S**eynd nicht alle Trevel und strafbahre Thaten für Criminal zu achten, sondern nur jene, welche entweder mit Leibs- und Lebens-Straff angesehen, oder sonst so beschaffen seynd, daß sie von Rechts oder Gewohnheits wegen, ad Forum Criminale gehören.

§. 2.

Dieselbe seynd entweder gering, schwer, oder gar über-  
schwer, zu Latem *leviora, graviora, atrocissima*. Unter  
die erste gehören, welche nur mit Gefängniß: Geld: Schand-  
und

und dergleichen leichteren Straffen belegt seynd. Zu der andern, was eine Leibs- oder Lebens-Straff nach sich zieht, und zu der dritten Gattung, was nicht nur am Leben, sondern gar mit einem härtern und langsameren Tod, oder mit einem empfindlichen Zusatz bestraffet wird.

## §. 3.

Art und Weisß  
dieselbe zu be-  
gehen.

Ein Verbrechen wird begangen, da man gegen das Ge-  
satz etwas thut oder unterlasset, und zwar entweder aus gefähr-  
lichen bösen Fürsatz, oder aus mercklichen Versehen, zu Latin  
dolo vel culpâ. Welch Beedes zwar in Civilibus zuweilen  
gleich geachtet wird, aber in Criminalibus der Straffen halber  
allzeit unterschieden bleibt.

## §. 4.

Über dessen  
unsähig.

Wenn es an genugsamen Verstand oder freyen Willen  
ermangelt, der ist keines Verbrechens fähig. Was demnach  
von unvermüthigen Viche, ohnmündigen Kindern, unsinnigen  
Leuthen, oder im Schlaf, Trunkenheit, oder aus Irthum,  
Unwissenheit, und Noth-Zwang geschiehet, wird für kein  
Verbrechen geachtet.

## §. 5.

Von denen  
Criminal-  
und Lebens-  
Straffen.

Die Straffen der Criminal-Verbrechen gehen theils an  
Leib, Ehr und Gut, theils gar an das Leben. Die Letztere  
pflegen zwar auf vielerley Weisß, gemeiniglich aber nach hiesi-  
gen Lands-Gebrach, theils mit dem Schwerdt, Strang  
oder Rad, und zwar das Letztere mit oder ohne dem sogenan-  
ten Gnaden-Stoß, theils durch das Feuer und die Vierthei-  
lung, beedes entweder lebendig oder nach vorgängiger Stran-  
gulir- oder Enthauptung vorgenommen zu werden.

## §. 6.

Zusatz der Le-  
bens-Straf-  
fen.

Jetztgedachte Capital-Straffen werden auch öfters durch  
Zusätze geschärfft, und der arme Sünder zur Richt-Statt  
geschleiffet, mit glühenden Zangen gerissen, Riemen aus ihm  
geschnitten, die Hand abgehauet, die Zung ausgerissen, der  
entseelte Körper auf das Rad gelegt, verbrannt, geviertheilt  
und die Viertheil an offener Straffen ausgehendt. Welch  
Letzteres jedoch zu Vermendung ohnmüthiger Kosten, hinführo  
unterlassen werden soll.

## §. 7.

## Erstes Capitel.

### §. 7.

Der Todes=Straff wird die Verdammung zur ewigen Gefängniß, wie auch die Reichs=Velt, und da man jemand für Vogel=frey erkläret, gleich geschäfft.

Was der  
Tods=Straff  
gleich zu ach-  
ten.

### §. 8.

Straffen, welche zwar an dem Leib, nicht aber an das Leben gehen, zu Latein poenæ corporis afflictivæ bestehen, theils in dem Staub=Besen, theils in Aufbrennung des Buchstabens B. welsch beeden die öffentliche Vorstellung auf dem Pranger, samt der ewigen Lands=Verweis= und Urseids=Abschwörung, oder Condemnation ad opera publica allzeit anhängig ist. Die übrige Gattungen der Leibs=Straffen aber, wo sie nicht nebst der Todes=Straff für einen Zusatz gebraucht werden, seynd hiermit abgeschafft.

Leibs=Straf-  
fen.

### §. 9.

Von denen geringern Criminal=Straffen, welche weder an Leib noch Leben gehen, seynd meistens folgende im Gebrauch: (a) Verweisung aus einem Burgfrieds=Gerichts=Rent=Amts=Distrikt, oder gar aus dem Land. (b) Verweisung an ein gewisses Orth, um allda zu verbleiben und ohne Erlaubniß nicht auszutreten. (c) Da man für ehrlos declariret wird, mit oder ohne öffentlichen Anschlag. (d) Gefängniß oder opera publica auf gewisse Zeit. (e) Vorstellung auf dem Pranger, oder auf Schrägen an der Kirchen=Thür, oder öffentlichen Schand=Säulen, (f) Confiscation der Güter, (g) Geld=Straff, (h) Wasser=Schnellung, (i) Cassation, (k) Stadt= oder Haus=Arrest, (l) Kirchen=Straffen, oder poenæ canonica, und dergleichen.

Geringere  
Straffen,  
welche weder  
an Leib noch  
Leben gehen.

### §. 10.

Erstbemeldte Straffen pflegen zwar zum Theil auch von Hofmarschs= und Nieder=Gerichts=Obrikeiten, um geringerer Freylen halber, in gewisser Maaß erkannt zu werden; doch sollen sie sich der Rent=Amts= und Lands=Verweisungen, wie auch jener, welche an ein gewisses Orth geschehen, und nicht weniger des Prangers, öffentlichen Anschlags und der Confiscationen, so weit solche nicht hergebracht seynd, enthalten.

Wie weit diese  
lehtere Hof-  
marschlich.

## §. II.

Straff der  
Relegation  
in Ansehen  
der Lands-  
Kinder.

In welchen Fällen auch gegenwärtige Lands-Statuta von der ewigen oder zeitlichen Lands-Verweisung mit oder ohne Staub-Besen oder Ausbrennung des Buchstabens B. Meldung thun, ist solches nur von Ausländern zu verstehen; massen die Lands-Kinder, sonderbar jene, welche ausser Land nicht geduldet werden, mit diser Straff so leichterdings nicht zu belegen, sondern statt deren ad opera publica auf 1. 2. 3. oder mehr Jahre zu condemniren, oder sonst dem Beduncken und der Proportion nach, zu bestraffen seynd.

## §. 12.

Von Extra-  
ordinari- und  
willkürli-  
chen Straf-  
sen.

Beu willkürlichen und Extraordinari-Straffen, welche zur Richterlicher Ermäßigung ausgestellt seynd, soll die Obrigkeit alle milderend und beschwerende Umstände des Verbrechens wohl betrachten, in geringern oder zweiffelhaften Fällen mehr zur Milde als Schärfe geneigt seyn, keine neue und ungewöhnliche Straffen erfinden, sofort zwischen dem Verbrechen und der Straff die rechte Proportion beobachten, und das bloffe Arbitrium oder Gut-Beduncken, wo es die Statuta nicht ausdrücklich einräumen, auf die Todes-Straff niemahl erstrecken.

## §. 13.

Von Ordina-  
ri-Straffen.

Die Ordinari-Straffen hingegen, welche durch Gesetz und Recht schon determiniret seynd, soll kein Richter durch Schärfe oder Milderung derselben, (es seye gleich eine Leibs-Lebens- oder andere gewisse Straff) willkürlich und eigenen Gutbefinden nach abändern, wann nicht eine rechtmäßige und solche Ursach vorhanden, welche in denen Statutis ausgedruckt, oder wenigst per analogiam Juris daraus zu folgern ist.

## §. 14.

Ursachen, aus  
welchen die  
Ordinari-  
Straff gemil-  
det werden  
soll, und zwar  
1790  
Die Unver-  
jährlic.

Eine solche legale Milderungs-Ursach, ist unter anderen erstens die Unverjährbarkeit, welche sich in Criminal-Sachen sowohl bey Manns- als Weibs-Personen auf das 14te Jahr inclusive erstrecket. Es kan aber gleichwohl auch gegen Unverjährbare, wann sie näher bey dem 14ten als 7ten Jahr seynd, und das Alter durch die Bosheit ersetzt wird, in gar überschweren Verbrechen zum Schwerdt geschritten werden.

## §. 15.

## Erstes Capitul.



### §. 15.

Zweitens mitigiret die Minderjährigkeit andergestalt nicht, außer wo selbe näher bey dem 14ten als 18ten Jahre, <sup>2do</sup> Die Minderjährigkeit. annehmens die Bosheit nicht allzu frühzeitig und zur künftiger Besserung grosse Hoffnung obhanden ist, welche theils aus vorhergehenden Lebens-Lauf und beschehener Aufführung, dann anderen Umständen leicht abzunehmen ist. Es wird auch bey Ausrechnung des Alters nicht auf die Zeit, da die Bestrafung geschehen soll, sondern da das Verbrechen verübet worden, gesehen.

### §. 16.

Drittens kommt bey dem hohen Alter nicht so vil die Anzahl der Jahren, als die Beschaffenheit des Leibs und Verstands in Erwägung. <sup>3tio</sup> Hohes Alter. Seynd die Leibs-Kräften schon so weit gewichen, daß bey vornehmender Leibs-Straff das Leben in Gefahr gerathet; so ist statt derselben eine mildere zu gebrauchen. Hat aber das Alter bereits in eine Kindheit abgeartet, so ist die Straff nach dem Grad der Einfalt oder Unverständigkeit abzumessen, und zu milderen, oder gar nachzulassen.

### §. 17.

Töil und unsinnige, wie auch tünme, melancholische <sup>4to</sup> Toll und Unhumat, Melancholie und Tümmel. Leuth, welche nicht einmahl wissen, was sie thun oder lassen, seynd von aller, jene hingegen, denen der Verstand nur halb verrückt ist, von der Ordinari-Straff befreyt, welches aber auf declarirte Verschwender nicht gezogen werden mag; massen sie zwar, so vil die Verwaltung ihrer Güter und anderes belangt, nicht aber ihrer Verbrechen halber, denen Unsinnigen gleich geachtet werden. Es ist aber bey dergleichen Leuten wohl auf den Grund zu sehen, ob nicht die Tümmel, Melancholie und Unsinnigkeit, nur ein versteilttes Wesen, oder etwan das Verbrechen tempore dilucidi intervalli bey gutem Sinn und Verstand ausgeübt worden seye, weswegen man sich ihres vorigen Lebens-Bandels fleißig zu erkundigen, sofort den Befund nach, nöthige Vorsorge zu thun hat, damit solch gefahrliche Leut keinen weiteren Schaden thun mögen.

### §. 18.

Sprach- und Gehörlosigkeit (sonderbahr die von Geburt) <sup>5to</sup> Sprach- und Gehörlosigkeit. ist zwar gemeiniglich mit grober Tümmel verknüpft, und wird

wird auch alsdann auf gleiche Art angesehen. Seynd aber Sprach- und Gehörlose mit hinlänglichen Begriff ihres Thuns und Lassens begabt, so wird die Ordinari-Straff nur alsdann gemildert, wann sie nicht mittels eigener Handschrift zur klaren lautereren Bekanntniß gebracht werden mögen.

## §. 19.

<sup>6to</sup>  
Trunkenheit.

Trunkenheit, welche aus keinem mercklichen Verschulden herrühret, und den ganzen Verstand benimmt, entschuldiget von aller Straff. Wo aber das Verschulden groß, oder der Rausch nur mittelmäßig ist, da hört nicht alle, sondern nur die ordentliche Straff auf. Und wer sich endlich gar fürsichtlicher Weiß in der bösen Absicht, um die That desto beherzter vollbringen zu können, mit Fleiß betrinckt, oder schon ehemahls dergleichen Handel in der Trunkenheit verübet, auch deswegen schon bestrafft oder gewarnt worden ist, verdienet keine Straff-Milderung, sondern wird disfalls für nichtert gehalten.

## §. 20.

<sup>7mo</sup>  
Ehtheit und  
Uebereilung.

Ehtheit und Uebereilung läßt man nur alsdann pro causa mitigante passiren, wann man aus nicht geringer Ursach und ohne selbst eigenen schuldhaften Anlaß dazu gereizet, annehmend die That gleich in der ersten Hitze ohnüberlegter verübet, und nachhero genugsam bereuet wird.

## §. 21.

<sup>8to</sup>  
Leib-  
Schwachheit.

Leib-Schwachheit und Preßhaftigkeit, entschuldiget niemahls von der Todes- wohl aber von der Ordinari-Leib-Straff und dem Zusatz.

## §. 22.

<sup>9to</sup>  
Freewillige  
Angab.

Wann die freewillige Angabung vor der Denunciation oder Special-Inquisition, entweder von dem Thäter selbst aus Reumithigkeit, oder von dessen leiblichen Eltern, mittels desselben gerichtlicher Ueberlieferung, von freyer That beschichet; so ist es zwar ein milderender Umstand, welcher jedoch in Capital-Verbrechen nur von der härteren Todes-Straff, oder dem Zusatz liberiret. Wird aber allenfalls durch eine solch freewillig und aufrichtige Angab dem gemeinen Weßen, oder dem Fisco ein ersprißlicher Dienst geleistet, oder unbekante gefähr-

## Erstes Capitul.

7

gefährliche Complices entdeckt; so ist der Angeber nicht nur der Milde, sondern gar einer Belohnung würdig.

### §. 23.

Blosse Reumüthigkeit wirket mehr nicht, als daß das <sup>1000</sup> genus mortis einigermaßen abgeändert werden mag. <sup>Reumüthig-</sup> <sup>keit.</sup> Bet- ches jedoch so leichterdings nicht geschehen soll, sonderbahr wann es der Inquisit zu lang damit anstehen läßt, und seine wahre Reu nicht gleich anfänglich bey dem ersten gültlichen Constituto, mittls einer aufrichtiger Bekantnuß, zu Tage legt.

### §. 24.

Wo in dem corpore delicti oder sonst in dem Proceß ein <sup>1100</sup> solcher Mangel erscheinet, daß die erforderliche Prob dadurch <sup>Mangel an dem corpore delicti, oder in dem Pro-</sup> <sup>cess.</sup> in billigen Zweifel geräth; so greiffet statt der ordentlichen nur eine mildere Straff Platz.

### §. 25.

Würde und Adelicbes Herkommen thut nichts zur Sach, <sup>1200</sup> <sup>Würde und</sup> <sup>Adelicbes</sup> <sup>Herkommen.</sup> ausser daß der Strang in das Schwerdt, und die Leibs- oder Schand-Straffen in Geld-Arrest und dergleichen Straffen abgeändert werden.

### §. 26.

Gegen das Weibliche Geschlecht cessiret die Ordinari- <sup>1300</sup> <sup>Weibliches</sup> <sup>Geschlecht.</sup> Straff weiter nicht, als daß man selbes weder mit dem Strang, noch dem Rad, minder mit der Viertheilung zu straffen pflegt.

### §. 27.

Langwürrige Gefängniß, welche über die Gebühr und <sup>1400</sup> <sup>Langwürrige</sup> <sup>Gefängniß.</sup> ohne des Inhaftirten eignen Verschulden, Jahr und Tag andauret, entschuldiget in atrocissimis von der härtern Todes-Straff und dem Zusatz; in denen übrigen Verbrechen aber, von aller Leibs- und Lebens-Straff; dahingegen die Obrigkeit, welche diesen schädlichen Saumjal zu Schulden bringt, nur desto sträfflicher zu achten ist.

### §. 28.

Bey gar zu grosser Menge der Delinquenten, welche <sup>1500</sup> <sup>Grosse Men-</sup> <sup>ge der Delin-</sup> <sup>quenten,</sup> sich gemeiniglich in Verbrechen ganzer Communitäten ereignet,

net, wird die Ordinari-Straff so weit gemildert, daß selbst nicht an allen Theilhabern, sondern nur an denen Rädelsführern oder jenen, so etwan das Loos betrifft, zu vollziehen ist.

## §. 29.

1610  
Langer An-  
stand.

Langer Anstand, wann gleich keine völlige Verjährung daraus erwachset, ist bey der Bestrafung, zumahl in criminibus non atrocissimis, ebenfalls nicht außer Acht zu lassen; daferne sich verbessertes Leben, ausgestandene Todes-Anast, grosses Elend und dergleichen Commiserations-würdige Umstände bezeigen.

## §. 30.

1710  
Irrthum.

Irrthum hebt alle Straff auf, wann der Irrende in facto licito & inculpato versiret. Ist aber der Irrthum mit einer culpa verknüpft; so wird die Straff nur gemildert, wann nicht die That, welche der Irrende vorgehabt, eben so sträfflich oder noch sträfflicher gewesen, als jene, welche aus Irrthum wirklich von ihm begangen worden.

## §. 31.

1810  
Unwissenheit.

Unwissenheit in Sachen, welche von Rechts wegen zu ignoriren erlaubt ist, entschuldiget, wo nicht von aller, doch von der Ordinari-Straff. Es ist aber hierzu nicht nöthig, die besondere Gattung derselben Straff zu wissen, sondern es ist genug, daß die innerliche Bos- und Straffmäßigkeit der That nicht unbekannt seye, oder seyn könne.

## §. 32.

1910  
Befehl der  
Oberen.

Bei dem Befehl der Oberen ist zu sehen, wie weit der Obere gegen den Untergebenen authorisiret und bequalltet seye. Je höher der Grad sothaner Gewalt und Autorität ist, je weniger und gelinder wird der Untergebene wegen Vollziehung des widerrechtlichen Befehls gestrafft. Hiernächst ist auch der Inhalt des Befehls wohl zu betrachten; dann was nur auf der Oberen und anderer blosses Urathen, Bollmacht, Versprechen, Erläßen, Hülf, Gutheissen, oder Veranlassen, zu Latein consilio, mandato, promisso, prece, ope, approbatione vel ansä geschichet, verdienet in gar überschweren Verbrechen gar keine, und in anderen nicht leicht eine Straff-Milderung.

## §. 33.

# Erstes Capital.

9

## §. 33.

Wann zur Entschuldigung die Noth und Furcht verze-  
schützet wird, ist zu erwegen, wie hoch die Noth gewesen, und <sup>2010</sup> Noth und  
wie schwer die Rettungs-Mittel gefallen, auch ob man sich Furcht.  
nicht selbst muthwillig hierinn gestürket habe. Neben dem  
soll man eines jeden seine besondere Condition, Leibs- und  
Gemüths-Beschaffenheit, und andere dergleichen Umstände  
wohl in Obacht nehmen, und darnach ermäßigen, wie weit  
die Straff zu milderer oder gar nachzulassen seyn mögte.

## §. 34.

Ehrfurcht, Verführung, besondere Geschicklichkeit oder <sup>unaußenliche</sup>  
Kunst, ansehnliche Freundschaft, ebenbürtige Verdienst, Für- <sup>Milderungs-</sup>  
bitt lediger Weibs-Personen, Vielheit der Kindern, Armuth, <sup>Ursachen.</sup>  
Reichtum, Convertirung der Religion, Aeltstreich oder  
Brechung des Stricks in der Execution und dergleichen, mö-  
gen zwar wohl höchster Orthen pro motivo aggratiandi die-  
nen, seynd aber in dem Weg Rechts, bey denen Criminal-  
Gerichten, zu Abänderung der Ordinari-Straff nicht hin-  
länglich.

## §. 35.

Die beschwerende Umstände eines Verbrechens, lassen <sup>Beschweren-</sup>  
sich nicht so genau determiniren, kommen aber auf die That <sup>de Umstände</sup>  
selbst, dessen Vorbercitung, Art und Weiß, wie, wann, und <sup>eines Verbre-</sup>  
wo dieselbe vollzogen worden, dann auf des Thäters und des <sup>chens, und</sup>  
Beleidigten Person an, wobei unter anderen zu beobachten ist, <sup>wie weit die</sup>  
ob die That frequent und insonderheit von dem Inquisiten öf- <sup>Straff da-</sup>  
ters begangen; mithin eine angewohnt oder etwan gar von <sup>durch zu ver-</sup>  
ihm angerühmte Sache seye, ob deswegen schon eine Corre- <sup>mehren.</sup>  
ction vorausgegangen; ob noch andere Uebelthaten dazu kom-  
men; ob man das Verck mit Hinterlist und Ausgesonnenheit  
angegriffen, auch lange Zeit dazu gebraucht; ob grosser Scha-  
den und Vergernuß daraus entstanden; ob auch andere mit in  
das Spiel gezogen, und etwan junge unschuldige Leuth dabey  
verführet worden; ob es an gewerht oder gestrenten, oder an  
abseitigen Orthen, nächstlicher Weil, in der Dunkle, zu Pest-  
zeiten, in der Brunst, Wasser-Gefahr und dergleichen Um-  
ständen geschehen; ob der Thäter vorher schon ein böses, ärger-  
lich-verschreytes Leben geführet; ob die beleidigte Person arm,  
L  
frant,

franc, schwach, erbarmungswürdig, untergeben, anvertraut, characterisiret, und ansehnlich, oder gar eine Obrigkeit und vorgesezte Person gewesen. Dese und dergleichen Umstände, seynd weder in willkührlichen und außerordentlichen, noch Ordinari-Straffen, außer Augen zu setzen. Doch sollen bey den letzteren weder die Leibs- in Lebens-Straffen, noch in Capital-Verbrechen das genus mortis so leichterdings verändert, sondern gestatten Dingen nach nur auf einen Zusatz, zu mehreren Schrocken und Exempel der Antrag gemacht werden: Es wäre dann, daß sich gar grosse Aggravantia hervor thäten, und gegen den Delinquenten mehr Capital-Verbrechen von einer oder verschiedener Gattung vorkommen, welchen falls die Ordinari-Todes-Straff nicht nur mit einem Zusatz vermehret, sondern wohl gar in ein härteres oder langsameres genus mortis commutiret werden mag.

## §. 36.

Wie in einer Person mehr Uebelthaten zu gleich bestraffet werden sollen.

Werden von einer Person mehr Uebelthaten von nemlicher oder verschiedener Gattung begangen; so ist zwar bey deren Bestraffung überhaupt die Regel, daß die schärfere Straff allzeit die gelindere absorbire, es verstehet sich aber solches nur von jenen Straffen, welche in einer Person nicht wohl compatibel seynd. Bey denen übrigen hingegen leidet diese Regel ihren Absatz, sonderbahr in willkührlich und außerordentlichen Straffen, massen hierinn nicht nur wegen mehreren, sondern auch eines einzigen Verbrechens halber, mehrerley Straffen, e. g. die Geld- Gefängniß- Cassations- Relegations-Straff, und dergleichen statt haben. Nicht weniger fällt die Regel bey obbenannten Straff-Zusätzen hinweg, weil diese für keine besondere Straff geachtet, mithin auch durch die Haupt-Straff nicht aufgehoben werden.

## §. 37.

Straf wird regulirt nach denen Statuta des Orths, wo man verbrochen hat.

Bej jeder Bestraffung ist zusehender auf die Rechten und Gewohnheiten jeden Orths, wo das Verbrechen begangen worden, zu sehen, und da selbes an einem Orth angefangen, anderwärts aber vollstreckt worden; so stehet in des Richters Willkühr, ob er die Straff nach den Gesezen des ersten oder anderen Orths dictiren wolle.

## §. 38.

## Erstes Capitul.

II

### §. 38.

Deegleichen stehet die Willkühr nicht bey dem Delinquenten, sondern bey dem Richter, wann per statutum mehr Straffen auf ein Verbrechen alternativè gesetzt seynd.

Wer die Wahl habe, bey Alternativ- Straffen.

### §. 39.

Die Straff soll nur den Thäter allein, nicht aber auch Dritte und Unschuldige, welche an dem Verbrechen keinen Theil haben, mit betreffen.

Straff betrifft nur den Thäter allein.

### §. 40.

Es sollen dahero die mit Weib und Kindern beladene Delinquenten, wo sie nicht wohl bemittelt seynd, mit Geld nicht leicht bestraffet werden.

Geld- Straffen Obdienen.

### §. 41.

Erben und Successores haften nur so weit um die Straff, als durch das Verbrechen ihres Vorfahrers an sie gelangt; oder da es um eine Straff an Geld und Gut zu thun, und der Verstorbene bereits darcin condemniret, oder wenigst vor dem Tod schon confessus vel convictus gewesen ist.

Erben und Successoren.

### §. 42.

In Verbrechen ganzer Communitäten, seynd nur jene allein, welche in dolo vel culpa versiren, zu bestraffen, ohne daß die Communität in corpore, oder der unschuldige Theil etwas hierunter zu entgelten hat.

Graver Strafen.

### §. 43.

Wer auch von der rechtmäßigen weltlichen Obrigkeit schon der Gebühr nach einmahl bestraffet worden, kan des nemlichen Verbrechens halber, von keiner andern Obrigkeit mehr bestraffet werden.

Doppelte Bestrafung hat nicht statt.

### §. 44.

Wie im übrigen die Straffen durch das peinliche Urtheil, gütliches Abkommen, Lands- Fürstlicher Gnad und Verjährung gehoben werden, ist in dem zweyten Theil des Mehrern enthalten.

Wie die Straff aufgehoben werde.



## Swentes Capitul.

### Von besonderen Malefizischen Verbrechen und Straffen, zuförderist von Diebstählen und Raubereyen.

#### §. 1.

Was der Diebstahl seye.

**E**in Diebstahl wird begangen, da man aus betrüglisch- und gewinnsüchtigen Gemüth, fremd-bewegliches Gut, was es immer seyn mag, wider Willen des Eigenthümers nimmt, vorenthaltet, oder abnutzet.

#### §. 2.

Ein, oder zwischen zwey kleiner Diebstahl.

Ein einfacher kleiner Diebstahl, welcher in Geld oder Werth nur 30. Kreuzer Landswährung betraagt, wird nicht malefizisch, sondern civiliter und niedgerichtlich bestrafft; ist er aber darüber, so gehöret er zum Malefiz, wird jedoch nur willkührlich bestraffe, wann die Summa in Geld oder Werth nicht 20. Fl. betraagt, welche Beschaffenheit es auch mit dem zweyten Angriff hat, dafern derselbe mit Einschluß des ersten, obiges Quantum nicht ausmacht.

#### §. 3.

Großes Diebstahl.

Stihlt einer auf ein- oder zweymahl 20. Fl. oder mehr in Geld oder Werth, so heuyt es ein großer Diebstahl, und wird mit dem Strang bestrafft. Doch stehet in Richterlicher Willkühr, nach Beschaffenheit der Person und Umständen, sonderbahr wann die freywüligte Restitution noch vor der Inhaftirung geschehen, oder noch keine Correction voraus gegangen, oder sonst große Hoffnung zur Besserung anseheint, statt des Strangs, das Schwerdt oder noch eine gelindere Straff zu erkennen.

#### §. 4.

Wie die Summa hierbey zu rechnen.

Die 20. Fl. werden nach gebräuchiger Landswährung gerechnet, webey nicht so vil auf den Nutzen des Diebs, als den Schaden des Bestohlenen, und zwar nach gemeinen timertlichen

## Zwentes Capitul.

13

sichen Werth der entwendeter Haab zu sehen ist; immassen auch nicht darunter einzurechnen kommt, was der Damnificatus etwan wegen Erforschung des Diebstahls, oder Wieder-einbekommung der gestohner Sach aufgewendet hat, dahingegen, wann der Diebstahl von Mehreren zugleich begangen worden; so werden sie der Summa halber alle für eine Person genommen, und ist zur Ordinari-Todes=Straff nicht nöthig, daß jeden aus ihnen 20. fl. würcklich betroffen, oder betreffen mögen.

### §. 5.

Diebstähle, welche mit bewaffneter, oder auch von zusammen rottirten ganzen Diebs=Banden, mit gesammter Hand verübt werden, seynd gleich das erstemahl ohne Rücksicht auf die Summam, Restitution oder Correction mit dem Strang zu bestraffen, welches auch auf jene Angriff statuiret wird, wo man durch Strick, Leitern, oder sonst auf andere Weis einsteigt, oder mit Gewalt einbricht. Doch seynd jene Angriff, welche nur mit Dietrich=Schlüsseln, oder sonst ohne Verletzung der Schloffer, Thüren, Kisten, und Behältnissen geschehen, für gewaltsame Einbruch nicht zu halten, sondern anderen gemeinen Diebstählen gleich zu achten.

### §. 6.

Bei einem dreysfachen Diebstahl, welcher an verschiedenen Orten, oder an einem Ort zu verschiedenen dreymahlen verübt wird, ist ebenfalls weder auf eine Summam, noch Restitution oder Correction zu sehen, sondern wird mit dem Strang ohne Unterscheid bestrafft; ausgenommen da das damnium datum von allen dreym Angriffen zusammen nicht 30. Kr. ausmacht, welchen Falls der Delinquent zwar wegen der dreysfachen Reiteration malefizisch, aber nicht am Leben, sondern willkürlich bestrafft wird.

### §. 7.

Fisch= und Krebs=Diebe, welche aus verschlossenen Behältnissen stehlen, werden anderen Dieben gleich geschätzt. Wann aber nur aus offenen Flüssen, Seen, und dergleichen Wässern, worinn sich der Fisch annoch in seiner natürlichen Freyheit befindet, gefischt wird, ist der Fall nicht malefizisch, sondern niedergedultlich.

D

§. 8.

## §. 8.

Perlen-Diebstahl.

Wer aus gebannten Wässern, wo öffentliche Bann-Tafeln aufgesteckt seynd, zeitig oder unzeitige Perlen, oder an den Ufern die Muscheln stihlt, wird wie ein anderer Dieb bestraft, und seynd alle Materialisten und Apotheker im Lande, welchen dergleichen Waare von verdächtigen Leuthen zukommt, bey Vermeidung willkührlich malefizischer Straff, die Anzeige bey der Obrigkeit zu thun schuldig.

## §. 9.

Diebstahl der Ehe-Leuthen, Eltern, Kindern, Erben, oder Domestiquen.

Was von Ehe-Leuthen, Ehe-leiblichen Kindern und Eltern, oder auch von den nächsten Erben in Leb-Zeiten, entwendet wird, ist nach peinlichen Rechten kein Diebstahl, sondern wird auf Belangen nur niedergerechtlich verhandlet. Andere Haus-Diebstähle aber, von Dienstbothen, Inwohnern, Tagelöhnern und dergleichen Leuthen, seynd wie gemeine Diebstähle zu bestraffen.

## §. 10.

Diebstahl an vertrauter Sachen, liegender Erbschaften, todter Körpern, oder ansonderer Sachen.

Gesliffene Vermittren- oder Vorenthaltung anvertrauter Sachen, wie auch Beraubung liegender Erbschaften wider Wissen und Willen der Erben oder Miterben, wird malefizisch, jedoch nur willkührlich bestraffet. Gleiche Bewandniß hat es, wann todte Körper spoliret werden, ausgenommen, da solches an geweyhnten Orthen, oder aus abergläubischen Absichten geschichet; immassen solchen Falls die Straff des Schwerdes Platz greiffet. So vil die gefundene Sache betrifft, soll man solche öffentlich verkünden lassen; oder da der Eigenthümer schon bekant ist, ihm ohnauhaltlich zustellen, beedes bey Vermeidung willkührlich-malefizischer Straff.

## §. 11.

Holz-Früchten, Schädel, und Ei Diebstahl.

Wer aus denen Waldungen Holz, Getreid oder Früchten von dem Feld, Obst von denen Bäumen an offenen freyen Orthen, ohnversperretes Feder-Vieh und Geflügel entwendet, wird milder als ein anderer Dieb gestrafft. All übrige Vieh-Diebstähle aber seynd von der Ordinari-Straff nicht ausgenommen.

## §. 12.

## Zweytes Capitel.

15

### §. 12.

Heimliche Compensation oder Selbst-Bezahlung, entschuldiget niemand von begangenen Diebstahl, es seye dann die Schuld quò ad forum externum liquid, und durch andere gewöhnliche Mittel, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne grosser Beschweriß, bezutreiben gewest.

Von der Compensation.

### §. 13.

Wird ein Dieb auf frischer That betretten, und weicht nicht alsobald auf beschehenes Anrufen, läßt auch die entwundene Haab nicht zurück; so soll durch dessen Verwund- oder Entleibung, niemand gefreylet haben; es seye dann, daß man sich seiner ohne Gefahr leicht bemeistern, oder des Schadens auf andere Art an ihm erhohlen mögen. Welches auch um so vil mehr gegen einen nächtlichen oder bewaffneten Dieb, oder einen Räuber statt hat.

Entleibung des Diebs.

### §. 14.

Wer von dem Diebstahl nicht nur directè vel indirectè wissentlich participiret, sondern auch aus gewinnbegierigen Gemüth, denen Diebs-Leuthen vor- in- oder nach der That Hülff leistet, wird wie der Principal-Thäter selbst mit der ordentlichen Straff des Diebstahls angesehen.

Straff derjenigen, welche nicht nur zum Diebstahl helfen, sondern auch davon participiren.

### §. 15.

Hülff ohne Participation, oder Participation ohne Hülff, wird nur arbitrariè bestrafft, wobei jedoch unter jenen, welche in- vor- und nach dem Diebstahl helfen, ein Unterschied zu machen, und die erste schärfer als die andere, diese aber schärfer als die letzte zu bestraffen seynd.

Straff der Helfer ohne Participation & vicissim.

### §. 16.

Da jemand wider seinen oder seiner Eltern oder Vormündern Willen, um Gewinns oder anderer Ursachen wegen, gefährlicher Weis verborgen, entführet, oder verhandlet wird, ist ein malefizischer Fall, welcher nach Gelegenheit der Sach, sonderbahr wann Christen-Kinder an Juden, oder Aberglaubige verhandlet worden, an Leib und Leben zu bestraffen seynd.

Menschen-Diebstahl.

## §. 17.

Kirchen-  
Diebstahl.

Kirchen-Diebe, welche entweder geweyhte Sachen an geweyht- oder ungeweyhten Orthen, oder ungeweyhte Sachen an geweyhten Orthen stehlen, werden mit Beobachtung folgenden Unterschieds gestrafft: 1<sup>mo</sup> Monstranzen- und Ciborien-Diebstahl, worinn die heilige Hostien enthalten seynd, werden mit dem Feuer, und zwar wann die heilige Hostie zugleich mit entwendet, oder verunehret wird, mit lebendiger Verbrennung gestrafft. 2<sup>do</sup> Wer anderes geweyhtes Gefäß von Silber oder Gold, und dergleichen ansehnliche Stück von 20. oder mehr Gulden werth, mit oder ohne Heilighum an geweyht- oder ungeweyhten Orthen entwendet, hat ohne Unterschied der Restitution oder Correction, den Strang verwürckt. 3<sup>io</sup> Diebstahl von übrigen geweyhten Dingen geringerer Sorte; wie auch wann aus Opfer-Stöcken geschnitten oder von verlobten- in die Kirch geschlichteten und anderen dergleichen Sachen, etwas entwendet wird, ist anderen weltlichen Diebstählen gleich zu halten.

## §. 18.

Straff der  
Complicium  
in Kirchen-  
Diebstählen.

Der in Kirchen-Diebstählen mit implicirter Personen halber, hat es die Meinung wie oben §. 14. von gemeinen Dieben geordnet ist; ausgenommen die Feuers-Straff, welche nur jenen allein zu Theil wird, so sich selbst ohnmittelbahr an der heiligen Hostie oder der Monstranz und dem Ciborio vergriffen haben.

## §. 19.

Raubereyen.

Gewaltsame Abnehm- und Abnöthigung, oder auch bedrohliche Abschreckung fremden beweglichen Guts, um Gewinns oder Vortheils wegen auf öffentlicher Straß oder anderwärts, wird mit dem Strang bestrafft ohne Unterschied, ob die Sach vil oder wenig werth, etwas anderes auf dem Schein dagegen gegeben, der Rauber schon einmahl correctus gewesen, und die Restitution geschehen seye oder nicht. Im Fall auch die Rauberey mit Grausamkeit verübt worden, soll man den Rauber durch das Rad, und zwar wann der Ausgeraubte an der mörderischen Tortur gestorben, von unten auf ohne Gnaden-Stoß hinrichten.

## §. 20.

## §. 20.

Eben gedachte Straff des Rads, sowohl von oben herab als von unten auf, betrifft respectivè nur jene von der Rauber-Bande, welche durch Bind- Schlag- oder Peinigung der Leuten selbst unmittelbahr Hand angelegt haben. So vil aber die Straff des Strangs belangt, ist hierinfallß unter denen Mithelfern und implicirten Personen kein Unterschied, wann sie nur vor- in- oder nach der That Hülfe geleistet, und zugleich von dem Raub participiret haben. Wo nun aber eines von disen Beeden ermangelt, wird statt des Strangs nur eine willkührliche Straff erkannt.

Straff der Mithelf oder Participanten in Raubereyen.



## Drittes Capitul.

### Von Todschlägen.

## §. 1.

Der Todschlag, welcher mit bösen gefährlichen Fürsatz verübt wird, soll mit dem Schwerdt bestrafft werden.

Straff des Todschlags.

## §. 2.

Wer in böser Meinung dem andern Schaden zu thun etwas gegen ihn unternimmt, was ohne augenscheinlicher Todes-Gefahr so leicht nicht unternommen werden mag, soll mit der Mordred, ob hätte er nicht den Tod, sondern nur eine Verwundung und dergleichen vorgehabt, nicht angehört werden.

Fürsätzliche Beschaffen.

## §. 3.

Todschlag, welcher nur aus Unbehutsamkeit oder erwieslicher maffen, gar nur von ungefehr ohne Verschulden erfolgt, soll letzteren Falls gar nicht, ersteren Falls aber à Proportion der Schuld arbitrarie gestrafft werden.

Homicidium Culposum aut Fortuitum.

## §. 4.

Einem von ungefehr bescheneuen Todschlag, wird jener gleich geschätzt, welcher aus rechtmäßiger Nothwehr begangen und gleichsam abgenöthiget wird.

Necessarium, aus Nothwehr.

## §.

## §. 5.

## §. 5.

Verhand in  
der Noth-  
wehr.

Gleiche Beschaffenheit hat es, da man den Seinigen, oder auch anderen in rechtmäßiger Nothwehr Begehrten, aus Christlicher Lieb berstebet, und den auf Ermahnungen nicht absteigenden Aggressorem auf die Haut legt.

## §. 6.

Requisiten  
der Noth-  
wehr.

Zur rechtmäßiger Nothwehr wird erfordert, daß man 1<sup>mo</sup> ungebürlich und unversöhener Weis anagoriten. 2<sup>do</sup> In augenscheinliche Gefahr seines Leibs- Lebens- Ehr- oder Haab und Guts dardurch gesetzt wird. 3<sup>to</sup> Seinen Beazer gleich auf der Stell darüber erleat, und sich 4<sup>to</sup> durch andere thumlich und leichtere Mittel, der instehenden Gefahr nicht zu retten weiß.

## §. 7.

Streb derselben.

Als obige Stück müssen von dem, der die Nothwehr zu seiner Entschuldigung verschüzet, bewiesen sein, welches jedoch allenfalls bey ermangelnder Gezeugenschaft durch wahrheitliche Muthmassungen, so weit bewürket werden kan, daß nach Gestalt deren, der Reinigung- God oder Absolutio ab instantia Mag erreichen mag. Ad torturam aber soll man in solchen Fällen nicht leicht schreiten, sondern wo starker Verdacht von überschreitener Nothwehr obhanden, auf eine willkührliche Straff den Antrag machen.

## §. 8.

Excess in der  
Nothwehr.

Erund die vorgeschriebene Gränzen einer rechtmäßigen Nothwehr überschritten, und gehet eines oder anderes von obervorbrachten Requisitionen ab, so ist zwar der Excess nicht unbestraft zu lassen, die erdentliche Straff des Schwerdtes aber, hat deswegen nicht statt, es seye dann daß der Excess gar ut greb befunden werde, oder daß nicht der Entleiber, sondern der Thäter selbst den ersten thätlichen und Tods- gefährlichen Anariff gethan hätte, welchen Falls ihn die angebliche Nothwehr von der Ordinari- Straff niemahls entschuldiget, wann er gleich so weit in die Enge getrieben worden, daß er ohne des andern Entleibung der Todes- Gefahr nicht mehr zu entriuen gewußt.

## §. 9.

## §. 9.

Kauffereyen, welche mit guten Wissen und Verbedacht, Ben.D. 11. n. auch mit Bestimmung einer gewissen Zeit und Zusammenkunft ausgenbet werden, seynd verbotten, also und verachteten, daß die Ordinari- Todes- Straff nicht nur gegen die Duellanten, sondern auch gegen die Secundanten und Unterhändler Platz greift, wann jemand aus ihnen in dem Duell entleibt wird. Dieser erfolgenden Todschlags aber, seynd sie summentlich arbitrarie, und zwar wann eine gefährliche Verwundung dabey geschicht, mit der poena proxima homicidii, wegen des verübten Attentati, zu bestraffen. Doch behalten sich Ihre Churfürstl. Durchl. in Fällen, wo sich dergleichen zwischen Adelichen oder Militair- Personen anbeget, den Catum zur selbstigen höchsten Einsicht und Entscheidung bevor.

## §. 10.

Ben Todschlägen in einem Kumer oder Kauff- Handel, Todschläge in Kumer oder Kauffhandeln von mehr Personen. welchem mehr Personen beygewohnet haben, ist zu sehen; ob der Handel schon vorher mit vereinigten Willen und Muth, in diser gefährlichen Absicht complotiret und angenommen werden, oder sich nur von ungesehr zugetragen habe. Ersten Falls haften alle Complotanten ohne Unterschied um den begangenen Todschlag, und hat einer wie der andere das Leben vermircket. Anderen Falls aber nur derjenige allein, von dessen Hand die tödtliche Wunden oder Entleibung eigentlich hergetommen ist. Wo nun solches durch die Inquisition, oder gestaltten Dingen nach, durch die Tortur nicht ausfindig zu machen ist, seynd alle zusammen nur willkührlich, jedech die Urheber des Geräuffs schärfer, als die anderen zu bestraffen. Hätte auch jemand mehr tödtliche Wunden empfangen, und wüßte man gleichwohl nicht, von welcher er am ersten gestorben; so seynd die Thäter insgesamt, welche ihm dergleichen Wunden erweislich hergefüget haben, als Todschlager zum Schwerdt zu verurtheilen. Da aber einer von mehr empfangenen Wunden stirbt, und keine besonders, sondern nur alle insgesamt für tödtlich erfunden werden; so hat auch keiner von denen Thätern, wann ihrer mehr gewesen seynd, und an der Verwundung Theil haben, das Leben vermircket, sondern es hat nur eine willkührliche Straff gegen sie statt.

## §. 11.

Hinterlistiger  
Todesschlag.

Hinterlistig und unter verstellter Freundschaft verübter Todesschlag, ist schärfer als ein anderer, und zwar nach vorläufiger Enthauptung mit Auflegung des todten Körpers auf das Rad, oder anderen Zusatz zu bestrafen.

## §. 12.

Bergiftung  
der Men-  
schen.

Gleiche Straff verdienen jene, welche jemand mit bösen gefährlichen Fursatz tödliches Gift in den Leib bringen, wann gleich der Tod nicht daraus erfolget, sondern das Gift wiederum ohne Schaden von ihm gegangen ist; doch bleibt solch letzteren Falls der Zusatz hinweg.

## §. 13.

Bergiftung  
des Viehes,  
oder Brün-  
nen, oder  
Wenden-  
schäften.

Bergiftungen des Viehes oder der Brünnen und Wendschaften, seind nach Beschaffenheit des daraus erfolgten Schadens oder Größe der Gefahr, welche hieraus leicht hätte entstehen können, an Leib und Leben zu bestrafen.

## §. 14.

Straf der  
Apotheker  
und Materia-  
listen wegen  
verhandeltem  
Gifte.

Apotheker und Materialisten, welche unvorsichtiger Weis Gift verhandeln, sollen zwar malefizisch, aber nur willkührlich bestrafft werden.

## §. 15.

Latroci-  
nium.

Mörder, so auf offener Straß, oder auch anderer Orten um Geld-Gewinn: oder anderen Vortheils wegen, oder auch nur in Hoffnung dessen jemand entleiben, werden auf die Richtstatt geschleift und ohne vorgängigen Gnaden-Stoß von unten auf lebendig gerädert, und der todte Körper auf das Rad gelegt.

## §. 16.

Aufkänat.

Wer eine Mordthat verübt, und sich hierzu durch Geld, Geschenk, oder anderen Vortheil, oder auch durch bloße Versprechungen erhandeln läßt, wird nebst dem Besteller zur Richtstatt geschleift, und lebendig von unten auf gerädert, sefert der todte Körper auf das Rad gelegt.

## §. 17.

## Drittes Capitul.

21

### §. 17.

Wissentlich- und gefährlicher Vatter- Mutter- und Kin- Parricidium.  
der-Mord, wird mit lebendiger Käderng von unten auf,  
und da es ein Weibsbild ist, mit dem Schwerdt und glühen-  
den Zangen-Niß gestrafft.

### §. 18.

Unter Vatter, Mutter und Kindern aber, werden dis- Extention  
falls alle natürliche Bluts-Berwandte in grader auf- oder ab- desselben.  
steigender Linie, ohne Unterschied des Grads, auch ohnange-  
sehen der Geburt, ob sie ehelich oder unehelich seye, wann nur  
bey der Letzteren die Filiation sicher ist, verstanden.

### §. 19.

Weibs-Personen, welche ihre Leibes-Frucht aus Furcht Kindsmörder-  
der Schand und Straff mit Fleiß in der Geburt ersticken, ver- innen.  
bluten, in ein gefährliches Orth zu todt fallen, erhungern oder  
verderben lassen, seynd als wahre Kindsmörderinnen, mit ob-  
gedachter Ordinari-Straff anzusehen.

### §. 20.

Jene, welche ihre lebendige Leibes-Frucht nach halber Abtreibung  
Zeit der Schwangerschaft, und da sie von dem Leben des Kin- der Verle-  
des durch Nührung desselben, bereits genuygeme Zeichen ge- sticht.  
habt, durch Arzney oder andere Mittel fürsehtlich und kosba-  
ter Weis abtreiben, und todt zur Welt bringen, werden mit  
dem Schwerdt bestrafft. Kommt aber das abgetriebene Kind  
gleichwohl lebendig zur Welt, so greifft nur eine willkürliche  
Straff Platz, welches auch statt hat, wo die Abtreibung vor  
halber Zeit, oder zwar nach derselben; jedoch mehr aus Ver-  
sehen als bösen Fürsatz, geschieht.

### §. 21.

Kommt eine ledige Weibs-Person heimlich nieder, und heimliche  
wird das Kind todt gefunden; so soll sie mit der Entschuldigung, Überdacht.  
ob seye das Kind schon todt von ihr gegangen, oder in der Geburt  
kein Leben an ihm zu verspüren gewesen, nicht angehört, son-  
dern für eine Kindsmörderin gehalten, und mit dem Schwerdt  
am Leben bestrafft werden.

§

§. 22.

## §. 22.

Mißhand-  
lung schwän-  
gerer Weib-  
er.

Wer sein Eheweib, oder auch eine von ihm auſſer der Ehe bekanntlich geſchwängerte Perſon, in gefährlicher Meinung und Abſicht auf die Leibes-Frucht dergestalten hart schlägt, wirft, stößet oder übel tractiret, daß das Kind dadurch abgetrieben, und todt zur Welt gebracht wird, der ist als ein Kindsmörder mit dem Schwerdt hinzurichten.

## §. 23.

Hinlegung  
der Kinder.

Ist ein lebendiges Kind gefährlicher Weis hincgelegt, und todt gefunden worden; so ist der Hinleger mit dem Schwerdt zu bestraffen.

## §. 24.

Andere qua-  
libet die Tod-  
schläge.

Andere fürseßliche Todschläge, welche nicht an natürlichen Bluts-Verwandten in auf- oder absteigender grader Linie, sondern an collateralen, verschwägerten, oder sonst auf einige Weis sehr nahe angehenden, oder an geistlichen, privilegirte, ansehnlich-vernehm-vorgesetz- und oberen Personen, oder auch in gefreyten Orten, oder auf grausame Art und dergleichen beschwerenden Umständen verübt werden, seynd allezeit schärfer als gemeine Todschläge zu bestraffen.

## §. 25.

Selbst-Ent-  
leibung.

Fürseßliche Selbst-Entleibung, wird mit Confiscation des dritten Theils der Erbschaft gestrafft, und soll der todte Corper durch den Scharfrichter unter dem Galgen vergraben werden.

## §. 26.

Unfruchtbar-  
machung.

Wer endlich eine Manns- oder Weibs-Person fürseßlich und boshafter Weis unfruchtbar macht, soll nach Gelegenheit der Sach, an Leib oder Leben bestrafft werden.





## Viertes Capitul.

### Von dem Laster der Leichtfertigkeit, gemeiner Hurerey, dann anderer schwerer Unzucht und Kupplerey.

#### §. 1.

**S**teifliche Vermischung zwischen ledigen Leuten, wird folgendermassen gestrafft, und zwar das Erstemahl soll die Manns-Person, wann sie unvermöglich ist, auf 8. oder 14. Tage in dem Sprinzer oder Eisen öffentlich vergeschlossen, und zur Arbeit hierunter angehalten; die Vermögliche aber, mit gedachten Sprinzer oder Eisen zu Haus gebüßet werden. Die Weibs-Person hingegen wird nebst ebenmäßiger Geld-Estraff, 4. oder 5. Tage in der Geigen zu Haus abgebüßet, oder da sie unvermöglich oder gar frech ist, in Städten und Märkten zur Gassen-Säuberung, anderer Orten aber zur öffentlichen Arbeit angestrenget. Nebst dem seind auch die um Leichtfertigkeit wegen Bestrafte, von denen Handwerks-Simmen so lang ausgeschlossen, bis sie von der anadiglichen Landes-Verechafft wiederum dazu habitiret werden.

#### §. 2.

Nach erfolgter ersten Bestrafung, wird das Manns-Bild des zweiten Verbrechens halber, nebst doppelter Geld-Estraff, aus dem Hofmarschs- oder Land-Gerichts-Bezirk geschafft, die Weibs-Person aber mit doppelter Geld- und Geigen-Estraff an gesehen.

#### §. 3.

Bei dem dritten Verbrechen, wann die ersten wech gestrafft seind, gehet es mit dem Manns-Bild auf die Rent-Amts- mit dem Weibs-Bild aber, auf die Gerichts-Verweisung.

## §. 4.

Vierter Fall. Sernd endlich die erste drey Verbrechen obgedachter maffen gebüßet worden; so kommt es bey dem vierten mit dem Manns-Bild auf die Lands- mit dem Weibs-Bild aber auf die Rent-Amts-Verweisung an.

## §. 5.

Sechster Fall. Des weiteren Verbrechens halber, wird auch das Weibs-Bild der Landen verwiesen, sofort gegen die Relegirte, wann sie sich im Lande betreten lassen, in puncto contumaciae per gradus, verfahren.

## §. 6.

Mißbrung der Pflicht in Ansehung der Ehe. Wann auf das Verbrechen die würtliche Ehe, entweder von beeden, oder auch nur von einem delinquirenden Theil erfolget; so wird in favorem matrimonii sowohl die öffentliche Schand- als Gerichts-Rent-Amts-Lands-Verweisung und dergleichen Straff, nachgelassen, statt deren aber eine doppelte Geld- oder Gefängniß-Straff, vorgenenommen.

## §. 7.

Straf des Verdachts. Der bloße Verdacht wird wie bey all andern delictis carnis, nur arbitrarie gestrafft, wann er nicht factam purgirt ist.

## §. 8.

Obgleich die Landgerichte nicht über die Landgerichte sind. Die Land-Gerichts-Rent-Amts- oder Lands-Verweisungen, gehören nicht zur Nieder-Gerichtbarkeit, und verstehen sich die letztere nach Maaßgab des ersten Capitels ersten §<sup>o</sup> nur von Ausländern: All übrige obbemeidte Leichtfertigkeit-Straffen aber, sernd Hofmarckthal- oder niedergerechlicher Jurisdiction, so weit sie nicht etwan an ein- oder anderen Orth specialiter limitiret ist.

## §. 9.

Es ist nicht erlaubt, die Ehe zu veräußern. Gemeine und offenkundige Hurerey, welche mit jedermann ohne Schen um Gewinns willen getrieben wird, oder auch in Gestalt der Ehe acrslogener Verschlaf, ist mit der Landes-Verweisung, oder da das Handwerk schon lange dauret, noch schärfer zu bestraffen.

## §. 10.

§. 10.

Wer eine Gott-geweyhte Person, auch mit ihrer Einwilligung, in- oder aufferhalb des Klosters wissentlich schwächt, wird mit dem Staub-Besen gestrafft.

Unzucht mit Gott-geweyhten Personen.

§. 11.

Die nemliche Straff hat statt, da man sich mit Indischen, Türckischen, oder anderen ungläubigen Personen, wissentlich fleischlich vermischet.

Mit Ungläubigen.

§. 12.

Wosfern ein Vormund seine Pfleg-Tochter während der Curatel, ein Vatter sein angewünschtes Kind, ein Tauf- oder Firmungs-Path seine Götchl mit ihrer Einwilligung zum Fall bringt, wird er mit zeitlicher Landes-Verweisung gestrafft.

Mit Pflege-oder angewünschten Kindern, Tauf- oder Firmungs-Pathen.

§. 13.

Fleischliche Erkenntniß, unnuändig- oder unvoqthar-wissnig- aberwitzig- schlaffend oder betrunckener Weibs-Personen, (es seye gleich denen letzteren Beeden ein schlaf- oder sonst übermäßiger Trunck eigens zu dem Ende beygebracht worden oder nicht) wird mit zeitlich- oder ewiger Lands-Verweisung und gestalten Dingen nach, mit dem Staub-Besen bestrafft.

Mit Unnuändig- Unbegreif-lichen, Unsin-nig, Aber-witzigen, Schlafend- oder Betrunkenen.

§. 14.

Wird eine vornehme, adelich- oder sonst ehrlich- unverleumte Weibs-Person von einem Henker, Schinder, Echer-gen, oder sonst weit geringer conditionirten Menschen verführt, und zur fleischlichen Unzucht verleitet, hat gegen einen solchen die Lands-Verweisung, oder da er sich etwan für etwas Besseres und Vornehmeres fälschlich angegeben, nach Gestalt der Verführung und Gefährde, die Straff des Staub-Besens statt.

Mit vornehmeren Stands-Personen.

§. 15.

Eben so wird es gehalten mit denen Gerichts-Bedienten und Eisenmeistern, welche die ihrer Verwahr- und Frohnfest übergebene Weibs-Personen mit ihren Willen fleischlich missbrauchen, sonderbar da es unter Versprechung der Freyheit geschieht.

Mit Inhab-tlichen.

## §. 16.

Wie Geistliche  
den.

Leichfertigkeit oder Concubinat mit geistlichen Manns-Personen, wird das erstemahl wie ein einfacher Ehebruch mit öffentlicher Vorstellung, dann Verweisung auf 6. Meile Wegs, das zweytemahl mit der Lands-Verweisung indefinite, das drittemahl mit dem Staub-Besen bestraft.

## §. 17.

Wie gegen  
dergleichen  
Concubinen  
in verfab-  
ren.

Die Beamte und Obrigkeiten sollen aber Bescheidenheit hierin gebrauchen, und dergleichen Beschlafferinnen oder verdächtige Weibs-Personen, wo es möglich, ausser denen Pfarr-Höfen und geistlichen Wohnungen zu ergreifen suchen, und denen Ordinariis in Geheim vorhero Nachricht geben, damit, wann solche Personen auf andere Art nicht zu bekommen seyn, cogulative heraus genommen werden mögen; es wäre dann der Concubinat kund und offenbar, auch die Uergernuß sehr groß und die geistliche Obrigkeit säumig, weichen Falls dergleichen Concubinen von denen Beamten und Obrigkeiten, jedech in möglicher Stille zu Vermeidung grösserer Uergernuß, in denen Pfarr-Höfen und geistlichen Häusern ohne Anstand aufgehoben werden mögen, in denen Ober-Pfälzischen Landen aber, bleibt es distalls bey dem mit der Geistlichkeit Anno 1654. errichteten Recess.

## §. 18.

Worloraat ge-  
gen das Laster  
der Leichtfer-  
tigkeit.

Damit aber das höchst-ärgerliche Laster der Leichtfertigkeit und Unzucht desto mehr verhütet und abgestellt werde, haben alle Haus-Väter, Obrigkeiten und Amt-Leute die Wirtel-Zusammenkünfte, sonderbar an Sonn- und Feiertagen abzuschaffen, Dienstlosen oder sonst mit hinlänglicher Arbeit und Nahrung nicht versehenen Weibs-Personen keine Herberg oder Aufenthalt zu gestatten, Knecht und Mägd, wie auch erwachsene Kinder und Geschwister beederley Geschlechts, in verperrten Schlaf-Kammern abzusehnen, und des verbotenen Fensterlens, und nächtlichen Auslauf halber, denen Kindern und Ehehalten fleißig aufzusehen, widrigenfalls aber exemplarischer Straff an Geld, Gefängniß, und gestalten Dingen gar am Leibe zu gewärtigen.

## Viertes Capitul.

§. 19.

Diemeil auch die Kupplerey gemeiniglich der Anfang aller Leichtfertigkeit zu seyn pflegt; so ist dieselbe mit aller Schärfe, und zwar wann eine ehrlich ehverleumte, geschweigen anschnlich oder adeliche Weibs-Person von ihrem eigenen Mann, ihren leiblichen Eltern, Vormündern, oder jenen, welche an Eltern Statt oder zur Obacht bestellt seynd, um Gewinn, Genuß, oder anderer Vortheilhaftigkeit wegen zur fleischlicher Unzucht gestiftentlich verkuppelt wird, mit dem Schwerdt zu bestraffen. Andere gemeine Verkuppelungen aber, wie auch jene, welche nur Nachsichts- oder Gestattungs-weis auf stillschweigende doch schuldhafte Art, oder wenigst nicht aus Vortheilhaftigkeit und Gewinnucht, geschehen, oder wo die Unzucht nicht wirklich vollbracht, oder die verkuppelte Person ohnehin schon leichtfertigen frechen Wandels gewesen, seynd mit Anhängung des Lastersteins, öffentlicher Vorstellung, Schand-Straff, Relegation und dergleichen nach Richterlichen Gutbefinden zu straffen.

Straff der Kupplerey.



## Fünftes Capitul.

### Von Ehebrüchen.

§. 1.

1<sup>mo</sup> **E**rster Ehebruch eines unbemittelten Ehemanns mit einer ledigen Weibs-Person, wird 4. Wochen in der Gefängniß mit Wasser und Brod, sofort mit drey-mahliger Vorstellung in Eisen, oder dem sogenannten Brecher vor der Kirchen-Thür, und zwar mit entbloßten Arm, auch Licht und Ruthen in der Hand habend, abgestraft. 2<sup>o</sup> Ein Bemittelter wird zwar auch 4. Wochen in der Gefängniß mit Wasser und Brod, aber nur einmahl ohne Entblößung des Arms, auch ohne Licht und Ruthen mit öffentlicher Vorstellung, dann 100. Pfund Pfemina, abgestraft. 3<sup>o</sup> Die Weibs-Person, weil sie kein Ehe-Bett violiret, ist solchen Falls mit doppelter Leichtfertigkeit zu bestraffen. 4<sup>o</sup> Wann ein Lediger mit einem Eheweib das erstemahl verbricht, wird er wie der

Erster Ehebruch.

Vorhergehende gestrafft, nebst der Certioration, daß, wo er das zweytemahl sich mit einem Eheweib versündigen sollte, es ihm an das Leben gehen würde. 5<sup>o</sup> Auf die nehmliche Art wird ein Ehemann, welcher mit einem Eheweib das erstemahl verbricht, angesehen, und annehbens ein Bemittelter mit wohl empfindlicher Geld- ein Unbemittelter aber mit doppelter, das ist, mit 8. wöchiger Gefängniß- und geringer Axtungs-Straff belegt, wie nicht weniger auf obverstandene Weis in Eventum des zweyten Verbrechen certioriret. 6<sup>o</sup> Adelige Personen werden das erstemahl mit Ritter-Dienst, Geld, Arrest und dergleichen, die Patricii aber, wie auch Raths-Verwandte oder andere ansehnliche Burger in denen Städten, mit Entsetzung ihrer Aemtern und anbey mit 100. Pfund Pfennig, oder wo sie es nicht vermögen, mit Burgerlichen Arrest gestrafft. 7<sup>no</sup> So vil die ehebrecherische Weiber belangt, wird der erste Ehebruch eines Eheweibs, welchen sie mit einem Ehemann oder Ledigen begebet, eben so, wie oben der erste Ehebruch eines Ehemanns bestrafft, nebst der Certioratione Mortis auf den künftigen Fall, wann sie sich entweder mit einem Ledigen oder Verheyrathen von neuen so weit verachen würde. Adelige Weibs-Personen, wie auch die von patricischen Geschlech-ten, send des ersten Ehebruchs halber nicht nur ihrer Ehren zu entsetzen, sondern auch mit Geld oder Arrest arbitrarie zu bestraffen, annehbens auf den künftigen Fall des zweyten Ehebruchs wie andere gemeine Eheweiber, obverstandener massen zu certioriren.

## §. 2.

Zweiter Ehe-  
bruch.

Der zweyte Ehebruch, welchen ein Ehemann mit einer Ledigen und nachmahls mit einer Verheyligten, oder vice versa anfanglich mit einer Verheyrathen, sodann mit einer Ledigen begebet, ist mit dreymahliger Vorstellung, auch 8. wöchiger Gefängniß und geringer Axtung, dann einer ergiebigen Geld-Straff, wo Mittel vorhanden send, und mehr Verstandener Certioratione Mortis auf den künftigen dritten Fall angesehen, wech-nehmliche Straff auch auffer der Vorstell- und geringer Axtung gegen adeliche oder ansehnliche Personen statt hat. Ein Verheyligter oder auch Lediger aber, welcher zweymahl mit einer Verheyrathen verbricht, wird ohne Unterscheid des Stands oder Herkommens, mit dem Schwerdt gestrafft. Dergleichen hat auch jetzt benannte Schwerdts-Straff, sowohl gegen

## Fünftes Capital.

29

gegen adelich- als unadeliche Weibs-Personen statt, wann sie sich mit Ledigen oder Ehemännern das zweytemahl ver-  
sündigen.

### §. 3.

Der dritte Ehebruch eines verheyrathen Manns, auch <sup>Dritter Ehe-  
bruch.</sup> nur mit einer ledigen Weibs-Person, gehet an das Leben, welches bey Weibern, so das zweytemahl etwan begnadiget worden, desto mehr Platz hat.

### §. 4.

All obbenannte ordentliche Straffen, sowohl bey dem <sup>Mildernde  
Umstände</sup> ersten als anderen und dritten Fall, werden gemildert, wann der unschuldige Ehe-Consort dem schuldigen, entweder ausdrücklich verziehen, oder doch Wissenschaft von dem Ehebruch gehabt, und selben gleichwohl gutwillig bergewohnet hat. Ferner, wann der Ehebrecherische Theil dem unschuldigen, entweder hohen Alters, langer Abwesenheit, Krankheit, Impotenz, Scheidung, oder anderer dergleichen Hindernissen halber, nicht bergewohnet hat. Desgleichen, wann ein Lediger nach begangenen Ehebruch sich wirklich verhehlichtet, oder wann wenigst muthmaßlich dargethan werden kan, daß der andere Ehe-Theil selbst schon vorher dergleichen Laster zu Schulden kommen lassen, oder sonst durch ungebührliche Aufführung zur Untreu und Abneigung grossen Anlaß gegeben, oder da der Ehebruch nicht gänzlich vollbracht worden, anderer milderender Umständen zu geschweigen, deren bereits oben Cap. I. §. 14. u. f. w. überhaupt mit Mehreren gedacht worden.

### §. 5.

Ist obbemeldte Certioratio mortis unterblieben; so kan <sup>Notwendige  
Theil der Cer-  
tioration.</sup> auch die Lebens-Straff niemahls Platz greiffen. Dabero die Obrigkeiten hiermit ernstlich ermahnet werden, solche in obbenannten Fällen nicht nur nicht außer Acht zu lassen, sondern auch fleißig zu protocolliren, und sich im widrigen Fall, sonderbahr wann selbe mit Fleiß unterlassen wurde, keine schwere Verantwortung aufzuladen.

### §. 6.

Die auf den zweyten und respectivè dritten Fall gesetzte <sup>Wie die Stra-  
fe zu rechtern.</sup> Straff, hat niemahls statt, es seye dann der erste und eben  
so

so auch respectivè der zweyte Fall, in obiger Maas wirklich bestraft worden. Die unbestraffte Ehebruch aber, so vil deren immer seynd, werden allzeit nur für einen Fall gerechnet.

## S. 7.

Straff des Verdachts.

Der Verdacht des Ehebruchs wird niemahls mit der ordentlichen, sondern nur arbitrariſchen, und zwar nachdem er groß oder öfters auf sich geladen worden ist, mit Schand-, öffentlicher Vorstellung an der Schand-Saul, dann Geld-Gefängniß- oder Relegations-Straff belegt.

## S. 8.

Wie weit die Straff des Ehebruchs niedergerechtl. lib.

Der erste einfache Ehebruch, da nicht beide verbrochende Theile, sondern nur eins von beeden ledig ist, gehört mit der Bestrafung zur Nieder-Gerichtbarkeit, auſſer der Oberen Pfalz, allwo auch der erste einfache Ehebruch malefizisch ist, und keiner niedergerechtl. Obrigkeit, welche nicht ein andres specialiter hergebracht hat, die Bestrafung gebührt.

## S. 9.

Wann der Ehemänner gegen ihre ehel. oder ehel. ſche Weiber.

Wosern sich deren von der Ritterschafft und Adel, Haus-Frauen, dieses Lasters theilhaftig machen, und darinn wahrhaftig erfunden werden, soll ihren Ehemännern, doch mit Vorwissen der quädiaſten Landes-Herrschafft oder Dero Justiz-Dicaſterien, zugelassen seyn; nach Gelegenheit eines jeden Vermögens und Standes in ſeinem eigenen Hauß, Schloß oder andern gebührlichen Orth, die Verbrecherin gänzlich zu vermauren, und in solcher Gefängniß bis in den Tod zu verwahren. Im Fall aber der Ehebrecher und die Ehebrecherin sich von ihrem Ehemann oder ehel.lichen Vattern, auf freyer That berretten laſſen, und aus billigen Eifer in flagranti, ſamt oder ſouders von ihnen ertödtet werden; so soll man ſie deswegen am Leben nicht, sondern nur arbitrariè bestraffen, es ſeye gleich der entleibte Ehebrecher oder Ehebrecherin von Stand und Condition, wie man inimer wolle.





## Sechstes Capitul.

Von der Blut-Schand, Nothzucht, gewaltthätiger Entführung der Weibs-Personen, doppelter Verehelichung, Sodomiteren und widernatürlicher Unkeuschheit.

### §. 1.

**S**leischliche Vermischung zwischen so nahen Bluts-Berwandten oder verschwägerten Personen, daß nach geistlichen Rechten keine aufrige Ehe unter ihnen bestehen mag, wird folgender massen gestrafft, und zwar so vil die Bluts-Berwandte betrifft, seynd die Blutschänder und Blutschänderinnen in gerader auf- oder absteigender Linie mit dem Feuer, in der Seiten-Linie unter Geschwisteren mit dem Schwerdt, unter weiteren Collateral-Befreundten und zwar solchen, welche an Eteren Statt seynd, wie Vatter oder Mutter Bruder und Schwester, oder Schwester- und Bruders-Kind und Encklen, mit dem Staub-Besen, unter den übrigen Seiten-Berwandten aber, mit der Landes-Verweisung auf ewig oder gewisse Jahr oder sonst arbitrarie, nachdem die Freundschaft naher oder weiter ist, abzustraffen.

Blut-Schand  
in auf- oder  
absteigender,  
dann Collateral-Linie

### §. 2.

Die Schwagerschaft betreffend, wird die Blut-Schand unter dergleichen Personen in auf- oder absteigender Linie, wie bey Stief-Eltern und Stief-Kindern, oder bey des Sohns Frau und Tochtermann mit dem Schwerdt, in der Seiten-Linie und zwar bey dem ersten oder nach geistlichen Rechten den zwerten Grad, nemlich bey seines Weibs Schwester und Bruders Wittib, oder Manns Bruder, und Schwester-Mann, mit dem Staub-Besen, bey den Weitem aber mit der Landes-Verweisung auf gewisse Jahr oder anderer willkührlicher Straff, nachdem die Schwagerschaft nahe oder weit ist, angesehen.

Blut-Schand  
der Verschwägereten.

## §. 3.

Unterschied  
des Grads  
oder der Ge-  
burt bey der  
Blutschand.

In grader auf- oder absteigender Linie wird sowohl unter Bluts-Verwandten, als verschwägerten Personen der Straff halber, weder auf den Unterscheid des Grads noch der Geburt, ob sie ehelich oder unehelich seye, gesehen. Eben so wenig soll auch in der Seiten-Linie zwischen ein oder zweybändigen Geschwisterten, ehelich oder unehelich Gebornen, distfalls ein Unterscheid beobachtet werden.

## §. 4.

Abfag bey  
der Cogni-  
tione Civili  
& Spirituali.

Dahingegen hat die Straff der Blut-Schand unter solchen Personen nicht statt, welche nur civiliter oder spiritualiter: das ist, von Adoption und Einkindschafts- oder von Tauff- und Firmungs-wegen befreundt seynd, sondern hiervon ist oben Cap. 4. §. 12. nachzusehen.

## §. 5.

Milderende  
Umstände bey  
der Blut-  
Schand.

Bei Erkennung der ordentlichen Straff ist unter andern general-milderenden Umständen, insonderheit auf die Vollbringung der That, das Alter, die Unschuld und Ehrfürcht der verführten Person, zumahl wann das Verbrechen von einem leiblichen Vatter oder ansehnlichen Befreundten, an einer jungen Tochter oder Baaß ausgeübet worden, Obacht zu geben, und die Straff darnach zu moderiren. Dahingegen diene weder der vorgeschügte Irrthum in der Person, noch die angebliche Unwissenheit der Freundschaft, oder des Grads derselben, zur Entschuldigung, wann nicht sowohl eines als das andere per Torturam erhärtet, oder durch wahrscheinliche Umstände glaubhaft gemacht, oder die Unwissenheit mehr in Jure als Facto begangen, und nach Gestalt der Person etwan für zulässig anzusehen wäre.

## §. 6.

Ehrlichandes-  
nische Ehe.

Blutschänderische Ehen, welche ohne Dispensation wissentlich eingegangen werden, seynd wie andere Blut-Schand zu bestraffen, doch wird die Straff mitigiret, wann die Dispensation wirklich erhalten, oder gesucht und zu deren Bewürkung wahrscheinliche Hoffnung obhanden ist.

§. 7.

Wer eine ehrlich unverleumte Person mit Gewalt wider ihren Willen, zur Unzucht nöthiget, ist mit dem Schwerdt zu straffen, doch leydet die Straff eine Milderung, wann die genöthigte Person eben zur Zeit beschriebener That in üblen Ruf gestanden, daß sie vorhin schon der Leichtfertigkeit und Unzucht ergeben gewesen, oder da sie zur Ersetzung ihrer Ehre den Nothzwänger zu Ehelichen begehrt, oder bereits mit ihm versprochen, und seine gewidmete Braut gewesen, oder wo die That nicht gänzlich vollbracht worden.

Straff der  
Nothzucht.

§. 8.

Gewaltige Entführung ohnverleumter Weibs-Personen wider ihren oder ihres Ehemanns, oder ihrer Elteren, oder Vormünderen Willen, von einem Orth in das andere, um der Unzucht willen, wird mit dem Schwerdt; oder da die Unzucht nicht vollbracht worden, mit der Landes-Verweisung bestraft.

Gewaltthätige Entführung der Weibs-Personen.

§. 9.

Laßt sich eine verhehlichte Person während der Ehe mit einer anderen, oder eine Ledige mit einer Verhehlichten wissentlich auf die zweyte Ehe ein; so ist Beederseits das Leben durch das Schwerdt verwürt, ausgenommen, da die letzte vermeinte Ehe durch den Benschlaff nicht vollzogen, oder gegen die vorgeschriebene Kirchen-Gebrauche nur clandestine contrahiret worden, oder billiger Zweifel von des ersten Ehe-Gattens Leben obhanden gewesen, oder gungsam gezeigt werden kan, daß die erste Ehe denen geistlichen Rechten nach, niemahl für gültig gehalten werden mögen, welsch letzteren Falls gar keine, in denen vorigen drey Fällen aber, eine mildere willkührliche Straff statt hat.

Straff bey  
pelter Ver-  
hehlung.

§. 10.

Fleischliche Vermischung mit dem Viehe, todten Lörpern, oder Leuthen einerley Geschlechts, als Mann mit Mann, Weib mit Weib, werden nach vorgängiger Enthauptung, durch das Feuer gestrafft, und soll das Vieh, womit die abscheuliche That geschehen ist, nicht so vil zur Straff als Ausrottung der schändlichen Gedächtniß- und Aergerniß, auf dem Scheutter-Haufen mit verbrannt; sofort die Asche in das Wasser geworfen werden.

Sodomite-  
rep.

Widernatürliche Unkeuschheit.

Anderer widernatürliche Unkeuschheiten, werden Richterlicher Willkühr nach höchstens mit der Relegation und dem Staub-Besen gestrafft.



## Liebendes Capitul.

Von der Gotteslästerung, Abtrünnigkeit, Kezerey, Zauberey, Hexerey und Aberglauben.

Gotteslästerung mit Worten.



Die Gotteslästerung, da man von Gott selbst, dessen Göttlichen Eigenschaften oder seinen Heiligen, fürnehmlich der seligsten Jungfrauen Maria Mutter Gottes oder von dem Christ-Catholischen Glauben, dessen Artikeln und Geheimnissen, der Heil. Schrift, dem wahren Gottesdienst, oder auch von anderen Dingen in Absicht auf Gott, schimpflich und verächtlich spricht, wird das erstemahl willkührlich mit Geld-Gefängniß, öffentlicher Schand- und nach Beschaffenheit der Lästerung, sonderbahr, wann sie mit guten Bedacht, Ausgesonnenheit oder grosser Uergerniß verübt worden, mit höherer Straff, das zweytemahl aber, wo die erste Correction nicht verfangen hat, mit ewiger Landes-Verweisung und dem Staub-Besen; sofort das drittemahl, wann etwan der Correctus die Landshuld erhalten hat, mit dem Schwerdt am Leben bestrafft, und ist dißfalls einerley, ob die Lästerung durch blosser Wort, Schriften oder Gemählde, von Christen, Juden, oder anderen, mit oder ohne Bedingniß geschehen oder propaliret worden seye.

Gotteslästerung mit Werken.

Wer sich hingegen an denen Bildnissen Gottes, oder seiner Heiligen, oder auch an einem Priester in Verrichtung des Gottesdienst und Administration der Heil. Sacramenten

menten aus Spott und Verachtung derselben mit Schlagen, Stossen, Werffen, Tretten, Besudeln, Anspenen, Zerbrechen, und dergleichen Thätlichkeiten fürseyllich und wissenschaftlich vergreiff, wird gleich das Erstemahl mit dem Schwerdt, von dem Leben zum Tod hingerichtet. Hat sich aber jemand auf jetzt-verstandene Weis gar an der Heil. Hostie verlohren, wird er auf dem Scheutter-Hauffen lebendig verbrannt.

§. 3.

Mittelbare Gotteslästerung durch gemeine Fluch und Schwüre wird nicht malefizisch, sondern nur von jedes Orths <sup>Gemeine Fluch und Schwüre.</sup> Obrigkeit civiliter gestrafft; immassen auch dergleichen gegen Eltern, Wirths-Leuthe und andere geschehen soll, welche dergleichen Ungebühr hören und nicht abmahnen.

§. 4.

Abtrünnige oder Renegaten, welche mit Verlassung des <sup>Abtrünnig-  
keit.</sup> Christ-Catholischen Glaubens den Heydnischen, Jüdischen, oder Mahometanischen annehmen, werden ohne Unterscheid, ob sie vorher schon einmahl anderer Religion gewesen, oder nicht, mit dem Schwerdt und Confiscation der Gütther gestrafft. Welche aber nach der heiligen Werhe ihren geistlichen Stand oder nach abgelegter Profession ihre Clöster verlassen, sollen von der weltlichen Obrigkeit allenthalben, wo sie sich betretten lassen, aufgehoben, und dem geistlichen Richter ausgeliefert werden.

§. 5.

Offenbahre notorische Keger, welche denen Christlich-<sup>Kegerch.</sup> Catholischen Glaubens-Artikeln widerige Meinungen wissenschaftlich hegen, verfechten, und nach vorläuffig von der Geistlichkeit eingenommenen genugsamen Unterricht, den Irrthum nicht ablegen, sondern halsstarrig behaupten; seynd entweder des Landes gegen geschworne Urschd auf ewig zu verweisen, oder einzusperrn, und mit geringer Kost so lang in Verwahr zu halten, bis sie ihren Fehler erkannt, abgelegt, und widerrufen haben. Werden aber die Kegerische Lehren mit Fleiß ausgesprengt, andere dadurch verführet, oder wohl gar gegen die Obrigkeit aufgebracht; so sollen dergleichen Verführer oder Aufwiegler mit dem Schwerdt hingericht, und der todte Körper auf dem Scheutter-Hauffen verbrannt werden. Leicht-

fertige Kezerische Reden hingegen, welche mehr aus Schimpf als Ernst ausgestossen worden, seynd nach den Umständen und gegebener Vergerniß, mit willkührlicher Straff von jedes Orths Obrigkeit anzusehen.

## §. 6.

Vorsorge  
deswegen.

Damit aber auch in hiesigen Landen eine verführerische Sect desto weniger einschleiche; ist sowohl von den Churfürstl. Dicasteriis, als anderen subordinirten Obrigkeiten, sonderbahr von dem geistlichen Rath auf all Jenes genau zu halten, was die in Religions-Sachen ergangene General-Mandata mehreren Inhalts mit sich bringen.

## §. 7.

Zauberey,  
Hererey,  
und Aberglauben.

Das Laster der Hererey, Zauberey, und des Aberglaubens, wird folgender massen bestrafft. 1<sup>mo</sup> Öffentlich oder heimliche Bündniß, oder fleischliche Vermischung mit dem Teuffel oder dessen Anbettung, wie auch der Heil. Hostie Verunehr- und Mißbrauchung zu teufflichen = aberglaubischen Sachen, wird mit dem Feuer und lebendiger Verbrennung gestrafft. 2<sup>do</sup> Böse Gemeinschaft mit dem Teuffel, durch desselben præmeditirt und geßiffene Beschwörungen mit aberglaubischen Ceremonien, oder da man durch zauberisch = aberglaubische Mittel jemand an seinem Leben, Leibs = oder Gemüths = Gesundheit, Vieh, Früchten, Haab und Guth, oder auf welcherley Weis es immer seyn mag, Schaden thut, wird ohne Unterscheid, ob der Schaden gering oder groß, mit dem Schwerdt bestrafft. 3<sup>io</sup> Allerhand andere aberglaubische Possen und Künste aber, wodurch kein Schaden erfolget, wie auch gemeine Anruff = oder Ausforderungen des Teuffels, ohne dessen besondern Beschwörungen seynd gestalten Dingen nach mit Gefängniß, öffentlicher Buß, Relegation und nach Gestalt der Vergerniß, mit dem Staub-Besen zu bestraffen. Ist aber der Aberglauben allen Umständen nach mehr aus Einfalt und Unverstand, Schertz, Fürwitz, oder von umgekehr zu Schulden gekommen; so wird die Straff gemilderet. Es werden auch die Obrigkeiten hiermit ermahnet, bey diesem Verbrechen mit vieler Behutsamkeit und Moderation zu verfahren, nicht alles, was dem menschlichen schwachen Verstande unergründlich scheint, gleich für Herenwerk und Aberglauben anzusehen, vilweniaer den gerichtlichen Aussagen der Heren, und dem

Aber-

Uberglauben ergebener Personen, sonderbahr so vil die angebliche Complices betrifft, wegen der teuflisch-falscher Vorspiegelungen, und auch öfters mit vorwaltender starker Einbildung, Phantasie oder Imposten, so leichterding's Glauben bezumessen. Inmassen bey Kindern und Unvogtbaren, welche sich dergleichen teuflischer Künsten und Hexenwerks berühmen, oder von anderen hierin angegeben werden, mehr auf gute Disciplin und Unterweisung, als malefizische Straffen der Antrag zu machen ist.

§. 8.

Weil in dem Laster der Hererey und Zauberey gemeinlich viel andere schwere Verbrechen, insonderheit das Laster der Gotteslästerung, Sodomiterey, Abtrünnigkeit, Ketzeren, Kirchen-Raub, Giftmischung und Todschlag mit einlauffen; so ist sowohl bey der Inquisition als Bestrafung hierauf ein besonderes Augenmerk zu nehmen.

Andere Verbrechen, welche gern mit unterlaufen.



## Achtes Capitul.

Von dem Laster der Perduellion genannt,  
dann der beleidigten Majestät, Land'sfrieden-Brüchigkeit, Bergwaltigungen, Mord Brand,  
schweren Unbilden und Pasquillen.

§. 1.

**W**er sich aus höchst-vermessener Tollkühnheit an der geheiligten Person, seines regierenden Landes-Fürstens und Oberhaupts thätlich vergreiffet, demselben gar nach dem Leben strebt, mit anderen dahin conspiriret, seinen declarirten Feinden mit Rath oder That an die Hand oder gar zu ihnen übergeheth, ihme den Gehorsam ausdrücklich und verächtlicher Weis aufsäget, mit Entdeckung der Staats-Geheimnissen, oder in anderweg Land'sschädliche Verrätherenen begeheth, Rebellion und Aufruhr erregt, oder sonst die Landes-herrliche Gewalt und Hoheit directe angreiffet, wird pro Perduell-

Laster der beleidigten Majestät oder Perduellion.

duellione gehalten, derowegen auf die Nichtstatt geschleiffet, lebendig alldort geviertheilet oder mit Pferden zerrissen, und all sein Haab und Guth dem Filco heimgeschlagen.

## §. 2.

Straff der  
Bräuhung.

Ist die That nicht vollbracht, gleichwohl aber der Thäter solche zu vollbringen in dem Begriff gewesen, und dieses sein böses Vorhaben bereits äußerlich genugsam zu erkennen gegeben worden; so hat er nicht nur Haab und Guth, sondern auch das Leben mittels des Schwerdts verwürcket.

## §. 3.

Straff der  
Wissenschafft.

Die nehmliche Straff der Confiscation und Enthauptung, hat auch gegen jene Statt, welche von solch höchst strafbarhristen Anschlägen gute Wissenschaft und Anzeigungen gehabt, solche aber gleichwohl in Zeiten weder endecket, noch, da sie geköunt, zu verhindernen gesucht, oder denen Perduellionibus wohl gar auszuhelffen gesucht haben.

## §. 4.

Straff der  
h Leadioten  
Majestät oh-  
ne Perduel-  
lion.

Hat aber jemand die regierende Landes-Herrschaft geldstert, dero bestellte Rätche, Commissarios, Beamte, und Obrigkeitliche Personen, in Verrichtung ihres Amts oder auch auffer wirklicher Amts-Activität in böser Absicht auf dasselbe, beleidiget, Landsherrlicher Regalien und Vorrechten sich eigenmächtig angemasset, ertheilte Amts-Instruktionen zumahl in wichtigen und das gemeine Wesen oder Lands-Fürstliche Interesse betreffenden Sachen gefährlich überschritten, die ihm anvertrauete Gewalt und Bothmäßigkeit gröblich und schädlich misbraucht, oder sonst aus böser Meinung etwas gethan oder unterlassen, was nur indirecte zu Verachtung oder Abbruch der Landes-Fürstlichen Heheit gereicht, wird nicht nur an Ehr, Haab und Guth, sondern auch an Leib und gestaltten Dingen gar am Leben bestrafft.

## §. 5.

Landfriede  
Bräuigkeit.

Landfriedbrüchige Thathandlungen, welche mit gecliffener Zusammenrottierung und bewaffneter Hand, in gefährlicher Absicht unternommen werden, seynd, so vil die Rädelshführer beslanget,

knaget, mit dem Schwerdt, bey denen übrigen Mithelffern aber nach Gestalt des erfolgten Schadens, willkührlich zu bestraffen.

§. 6.

Anderer schwere Verwaltigungen, wodurch die offene Crimen Vis publica. freye Straß in Unsicherheit gesetzt, oder beunruhiget, die Leuth in ihren Wohnungen überfallen, und übel tractiret, oder fortgeschleppt, zu unbilligen Dingen gezwungen, Tumult und Zulauf erregt, ertheiltes sicheres Geleit oder verruffenes Friedbott gebrochen, der Gottesdienst gestöhret, privilegirte Orth oder Personen gräßlich violiret, der rechtmäßigen Obrigkeit Widerstand bezeigt, Inhaftirte aus denen Gefängnissen oder gerichtlichen Händen entrißen, ganze Gemeinden durch Befehdungs-Brief, oder aufgesteckte Brand-Zeichen in Schwärden und Gefahr gesetzt, Wachten insultiret, oder andere dergleichen, die gemeine Ruh stöhrende Thätlichkeiten und Insolenzien ausgeübt werden, seynd zwar nur so weit sie nicht etwa in das Punctum furti, rapinæ, latrocinii, fractæ pacis, læsæ Majestatis, oder andere benannte Special-Verbrechen mit einschlagen, willkührlich jedoch malefizisch, und nach Beschaffenheit der begangenen Gewaltthat und Gefährde, an Leib und Leben zu straffen.

§. 7.

Begen geringerer Gewaltthätigkeiten aber, welche nur Vis privata, wie auch Bedrohungen. in Rauff-Händeln oder sonst aus Uebermuth begangen werden, ohne das Securitas publica, eben so sehr darunter leyden weille, hat jedes Orths Obrigkeit nicht nur die gebührende Absteil - sondern auch die Bestrafung zu thun. Und im Fall eine Gewaltthätigkeit nicht wirklich ausgeübt, sondern nur mündlich oder schriftlich ohne Befehdung bedrohet wird; so ist der Bedrohende nicht nur nach Gestalt der Bedrohung arbitrarie zu straffen, sondern auch mit persönlichen Arrest in so lang anzuhalten, bis er annehmliche Caution de non offendendo geleistet haben wird.

§. 8.

Gefährlich und fürstliche Feuer-Anlegung an Häusern, Gebäuden, Waldungen, Feld-Früchten, Holz-Hauffen, und anderen fremden oder eigenen Sachen, sowohl in- als außerhalb der Städten, Märckten, Dörffern, wird mit dem Feuer, Straf der gefährlichen Brennen.

zwar bey erfolgenden übergrossen Schaden, mit lebendiger Verbrennung gestrafft. Im Fall aber von dem angelegten Feuer kein Brand, oder wenigst kein Schaden daraus erfolget; so soll der Thäter gleichwohl seines höchst-gefährlichen Unternehmens halber, mit dem Schwerdt von dem Leben zum Tode hingerichtet werden; es seye dann, daß er selbst aus Neugier die Brunst in Zeiten wiederum abgewendet, und allen Schaden dadurch verhütet hat, welchen Falls nur Poena arbitraria Platz greift. Desgleichen soll man die verwahrloste Brünsten, welche sich nicht aus bösen Firsag, sondern nur aus Verschulden zutragen, mit arbitrarischer Straff belegen.

## §. 9.

**Straff der  
Schweren und  
abscheulichen  
Unbilden.**

Die gar überschwer und abscheuliche Verbal-Injurien, welche z. E. gegen Obere und Vorgesetzte, oder respectu des Injuriantens in weit höheren Grad und Character stehend- oder privilegirte Personen ausgeübt, oder wodurch ganze Handwerks-Zünfte aufgebracht und in Unruhe gesetzt werden, oder worüber sonst großes Aufsehen und Mergerniß in dem Publico entsteht, seynd nach Befund und Ermäßigung der Obrigkeit malefizisch zu bestraffen, welches um so vilmehr bey den Real-Injurien Platz greift, wann sie auf obgedachte Weis, oder an privilegirten Orten, oder mit nächtlicher Vorfaß und darauf erfolgter wirklicher Verwund- oder Beschädigung zu Schulden kommen, oder etwan gar so beschaffen seynd, daß sie in das Crimen vis publicæ, attentati Homicidii, læsæ Majestatis und dergleichen Delicta einschlagen. All übrige gemeine Unbilden aber, wann gleich der Injurirte dadurch eines Criminal-Verbrechens beschuldiget, und z. E. ein Dieb, Mörder und dergleichen gefeßten wird, gehören mit der Straff und Verhandlung zur Niederen-Gerichtsbarkeit.

## §. 10.

**Wie und wo  
die Prob der  
angevorff-  
ten Injurie  
auszuführen.**

Im Fall auch jemand um dergleichen ausgestossener Schelt- Worten willen bey dem Nieder-Gericht belanget wird, und die Wort selbst nicht läugnet, sondern die angeschuldigte That wahr zu machen und zu erweisen erbiethig ist; so soll er nicht damit angehoret werden, es seye dann bemeldte That so beschaffen, daß sie Leib und Leben berührte; mithin an derselben Offensbahrung dem gemeinen Wesen gelegen wäre, welchen Falls zwar die Prob zugelassen, jedoch nicht bey dem Nieder-Gericht, sondern

sondern bey der Criminal-Obrigkeit in Form einer ordentlichen Anklage, und wie malefiz Rechtens ist, vollführet, und nach Anleitung des zweyten Theils, 1. Cap. 25. §<sup>vi</sup> hierinn verfahren werden soll. Wann aber in einer anderen bey dem Nieder-Gericht Rechts-hängiger Stritt-Sach die Partheyen mit solchen auf Leib und Leben gehenden schmählichen Vor- und Einwürfen, um Beschützung ihres Rechts willen, schriftlich oder mündlich einander begegnen, soll es so vil den Beweis betrifft, damit gehalten werden, wie der 27. §<sup>vus</sup> obangezogenen 1. Cap. zweyten Theils mit sich bringt.

S. II.

Wer jemand an seiner Ehr und guten Leumuth, durch öffentliche Schmah-Schriften, Gemählde, oder dergleichen Straff der Pasquillanten. Pasquillen verdeckter Weis angreiffet, und solche entweder selbst zusammen schmiedet, oder an offenen Orthen anschlägt, oder sonst unter die Leuthe aussprenget, wird mit dem Schwerdt am Leben bestraffet, wosern die ausgesprengte Uebelthat an sich capital wäre. Hätten sie aber nur eine Leibes- oder Ehren-Straff auf sich, so soll die nehmliche Straff den Pasquillanten betreffen. Im Fall auch die beygemessene Laster-That sich gleich in Wahrheit also befände, wie sie in dem Pasquill angegeben worden, hat nichts destoweniger die peinliche Straff, jedoch nur nach Richterlicher Ermäßigung gegen einen solchen Ausruffer statt. Ist endlich der Inhalt des Pasquills nicht so beschaffen, daß er Leib, Leben, oder eine Ehren-Entsetzung berühret, sondern nur zu Beschimpffung eines anderen gemeint ist, soll gegen den Diffamanten mit Gefängniß, Stellung auf die Schrägen, Stadt-Gerichts oder Landes-Verweisung, oder sonst nach Beschaffenheit der Sach verfahren werden. Findet jemand ein Pasquill, und unterdrückt solches nicht alsobald, sondern behält selbes bey sich, oder läßt es weiter austemmen, gegen den soll nach Gestalt der Schmah-Schrift und Qualität seiner Person, nach Richterlichen Gutbefinden ebenfalls ohnmachläßig und ernsthafte Straff vorgenommen werden, es seye dann, daß in solchen Schmah-Schriften Sachen angedeutet worden, an deren Offenbahrung dem gemeinen Wesen vil gelegen wäre, welchen Falls dergleichen gesunde Schmah-Schriften der Obrigkeit zugebracht, sonst aber niemand bey vorgesezter Straff offenbahret werden sollen.



## Neuntes Capitul.

Von falschen Geld-Münzern, Verfälschern, Meineydigen, Urfehdbrechern, untreuen Beamten, dann böshast und fürseßlichen Beschädigungen.

### §. I.

Straff der  
falschen Geld-  
Münzer.

**W**er 1<sup>mo</sup> ohne Befugniß und habender Münz-Freyheit, in- oder ausländische Münz nachschläget, (es seye dieselbe an Korn und Schrott gleich so gut oder noch besser, groß oder klein, viel oder wenig, von Silber, Gold, oder anderer gleichender Materie,) der ist mit dem Schwerdt hinzurichten. Wer 2<sup>do</sup> dergleichen nicht nur schläget, sondern auch ausgiebet, oder durch andere ausgeben läßt, und hierdurch grossen Schaden und Verwirrung in dem gemeinen Wesen anrichtet, ist nach vorgängiger Decapitirung mit dem Feuer am Leben zu straffen, und fällt dessen sammentliches Vermögen dem Filco heim. Wer 3<sup>io</sup> denen falschen Münzern in der Ausmünzung selbst beyhilft, oder sich in Ausgebung der falschen Münz wissentlich von ihnen gebrauchen läßt, wird mit der nehmlichen Straff wie der Principal-Thäter angesehen, und ist das Haus, worinn mit Vorwissen des Haus-Herrns die Münz gepräget wird, verwürcket. Wer 4<sup>to</sup> falsche Münz wissentlich aufwechslet und wiederum ausgiebet, oder die bereits gegossen- oder geschlagene mit Gold oder Silber tingiret, oder auch guter Münz durch Abseilen, Beschneiden, oder sonst an ihrem rechtmäßigen Gehalt etwas benimmt, sofort solch tingirt- oder verringerte Geld-Sorten ausgiebet, wird mit ewiger Landes-Verweisung, und wann der Schaden gar groß ist, an Leib und Leben gestraffet. Wer 5<sup>to</sup> falsche Münz unwissend empfänget, aber wissentlich wiederum ausgiebet, oder guter Münz nur das Uebergewicht ohne Verringerung des rechtmäßigen Gehalts benimmet, oder sonst in anderweg verbottene Münz-Kipperereyen treibet, wird mit Geld-Confiscation und anderen willkührlichen Straffen, nach Beschaffenheit der

der Umständen angesehen. 6<sup>o</sup> Wer endlich keine Current-Münz, sondern nur Denck-Pfennige oder sogenannte Medail-  
len machet, soll solches der ordentlichen Obrigkeit bey Ver-  
meidung schwerer Straff vorhero gebührend anzeigen, damit  
unter diesem Vorwand so leicht kein andere falsche Münz ge-  
prägt und verfertiget werde.

## S. 2.

Die Verfälschung, zu Latein *Falsum*, wodurch die War-  
heit der Sach theils mit Worten, theils mit Wercken und  
Schriften auf eine gefährlich- und anderen zu Schaden gerei-  
chende Art verdrehet wird, kan zwar gar unterschiedlicher  
Weis verübt werden. Am meisten aber pflegen folgende Gat-  
tungen vorzukommen. Z. E. da man auf obgedachte Weis mit  
Veränderung seines Nahmens, oder selbstiger Beylegung al-  
lerhand unbefugter Tituln, Würden, Wappen und derglei-  
chen seine Person verstellt, fremde Geburt unterschiebt, den  
Tauf- oder die Firmung um des Geschencks wegen wiederhol-  
et, unter dem falschen Vorwand erlittenen Brands, oder an-  
deren Unglücks, sammet oder bettlet, falsche Gezeugniß oder  
Bericht gibt, gegen besseres Wissen und Gewissen urtheilet,  
den Richter durch Unwarheiten zu ungerechten Urtheil oder  
Verzögerung der Justiz, oder die Zeugen durch Geschenck  
und Versprechen, zur falschen Gezeugniß verleitet, Briefe oder  
Siegel corrupiret, nachmachet, erbricht, unterschlaget, oder  
gar entziehet, anvertraute Geheimniß verrathet, zweyen Par-  
theyen in einerley Sach dienet, oder sonst gegen Pflicht und  
Gewissen auf beeden Achseln trägt, fremde Sach veräußert,  
oder verpfändet, oder für die Seinige ausgiebt, eigenes Guth  
doppelt verpfändet oder verhandelt, bezahlte Schulden wieder-  
um fordert, sich mit mehreren zur Ehe verlobt, unrechte Maaß  
oder Gewicht braucht, Speise, Getranck oder andere Vena-  
lien verfälschet, den Obrigkeitlich-gesetzten Preis mindert  
oder mehret, falsche Spiele treibet, boshafter Weis Schulden  
macht und falliret, Marcksteine verruckt, Gränz-Flüsse ab-  
treibet, die von anderen geschmiedete Falsa gebrauchet, und  
dergleichen schädliche Betrügerereyen übet, welch alles zwar nur  
mit willkührlicher, jedoch nach Eigenschaft der gespielten Ge-  
fährde und Grösse des hierunter verursachten Schadens, gar  
an Leib und Leben gestrafft werden sollte.

Von der Ver-  
fälschung, zu  
Latein *Falso*.

## S. 3.

Meineyd.

Begangener Meineyd, da man wissentlich und betrüglischer Weis durch einen vor Obrigkeit zu Gott geschwornen leiblichen Eyd, entweder eine Unwarheit oder Zusage bekräftiget, und diser Letzteren gefährlich zuwider handelt, wird nicht nur mit der Poenâ infamiae, sondern benebens nach Richterlicher Willkühr mit Geld, Gefängniß, Landes-Verweisung, und nach Gestalt des hieraus erwachsenden Schadens, an Leib und Leben, und zwar wann durch Veranlassung eines solchen falschen Eyds jemand unschuldiger Weis zum Tode verurtheilet und hingerichtet worden, allzeit mit der nehmlichen Todes-Straff belegt. Die Straff der Finger-Abhauung hingegen ist hiermit gänzlich abgeschafft.

## S. 4.

Urfehde-Brüchigkeit.

Wer die geschworne Urfehde fürseßlich und freventlicher Weis bricht, wird das erstemahl mit dem Staub-Besen, das zweytemahl mit Aufbrennung des Buchstabens B. aller Churfürstlicher Länderen, auf ewig unter jedesmahliger Wiederholung voriger Urfehde verwiesen, das drittemahl aber mit dem Schwerdt hingerichtet. Doch wird zur Todes-Straff, wann sie blos um der Urfehds-Brüchigkeit willen, und ex capite Contumaciae Plag greiffen soll, allzeit die vorläuffige Certification und gerichtliche Bedrohung derselben, in Beyseyn zweyer Zeugen erforderet, und zwar mit dem Anhang: es mag bey Wieder-Betretung der Landen etwas anderes verbrochen worden seyn oder nicht. Jene aber, welche nicht gegen geschworne Urfehde, sondern nur simpliciter des Landes verwiesen worden, und selbes gleichwohl wiederum fürseßlich und freventlicher Weis betretten, seynd von neuen und zwar praestitâ Urfedâ zu relegiren, sofort contra contumaces auf obverstandene Weis zu verfahren.

## S. 5.

Untreu und Pflichtbrüchige Diener und Beamte.

Diener und Beamte, welche in Churfürstlich-Landschaftlichen oder eines Standes in particulari, oder auch einer Gemeinde Diensten, Verwaltung, oder Richterey mit wirklicher Pflicht und Besoldungs-Genuß an Geld-Naturalien, oder gewissen Amts-Emolumenten stehen, und hierinn ihrer Pflicht und Bestallung entgegen zu wenig in Einnahm,

oder

oder zu viel in Ausgab bringen, oder das anvertraute Gut in ihren Nutzen verwenden, oder der Herrschaft zum Schaden vorenthalten; mithin derselben auf diebische Weis fürsichtlich entziehen, es seye an Geld, Wein, Frucht, Vieh, Holz, oder anderen Gut, wie das Nahmen haben mag, der soll ohne Unterscheid der Person, wes Standes und Wesens sie immer seye, das erstemahl, wann sich der Schaden über funfzig Gulden beträgt, mit der Amotion und Entsetzung aller seiner Ehren, wie auch an Geld, Gefängniß, und nach Gelegenheit des Fürsaz mit öffentlicher Vorstell- und Verweisung des Landes gestraffet werden. Wurde er aber etwan aus Gnaden bey seinen vorigen oder anderen Dienst von neuen angenommen, und läßt sich abermahl auf vor verstandene Weis in solcher Untreu, und gestiffenen Abtrag betretten; so ist er mit dem Strang oder Schwerdt von dem Leben zum Tode zu bringen, welches auch gleich das erstemahl, wann der Schade sich über hundert Gulden belauffet, statt haben soll, und wird die Entschuldigung, ob wäre die Veruntreuung nur in Meinung künfftiger Restitution geschehen, niemahls angenommen.

§. 6.

Alle Corruptiones, da man etwas verspricht, giebt, annimmt, um mehr oder weniger zu thun als was die Amts-Pflicht ohnehin schon erfordert, werden ohne Unterscheid, ob sie für sich oder durch andere wissentlich geschehen seynd, mit der Confiscation des Geschenckes und Entsetzung von dem Amt. Jene aber, welche sich hierunter gebrauchen lassen, arbitrarie bestraffet.

Crimen re-  
petundarum  
oder Corru-  
ptiones.

§. 7.

Wer jemand am Leib, Gut, oder in anderweg, wie es immer Nahmen haben mag, boshaft und fürsätzlicher Weis beschädiget, soll zwar auf jenen Fall, wann das Factum in kein anderes benanntes Crimen einschläget, und der Schade wiederum vergütet werden kan, nur civiliter gestraffet werden. Daseru aber der Damnificant nicht nur die völlige Indemnification zu verschaffen nicht im Stande, sondern auch der Schade an sich von grosser Wichtigkeit ist; so soll er deswegen malefizisch und zwar nach Gestalt der verübten Bosheit und Grösse der Damnification am Leib bestraffet werden.

Boshafte  
fürsätzliche  
Beschädigung.



## Behendes Capitul.

### Von denen Wild-Schützen.

#### §. 1.

Verruffen-  
und bedrohli-  
che Wild-  
Schützen.

**V**erruffene Wild-Schützen, welche nicht nur dem Wild, sondern auch denen Jägern, Forstern, Überreitern, und anderen auf Leib und Leben nachgehen, oder denselben dessen bedrohlich seynd, werden ohne Unterscheid, ob sie deswegen schon einmahl inhaftirt oder bestraffet gewesen, auf offener Straß, wo sie am meisten grassiret, und das Wild geschossen haben, aufgehencet.

#### §. 2.

Bedrohlich-  
aber nicht  
verruffene  
Wild-Schü-  
ten.

Jene, welche des Wild-Schießens zwar nicht verruffen oder habituiret, jedoch denen Jägern, oder Forst-Bedienten auf Leib und Leben bedrohlich seynd, sollen mit dem Schwerdt am Leben bestraffet werden.

#### §. 3.

Verruffen-  
aber nicht be-  
drohliche  
Wild-Schü-  
ten.

Angewohnt- und verruffene Wild-Schützen, welche niemand bedrohlich gewesen, sollen das erstemahl 5. Jahr ad Opus publicum, das anderemahl aber zum Strang condemniret, und an offener Straß aufgehencet werden. Ist auch sowohl bey diesen als den vorhergehenden zweyen *S<sup>vis</sup>* zwischen denen Churfürstlichen oder anderen Jagdbarkeiten kein Unterscheid zu machen.

#### §. 4.

Gemeine  
Wild-Diebe,  
welche weder  
bedrohlich  
noch verruffen  
seynd, und  
das Wild auf  
eigene  
Grund ohne  
Schuß fan-  
gen.

Gegen gemeine Wild-Schützen, welche weder bedrohlich noch verruffen seynd, hat man folgende Gradus poenarum zu beobachten. Und zwar, wer in seinen Aekern, Feldern, Gärten, einem Wild fürseßlich und eigenmüßiger Weis richtet, oder nachstellet, und selbes ohne Schuß fanget, wird mit Geld, oder bey Unvermößlichen, mit Gefängniß nach Gestalt des Verbrechens und dessen Wiederholung gestraffet.

#### §. 5.

## §. 5.

Wer in seinen Aekern, Feldern und Gärten, ein oder zwey, doch nicht mehr Stück schießet, ist das erstemahl mit empfindlicher Geld- oder wann er unvermöglich ist, mit Gefängniß-Straff, oder Opere publico auf 1. 2. oder 3. Monath anzusehen, das zweytemahl aber, soll die Geld- und Gefängniß-Straff dupliret, oder mit der Landes-Verweisung auf etliche Jahr verfahren werden, es wäre dann grosser Verdacht vorhanden, daß er nicht nur in seinen, sondern auch fremden Gründen, oder gar in Hölzern Wild geschossen, welchen Falls in dem Proceß weiter gegen ihne fürgeschritten werden soll.

Wann das Wild auf eignen Grund geschossen wird.

## §. 6.

Hat nun jemand ein oder zwey Stück in fremden Gründen oder Hölzern geschossen, oder Geschöß geleyet, oder mit Hunden geheyt; ist er gestalten Umständen nach, sonderbar wann das Factum in denen Churfürstlichen Leib-Gehegen, eingefangenen Thier-Gärten, und Hüner-Hecken verübet wird, mit ergiebiger Schand-Straff, Opere publico, auf 4. 5. oder 6. Monath, in Eisen und Banden, oder mit Anstellung zur öffentlicher Arbeit, unter geringer Ntzung, oder mit zeitlicher Landes-Verweisung gegen geschworne Urtheil zu bestraffen, auch zu Vergütung des geschossenen Wilds, und Abtragung der Kosten anzuhalten, das zweytemahl aber 5. Jahr, ad Opus publicum, und das drittemahl zum Strang zu verdammen.

Wild-Diebe auf fremden Gründen, sonderbar in Churfürstlichen Jagden.

## §. 7.

Wann einer, dem sonst die Büchse zu führen nicht geübret, in der Wildfuhr damit betreten wird; so ist derselbe für einen wirklichen Wild-Schützen zu halten, und das erstemahl, wie in nächst-vorhergehenden §<sup>o</sup> auf den ersten Fall verordnet worden, das andertemahl aber ohnangesehen, ob ein Schaden daraus erfolget ist oder nicht, 3. Jahr lang, ad Opus publicum zu condemniren, welche Meinung es auch mit denen gelehrten Jägern und Dienern deren des Weidwercks berechtigter Ständen und Personen hat, wann sie in Churfürstlichen Jaad-Bezirkten mit Gewehr, ohne abgeschraufften Schloß sich betreten lassen.

Wer sich mit der Büchse in der Wildfuhr betreten läßt.

## §. 8.

Schieß-Gewehr ist verboten, jedoch mit Limitation.

Das Nelmliche ist zu beobachten mit denen Vieh- und Feld-Hirten, dann all Jenen, welche zu Haus oder anderswärts Schieß-Gewehr bey sich finden lassen, Jene allein ausgenommen, welche auf Einöden oder im Wald wohnen, dann diese mögen sich der Pistolen zu ihrem Haus-Gewehr bedienen.

## §. 9.

Durchlaufung der Churfürstlichen reservirten Jaaden, mit Hunden ist verboten.

Anderer, welchen sonst die Büchse zu führen vergönnet ist, sollen sich gleichwohl, mit selber oder auch mit Hunden, die reservirte Churfürstliche Wildfuhren, und andere Jagdbare Orth zu durchstreichen, bey Vermeidung schwerer Ungnad enthalten.

## §. 10.

Bermummte Bild-Schützen, welche sich auf Anrufen nicht stellen und zu erkennen geben, oder wohl gar denen Jägern Widerstand beygeigen.

Bermummte mit gefärbten Gesicht, verwechselten Kleidern, gemachten Bart, oder fremden Haaren, Peruquen, Hüthen, Kappen und dergleichen, sollen sich auf Anrufen der Jäger stellen, und zu erkennen geben, ausser dessen, diese unbedencklich auf sie los brechen; jedoch zusehender auf die Lähmung der Füßen antragen sollen. Im Fall sie sich aber nicht nur nicht stellen, sondern vielmehr zur Gegenwehr setzen, oder gar auf die Jäger zielehen wurden, mögen ihnen diese wohl zuvorkommen, und auf Leib und Leben schießen, seyend auch dergleichen Bösewicht denen <sup>S<sup>vo</sup></sup> 1<sup>mo</sup> benannten Bild-Schützen der Straff halber gleich zu achten.

## §. 11.

Wie weit dem Jäger, welcher einen Bild-Schützen todt schießt, der vorgeschätzten Nothwehr halber zu glauben.

Wird ein Bild-Schütz von einem Jäger todt geschossen, und dieser giebt vor, daß es aus Nothwehr geschehen, und der Entleibte auf ihme angeschlagen, oder gar Feuer gegeben hätte; so wird demselben dißfalls auf seinen Eyd in so lange geglaubt, als das Widerspiel durch andere Proben oder wahrscheinliche Muthmassungen nicht dargethan werden kan.

## §. 12.

Wild-Schützen von besserer Condition.

Sollten sich Leuthe von besserer Condition mit verbotenen Wild-Schießen vergehen, seyend sie der Proceßier- und Bestraffungs willen bey dem geheimen Rath anzuzeigen.

## §. 13.

§. 13.

Wer verschrent = oder verdächtigen Bild = Schützen mit Herberg, Kleidung, Speis und Getranck, oder in anderweg helfer der Bild = Schützen Unterschleiff giebet, das geschossene Wildprätt mit ihnen verzehret, sich in Verkaufung dessen zum Unterhändler gebrauchen läßt, oder ihnen sonst hüßliche Hand biethet, oder an ihren Verbrechen Antheil nimmet, ist nach Kräften seines Vermögens, mit empfindlicher Geld = Straff von fünfzig bis zwey hundert Gulden, oder nach Befund der Sach, sonderbar wann schon eine Correction geschehen, mit Leibes = Straff, Verdammung ad Opus publicum, oder der Landes = Verweisung anzusehen.

§. 14.

Der Käufer, welcher von bekantten Bild = Schützen Straff der Abkäufer. selbst, oder von verdächtigen Leuthen das Wild heimlich erkauffet, soll für jeden Haasen 2. Reebhun 3. Fasanen 4. Reeh 6. Bildstuck 9. Hirschen 12. und für ein Bild = Schwein 20. Rthlr. dem Obrist = Jägermeister = Amt Straff geben, welche die Dicasteria, sowohl von geistlich = als weltlichen Ständen unmachläßig, auch allenfalls executive beyzutreiben haben.

§. 15.

Ohne milderender rechtmäßiger Ursach, soll von obbenannten Straffen nicht abgewichen werden, weil es hierbey nicht Straffbarkeit dieses Lasters. so viel um das Wild, als den Ungehorsam und Verachtung des Landesherrlichen Gebots, wie auch den schädlich = Landesverderblichen Müßiggang, womit dieses Laster ursprünglich verknüpset ist, zu thun seyn will.

§. 16.

Damit aber auch alle Gelegenheit dazu abgeschnitten werde; so ist das Plänckeln und Schrott = Schiessen von denen Obrigkeiten jedes Orths, gebührend abzustellen, unter den Stadt = Thoren, auf das verdächtiger Weis einschleichende Verboth des Plänckelns und Schrotts = Schiessens, auch Obacht unter den Thoren, auf das einschleichende Wildprätt. Feder = und ander Wildprätt fleißige Obacht zu bestellen, und hierunter alle Obrigkeitliche Assistenz zu leisten.

§. 17.

Die Weißgärber sollen bey Verlust ihrer Gerechtig- Von Weißgärbern, Büchsen keit, oder anderer exemplarischer Straff, keine rohe und un- gear-

Schiffen,  
Schiffen  
und Ländel-  
Märckern,  
wegen Ver-  
handlung der  
Wild-Häu-  
ten und des  
Gewehrs.

gearbeitete Hirsch- oder Wild-Häute von dem gemeinen Mann oder Bauern erkauffen, oder annehmen, sondern den angeblichen Verkaufser alsogleich bey der Obrigkeit anzeigen, damit er zur Red hierüber gestellet, und zur Legitimation woher er solche genommen, angehalten werde. Desgleichen sollen weder die Büchsenmacher, oder Schiffer, noch Schlosser und Schmiede, sowohl in Städten und Märckten, als auf dem Lande; vielweniger die Stümpler, bey ohnaußbleiblicher schwerer Straff, denen Bauers- und anderen Gemeinen, zumahl ohnbekanntem Leuthen, ein Schieß-Gewehr zurecht machen, oder neues verkauffen, und auf denen Ländel-Märckten sollen die Obrigkeiten ebenfalls keine öffentliche Feilbiethung, oder Verhandlung eines zur Hirsch tauglichen Rohrs mehr gestatten, sondern die Uebertreter gebührend bestrafen.

## §. 18.

Wie gegen  
verdächtige  
Wild-Schüt-  
zen mit der  
Inquisition,  
Visitation,  
und sonst so-  
wohl von der  
Obrigkeit als  
den Obrist-  
Jägermeis-  
ter-Amte zu  
verfahren.

Wo rechtmäßiger Verdacht des Wild-Schiessens, oder gegebenen Unterschleiffs, oder Theilnehmungs halber obhandelt ist; soll nicht nur von der Obrigkeit mit der Inquisition, zeitlich und unversehener Haus-Visitation, dann der Inhaftirung selbst, und nach Proportion des Verdachts oder Verbrechen, mit der Confrontation, Tortur und so weiter verfahren werden; sondern es ist auch das Obrist-Jägermeister-Amte, solchen Falls für sich selbst ohne Anfrage befugt, die Veranstellung zu machen, daß sowohl bey Gericht- als Hofmarchischen Unterthanen (doch bey denen letzteren, wo es ohne Zeitverlust seyn kan, mit Zuziehung der Hofmarchs-Inhabern, und denselben im übrigen ohne Præjudiz) besagte Haus-Visitation und Inhaftirung vorgenommen werde, welcher letzteren Falls aber dasselbe alsogleich seinen Amts-Bericht an die Churfürstl. Dicasteria, mit Beyfügung derer vorhandenen Anzeigen einzusenden hat, und ist auch solches deswegen in Processu für keinen Accusatorem zu achten, und unter diesem Vorwand zu einem mehreren, als was die sowohl in civilibus quam criminalibus übliche Interpositio Officii erfordert, anzuhalten.

## §. 19.

Belohnung  
der Auskunds-  
schafter, und  
Verhandlung  
bey In-

Wer einen oder mehr Wild-Schützen austundschaftet und einbringt, hat bey dem Obrist-Jägermeister-Amte für jeden fünfzig Gulden zu empfangen. Ist auch jedermann schuld-

dig,

## Zehendes Capitul.

SI

dig, denen Amt = Leuthen oder Forsterey, bey Inhaftirung derselben möglichen Beystand zu leisten, und soll man sich der Renitenten, wie man immer kan und mag, bemächtigen.

Inhaftirung der Bild = Schützen.

§. 20.

Weil dieses Verbrechen durchgehends für malefizisch geachtet wird; so gebühret keinen Hofmarch = Inhaber hierin, falls die Bestraff = oder Verhandlung, und passiren auch die gewöhnliche Sitz = und Banck = dann Eisen = Nus = oder Einschließ = Gelder, wie bey denen übrigen Maleficanten. Die verdächtige Bild = Schützen, welche noch nicht confessi oder convicti seynd, sollen auch in dem hiesigen Rent = Amt, gleich in das Arbeits = Haus überbracht, und alldort währenden Proceß zur Arbeit angehalten werden. Was es aber mit ihrer Proceßirung selbst in ein = so anderen für besondere Absätze hat, ist in dem zweyten Theile an gelegener Stelle mit eingerucket.

Das Verbrechen ist durch aus in den Bild = Schützen, und sind die in hiesigen Rent = Amt entnehmende Bild = Schützen, welche in dem Arbeits = Haus zur Arbeit anzuhalten.



## Elfstes Capitul.

Von in = und ausländischen Bettlern, Vaganten, Müßiggängern und dergleichen verdächtigen Leuthen, wie auch Wuchern, Contrebandirern und anderen unbenannten Verbrechen.

§. 1.

**A**usländische Bettler, Vaganten, Stationirer, Wallfahrter, Pilger, Garten = Knecht, abgedankte Soldaten, fahrende Schüler, verstellte Pfaffen, Klausner, Eremiten, Pfaffen = Flicker, Spiel = Leuth, Schergen, Frey = Leuth, Schinder und dergleichen, wie es immer Nahmen haben mag, wann sie im Lande nicht geboren oder erzogen worden, oder sonst das Domicilium nicht ersehen haben, und sich auf dem Bettel = Vagiren oder Müßiggang betretten lassen, seynd ohne Unterscheid des Mann = oder Weiblichen Geschlechts,

Straff der ausländischen Bettler und Vaganten.

schlechts, das erstemahl ohne Anfrage oder Berichts-Erstattung gegen geschworne Urfehde und Aufbremung des Buchstabens B. samt ihren Kinderen, den nächsten Weeg nach aus dem Lande zu führen, mit der Commination, daß wann sie sich hierinn abermahl betreten lassen, dieselbe als Verächter des Chur- und Landes-Fürstlichen hohen Gebots, (es mag von ihnen gleich etwas anderes verbrochen worden seyn oder nicht) von dem Leben zum Tode, und zwar die Manns-Bilder mit dem Strang, die Weibs-Bilder aber mit dem Schwerdt hingERICHTET werden sollen. Welche comminirte Todes-Straff denenselben auch auf weiteres Betreten, ohne alle Begnadigung, jedoch auf vorläuffige Begnennung der Churfürstlichen Vicasterien wahr gemacht werden soll.

## §. 2.

Ausländische  
Kramers-  
Leuth, welche  
keine Con-  
cession he-  
ben, werden  
jenen gleich  
geschätzt.

Ausländische Kramers-Leuth, welche nur mit kurzer Waare zu handeln pflegen, und sich mittels alljährlich zu renovirender Hof-Rathlicher oder Regierungs-Attestaten nicht legitimiren können, daß ihnen die inländische Märkte zu besuchen erlaubt seynd, sollen das erstemahl mit der Commination, daß man sie auf weiteres Betreten denen ausländischen Bettlern und Vaganten in der Straff gleich halten wurde, zurück gewiesen, das zweytemahl aber wirklich mit sothauer Straff gegen sie verfahren werden.

## §. 3.

Wie weit die  
fremden  
Handwercks-  
Pursche hier-  
unter begrif-  
fen.

Die nehmliche Beschaffenheit, wie bey denen ausländischen Krämeren, hat es mit denen fremden Handwercks-Purschen, welche sich auf dem Bettel- oder ohne Obrigkeitlichen Lauff-Zettel betreten lassen, oder die ihnen hierin falls vorgeschriebene Wanderschafts-Route gefährlich überschreiten.

## §. 4.

Ausländische  
Bettler und  
Vaganten.

Die inländischen Bettler, Vaganten und Müßiggänger, seynd das erstemahl von jedes Orths Obrigkeit, wo sie sich finden lassen, mit empfindlichen Carbatsch-Schreien in die Arbeit, oder ihr Geburts-Orth anzuweisen. Das andere-mahl aber auf Jahr und Tag in das Arbeits-Haus zu liefern, auch alldort ihrer Leibes-Constitution gemäß, mit wochentlichen Carbatsch-Schreien zu überfahren, das dritte- und viertemahl aber, ist allzeit die vorige Straff zu dupliren.

## §. 5.

§. 5.

Jenen inländischen Bettlern und Vaganten aber, welche an abseitigen Orthen, oder mit Gewehr, oder Dieterich-Schlüsseln, Leim-Ruthen, Bind-Schnüren und dergleichen versehen, oder sonst etwas mehr als andere gemeine Bettler und Müßiggänger verdächtig seynd, ist, im Fall sich nicht noch nähere Indicia einer begangenen Rauberey, oder anderer Capital-Missethat hervor thun wollten, ohne Anfrage eine sogenannte Keck, mittels einmahliger Aufzieh- und Aufschlagung des Seils zu sichten, und da sie hierunter weiter nichts Hauptsächliches bekennen, seynd selbe ebenfalls ohne weiteren Proceß und Anfrage wenigst auf Jahr und Tag, wegen des verbotenen Bettels oder Müßiggangs in das Arbeits-Haus, mit Determinirung deren alldort zu empfangen habender Carbatfch-Streichen zu liefern.

Wie es mit Bekteren zu halten, wann sie sich an verdächtigen Orthen, oder mit verdächtigen Sachen betreten lassen.

§. 6.

Wer dergleichen in- oder ausländischen gefährlichen Leuthen wissentlich Unterschleiff giebet, hat ebenfalls die Arbeits-Haus-Straff auf Jahr und Tag, samt denen wochentlichen Carbatfch-Streichen verwürket. Und wer gegen das Verbott Almosen giebet, soll um 40. Rthlr. gestraffet werden, wovon die Helfte dem Aufbringer, die andere Helfte der Obrigkeit, wo der Fall geschiehet, gebühret.

unterschleiff Seber der gleichen lictlicher Leuthen.

§. 7.

Damit auch dergleichen schädliche Leuth destoweniger überhand nehmen, haben die Beamte und Obrigkeiten nicht nur auf denen Gränzen deswegen gute Obacht zu bestellen, sondern auch mit Anhandnehmung der benötigten Miliz, sonderbar an verdächtigen Orthen öftere Visitation und Streiffen vorzunehmen, die ohne Churfürstlich-Gnädigsten Consens aufgebaute Tagwercks-Häuser, bey denen Justiz-Dicasteriis, um der nöthigen Abstellung willen alsogleich anzuzeigen, auch die ohne Obrigkeitlicher Erlaubniß copulirte Personen, welche sich ohne Bettel auf andere ehrliche Weis nicht nähren können, wenigst auf Jahr und Tag in das Arbeits-Haus überbringen- und alldort unter wochentlichen Carbatfch-Streichen, ihrer Constitution gemäß, arbeiten zu lassen, oder

Vorsorge gegen dergleichen Leuth durch öftere Visitation. Niederreiffung der Tagwercks-Häuser, Auffstellung öffentlicher Tafeln, und Bestrafung deren, ohne Consens copulirter Personen.

wann sie Ausländer seynd, nach Maaßgab des ersten §<sup>vi</sup> zu tractiren, wie nicht weniger, die wegen ausländischer Bettler und Vaganten, eigens aufgestellte Gränz-Taffeln zu erhalten, und wo nöthig, zu erneuern.

## §. 8.

**Wucherische  
Händel, Fürt-  
kauf, und  
Kaudereyen.**

Wucherliche Händel und andere gefährliche Contracte, wie auch verbottene Fürtkauf und Kaudereyen, wodurch die Lebens-Mittel vertheuret werden; seynd zwar von jedes Orths Obrigkeit nur niedgerichtlich zu bestraffen, im Fall aber gleichwohl ein solcher Wucherer oder Fürtkäufer, schon einmahl bestraffet worden, und das zweytemahl betreten wird, oder eine Obrigkeit selbst solch verbottene und wucherische Händel treibet, welcher dieselben vielmehr abzustellen von Amts wegen obliegt; so ist der Fall malefizisch, und wird arbitrarie bestraffet.

## §. 9.

**Contrebanden und dergleichen Defraudationes.**

Contrebanden und Defraudationes in Mautt-Zoll-Ausschlags- Accis- und dergleichen Sachen, werden nicht malefizisch tractiret, es schlagen dann andere Malefiz-Fälle mit ein. Bleibet also dißfalls lediglich bey denen bereits vorhandenen, oder weiters ergehenden Generalien und Verordnungen.

## §. 10.

**Unbenannte malefizische Fälle.**

Sollte sich ein straffbarer Fall ereignen, welcher unter obigen malefizischen Verbrechen nahmentlich nicht begriffen, doch denenselben wegen der gespielten Gefährde, oder Größe des Schadens an der Straffmäßigkeit gleich, oder vielleicht noch schwerer anzusehen wäre; so soll derselbe zu denen Churfürstlichen Dicasteriis einberichtet, und die Decision, wie derselbe zu bestraffen seyn mögte, von dort erwartet werden.





## Swölftes Capitul.

### Von Straff der Wissenschaft, Bemühung, Beyhülff, oder Verdacht eines Criminal-Verbrechens.

#### S. 1.

**W**as hievon oben in ein so anderen Verbrechen specialiter verordnet worden, dabey hat es sein Verbleiben. Außer diesen besondern Fällen aber, ist folgende General-Regul zu beobachten.

Wird sich auf die oben specialiter benannte Fälle beziehet.

#### S. 2.

Wer von dem Vorhaben eines malefizischen Verbrechens gute Wissenschaft und Anzeigungen hat, solches aber weder zeitlich anzeiget, noch sonst zu verhindern suchet, ohngeachtet er sowohl eines als das andere, ohne besorglicher Gefahr und Ungelegenheit leicht hätte thun können, oder etwan gar von Amts wegen thun sollen, der ist in beeden Fällen arbitrariē zu bestraffen, doch wird letzteren Falls die Straff geschärft, und mag wohl nach Gelegenheit der Sach und Schwere des Haupt-Verbrechens, welches von Amts wegen zeitlich anzuzeigen, oder zu verhindern unterlassen worden, der Staubs Besen erkannt werden.

Straff derjenigen, welche das Verbrechen nicht anzeigen.

#### S. 3.

Die bloße Bemühung, oder Conatus eine malefizische That zu vollbringen, ohne daß selbe wirklich vollbracht worden, wird niemahls mit der auf die That selbst geschlägener ordentlicher Straff, sondern allzeit gelinder angesehen. Je weiter nun der verwendete Conatus von der Wirkung entfernt gewesen, je mehr wird die Straff gemildert. Ist man aber der gänzlichen Vollbringung sehr nahe gekommen, und hat der Thäter seines Orths alles gethan, was er nur nach denen vorgelegenen Umständen zu thun vermögt hat; so greiff die Poena proxima, und zwar in Delictis atrocissimis, wo ent-

Straff der Bemühung, ohne Conatus.

weder die lebendige Verbrenn- oder Räderung von unten auf statuiret, und der Conatus schon sehr nahe gegangen ist, die Straff des Schwerdts allerdings Platz. In denen übrigen Capital-Verbrechen aber, kan auf den Staub-Besen gesprochen werden. Welch alles jedoch auf Richterlicher Bescheidenheit und Ermäßigung beruhet.

## §. 4.

Wann die That in fleischlichen Sünden vollbracht heisse.

Diemeil auch seithero öfters gezeiffelt werden wollen, wie weit die That in fleischlichen Sünden, um derwegen ad Poenam ordinariam schreiten zu können, vollbracht seyn müsse; so wird hiermit verordnet, daß zur würllichen Todes-Straff allzeit Immissio membri & seminis, zu denen übrigen Straffen aber, kein mehrers als Actus proximus hierin erforderlich sey.

## §. 5.

Straff des Besteller.

Wird ein Verbrechen auf Geheiß eines anderen begangen, so hat die Straff gegen den Besteller statt, nicht anders, als hätte er die That selbst in eigener Person verübet; es seye dann, daß die That wahrscheinlicher massen, auch ohne Bestellung von dem Bestellten verübet seyn würde, oder daß der Bestellte in Vollziehung des obhabenden Gewalts oder Befehls, allzuweit gegangen wäre, welchen Falls die ordentliche Straff nur in jenen Fall gegen den Besteller Platz greiffet, da die Bestellung etwan so beschaffen gewesen, daß sie ohne grosser Gefahr des erfolgten Excess nicht so leicht zu vollbringen gewesen. Wie weit aber der Bestellte von der Ordinari-Straff zu befreyen seye, ist oben Cap. I. §. 32. verstanden.

## §. 6.

Straff der Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitsmacher, wie auch Jener, welche Beyfall geben.

Einem Befehl oder Vollmacht wird gleich geachtet, da man zur That solch gechliffenen bösen Rath, Anschlag, Gelegenheit, Consens oder Vorschub giebet, ohne welchen die That entweder gar nicht, oder doch sehr schwer erfolget seyn würde; auffer dessen seynd dergleichen böse Rathgeber, Aufwiegler, Gelegenheitsmacher, wie auch Jene, die nur blossen Beyfall geben, oder die That anrühmen, nach Gestalt der gegebenen Uergerniß, oder Verführung, arbitrarie zu bestraffen.

## §. 7.

## §. 7.

Wer in ipso actu delicti, mit fürgesetzt- oder vereinigten Hülfs- und Beistand- Willen und Muth, Hülff und Beystand leistet, wird für einen Beistand- Haupt-Delinquenten mit gehalten, einfolglich mit der Ordinari-Straff angesehen, es mag gleich der Will per Verba, oder Facta zu erkennen gegeben worden seyn.

## §. 8.

Wer nach vollbrachter That wissentlichen Antheil davon Von dem An- nimmt, oder denen Thätern Unterschleiff giebet, oder sonst theil und der aushülffet, wird nicht mit der ordentlichen Straff, sondern nur Hülff nach arbitrariſch bestraffet, es wäre dann, daß er mit denen Thätern der That. deswegen schon vor verübter That verstanden gewesen, und sie durch sothane verabredete Theilnehmung und Aushülff, zur That nur destomehr verleitet hätte. Welchen Falls gegen dergleichen Helffer, mit der ordentlichen Straff Richterlichen Befund nach, wohl verfahren werden mag.

## §. 9.

Bei blossen Unterschleiff-Gebern und Aushelffern, ist Straff der aber auch auf das böse Gemüth, und dahin zu sehen, ob sie Unterschleiff- an abseitigen Orthen und Einöden bewohnt, und die Thäter Gebern und solch gefährliche Leuth seynd, von welchen man bey verweigerender Herberg oder Unterhalt, vieles Ungemach, oder Gefahr zu besorgen gehabt hätte, dann dieser Umstand hebt entweder gar alle oder doch die schärfere Straff auf, welches auch bey Bluts-verwandt-erschwägert-oder sonst nahe begethanen Personen, wie nicht weniger bey Births-Leuthen, oder Jenen, so das Jus Asyli haben, zu beobachten.

## §. 10.

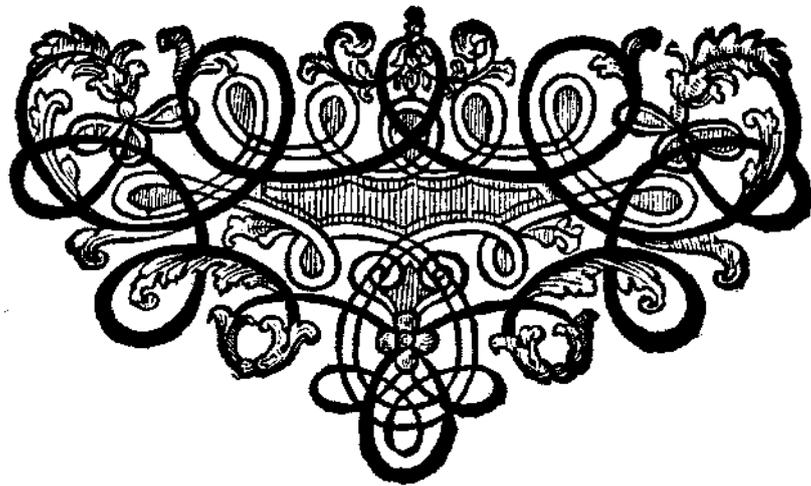
Von gewaltthätiger Entreiß- und Befreyung der Uebelthätern, aus Obrigkeitlichen Händen, siehe oben Cap. 8. §. 6. und im zweyten Theile Cap. 6. §. 7. Hinterlistige Befreyung aber, welche nicht mit Gewalt geschiehet, wird nach Gestalt der befreuten Person, und deren Verbrechen, zwar arbitrarie, doch niemahls am Leben bestraffet, und dieses hat auch gegen Obrigkeiten, Kerkermeister und Gerichts-Bediente statt, wann Befreyung der Uebelthätern aus Obrigkeitlichen Händen.

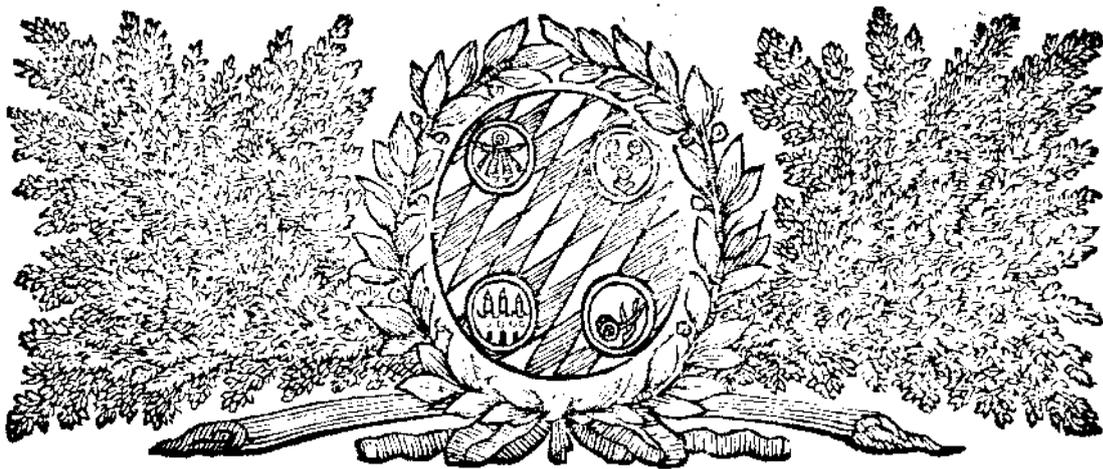
aus ihrer Schuld und Verwahrlosung jemand des Verhaftes entweicht. Sollten sie aber gar mit Fleiß und Fürsag, jemand aus dem Arrest helfen, so greiffet die nehmliche Straff, welche den Entwichenen betroffen haben würde; oder da diese noch ungewiß wäre, eine wohl empfindliche Leibes-Straff gegen selbe Platz.

## S. II.

Von Straff  
des Verdacht.

Der Verdacht eines Verbrechens, wird endlich, so weit derselbe auf einem gnugsam bewiesenen Indicio proximo, oder auch mehreren zusamm kommenden Indiciis remotis gegründet, und nicht etwan durch die Tortur, oder den Purgations-End abgeleinet ist, allzeit nur mit ausserordentlich- und arbitrarischer, niemahls aber mit der ordentlichen Straff beleyet.





# Zweyter Theil.

Der

## Neu-verbesserten Chur-Bayrischen CRIMINAL-Rechten.

---

### Erstes Capitul.

#### Von denen Peinlichen Gerichten und der Gerichtsbarkeit.

S. I.

**B**ey Churfürstlichen Justiz-Dicasteriis, sowohl als an-  
 deren Gerichten und Aemtern, wo man Criminalia Bestellung  
der Criminal-  
Gerichte  
ten und  
Commis-  
sionen.  
 zu tractiren pflegt, soll keiner angestellt und ver-  
 pflichtet werden, der nicht edlen oder sonst ehrbaren  
 Herkommens und tugendhaften Wandels ist, auch vorhero  
 entweder bey dem Hof-Rath oder einer Regierung, mittels  
 abgelegter Criminal-Prob-Relation, genugsame Specimina  
 gegeben hat, und aus gegenwärtig-neu-verbesselter Crimi-  
 nal-Ordnung examiniret, sofort derselben allerdings kundig

und erfahren zu seyn, befunden worden ist. Und wie nun die Beurtheilung deren Peinlichen Fällen, denen Dicasteriis selbst obliegt; also hingegen sollen daseibst die Examina, Zeugen verhören, wie auch die Ocular-inspectiones, Confrontationes, Torturen, Publication des Urtheils und dergleichen, niemahls in corpore, sondern allzeit nur durch zwey Rätbe, mit Zuziehung eines Cancellistens, verrichtet werden.

## §. 2.

Wie bey Aemtern, welche mit zwey Aemtern versehen seynd, in Criminalibus zu verfahren.

By Churfürstlichen Aemtern, welche mit Ober- und Unter-Beamten versehen seynd, soll in Peinlichen Sachen weder mit dem Constituto noch der Zeugen-Berechnung, viso reperto, Tortur, Confrontation und dergleichen, bey Vermeidung der Nullität, keiner ohne dem andern verfahren, und wann der Gerichtschreiber abwesend, oder aus ehehaften Ursachen verhindert ist, mag sich der Ober-Beamte statt seiner eines Amts-Schreibers pro Actuario bedienen, und selben ad hunc actum specialem in die Pflicht, oder das Hand-Gelübde nehmen. Ist aber der Ober-Beamte abwesend oder verhindert; so soll der Gerichtschreiber oder Unter-Beamte die Stell des Richters oder Ober-Beamten einsweilen vertreten, seine Stell hingegen von einem Amts-Schreiber, auf oberständene Weis versehen lassen.

## §. 3.

Wo nur ein Beamter vorhanden, item von Delegationen.

Wo aber das Amt nur mit einem Beamten allein bestellet ist, soll er in Peinlichen Fällen ebenfalls einen solchen Amts-Schreiber gebrauchen; und im Fall er von dem Amt abwesend oder verhindert ist, einen anderen statt seiner eigenmächtig zu bestellen sich nicht unterstehen, sondern solches dem Justiz-Dicasterio, deme er in Criminalibus subordiniret ist, ohnverzüglich anzeigen, damit entweder die Sach advociret, oder jemand anderen committiret und übertragen werde. Die Justiz-Rätbe hingegen mögen die in Criminalibus ihnen übertragene Commissiones anderen ex gremio, jedoch niemahls anders, als mit Vorwissen und Gutheissen des Directorii überlassen.

## §. 4.

Amt des Gerichtschreibers oder Actuarii.

Die Gerichtschreiber oder Jene, welche Loco Actuarii seynd, sollen ihrer abgelegten Pflicht und Schuldigkeit nach, alles

alles was in dem peinlichen Gericht vorgehet, fleißig aufzeichnen, und protocolliren, sowohl den Tag als das Jahr, wann jeder Gerichts-Actus vorgegangen, auch wer dabey anwesend gewesen, vormerken, denen Bezeugen oder Inquisiten die Verhörs- und Vernehmungs-Protocolla vorlesen, sofort, was sie bey Gericht ditzfalls hören und sehen, in gebührender Geheim halten, und die Acta verwahren; die Canzelisten aber bey denen Dicasteriis nur dasjenige, was ihnen von der Commission in die Feder dictiret wird, getreulich nachschreiben, und sich ebenfalls der Verschwiegenheit befeissen.

## §. 5.

Wann Wildprätt-Schützen processiret werden, soll das Obrist-Jägermeister-Amt, und respectivè die Wild- und Forstmeister, oder Ober-Jäger, wo es auf die ihnen gegebene Nachricht verlanget würde, zu denen Constituten, Confrontationen und Torturen; jedoch weiter nicht als ad auscultandum, und damit die gewöhnliche Amts-Erinnerung desto gründlicher abgegeben werden möge, mit bengezogen werden, welches auch gegen die Churfürstliche Hof-Cammer in peinlicher Processirung der Beamten, zu beobachten kommt.

Benziehung  
des Obrist-  
Jägermeis-  
ter Amts in  
Wild-Schüt-  
zen-Sach-n,  
oder der Hof-  
Cammer in  
der Beamten  
peinlicher  
Inquisition.

## §. 6.

Ausser der Justiz-Dicasterien, sollen sowohl in Städten und Märcken, als auf dem Lande, zu allen Criminal-Actibus zwey oder drey verständige ehrliche Männer, wie und wo sie jedes Orths zu haben seynd, bengezogen, und dahin verpflichtet werden, daß sie überall gutes Aufmerken bezeigen, und in Geheim halten wollen; wo im übrigen sie nicht schuldig seynd, sich weiter als Bezeugen brauchen zu lassen, und ihre Meinungen zu eröffnen, oder dem Richter mit Rath und That an die Hand zu gehen, ausser, wo es hithero üblich und Herkommens gewesen, dabey es dann noch ferner sein Verbleiben haben solle. Die Benziehung der Notarien aber, ist weder in Processu accusatorio, noch inquisitorio erforderlich.

Von Bey-  
sitzern und  
Notarien.

## §. 7.

Schergen und Gerichts-Diener seynd ebenfalls ihrer endlichen Pflichten wohl zu erinnern, damit alles, was sie bey Besprechung der Maleficanten oder sonst hören und sehen, in Verschwiegenheit von ihnen gehalten werde.

Von Scher-  
ger. und Ge-  
richts-Die-  
nern.

## §. 8.

Obliegenheit  
der Land-  
Ständen, so  
den Blut-  
Bann haben.

Land-Stände, Landsassen und Klöster, welche mit dem Blut-Bann begabet seynd, sollen das Nethmliche, was hier oben von Richtern, Gerichtschreibern, Besizern, Amt-Leuthen, und anderen geordnet ist, beobachten, und ob sie schon das Gericht in eigener Person zu besizen nicht schuldig seynd, so sollen sie doch statt ihrer keine ungelehrt-zumahl in gegenwärtiger Ordnung nicht geübt- und unerfahrene Beamte gebrauchen, damit nicht widrigen Falls bey verspührenden Mangel von Landes-Fürstlicher Oberherrschafts wegen, gebührendes Einsehen vorgekehret werden müsse.

## §. 9.

Von obapara-  
thepischen  
Gericht.

Niemand soll zugleich Richter und Zeuge seyn, und wer dem Inquisiten, oder dem Ankläger, nach Burgerlichen Rechten in dem 6<sup>ten</sup> Grad Bluts-verwandt, oder in dem vierten verschwägert, oder sonst bey der Sach interessiret, und einer rechtmäßigen Recusations-Ursach unterworfen ist, soll sich weder für einen Richter, noch Commissarium, oder Actuarium gebrauchen lassen, sondern sich für selbiges mahl des Amts entschlagen; immassen es mit Erforschung der von dem Inquisiten vorgeschützter Recusations-Ursach, eben nicht so genau, wie in Civilibus zu nehmen ist.

## §. 10.

Dreyfaches  
Forum Cri-  
minale ordi-  
narium.

Obwohlen an sich nichts billiger und natürlicher zu seyn scheint, als daß jedes Verbrechen an dem Orth, wo es begangen worden, gerechtfertiget oder gestraffet werde; so ist doch der ordentliche Gerichts-Zwang gegen einen Uebelthäter nicht nur in loco Delicti, sondern auch in loco Deprehensionis aut Domicilii, das ist, wo er sich entweder betretten läßt, oder meistens aufhält, dergestalten gegründet, daß jede von denen Obrigkeiten, welche selbiger Orthen den Blut-Bann haben, mit peinlicher Inquisition und Straff gegen ihn verfahren kan.

## §. 11.

Von dem Jure  
Præventio-  
nis unter den  
competiren-  
den Obrig-  
keiten.

Da nun ein Verbrechen von Rechts wegen nicht öfters als einmahl gestraffet werden mag; so hat unter so vielerley competirenden Gerichten das Jus Præventionis Play, und muß

muß der Uebelthäter deme, der zuvor kommet, auf seine Kosten ausgelieffert werden, seynd auch denen übrigen die Hände dadurch so weit gebunden, daß sie sich der Sach nicht mehr unterziehen dürfen.

## §. 12.

Wo sich der Uebelthäter am ersten stellet, und auf die ihm vorgehaltene Fragstücke antwortet, da ist das Judicium præveniret, außer dessen kommt es mit der Prævention auf die Vorladung an, welche theils durch persönlichen Arrest, theils durch mündlich- und schriftlichen Borruff, theils durch öffentlichen Anschlag, zu Latein, realiter, verbaliter, edictaliter zu geschehen pfeget.

Grund des  
Præven-  
tions-  
Rechts.

## §. 13.

Bei der Edictal-Citation ist nicht nöthig, das Proclama an mehreren Orthen affigiren zu lassen, sondern es ist genug, daß die Affixion in loco publico Judicii geschehe, und fanget die Prævention von dem Tage solcher Affixion, bei Real-Citationen aber, von dem Tage des persönlichen Stadt-Haus- oder engen Arrests, und endlich bei der mündlich- oder schriftlichen Vorladung von dem Tage an, da die Citation dem Uebelthäter selbst, oder im Fall er unter einer anderen Obrigkeit sitzet, derselben durch Requisitions- und Compas-Schreiben, gebührend insinuiert werden.

Von der Zeit,  
da das Jus  
Præventiois  
anfanget.

## §. 14.

Ist der Uebelthäter von verschiedenen Obrigkeiten zu gleicher Zeit, auf obverstandene Weis vorgeladen worden; so wird die Real-Citation der schriftlich- und mündlichen, diese hingegen der Edictal-Ladung in Concurfu vorgezogen.

Wann die  
Citation an  
mehr Orthen  
zugleich erge-  
bet.

## §. 15.

Aus der blossen General-Inquisition und Einholung der Erfahrung, oder Communication der Indicien, ohne Constituirung über ordentliche Fragstücke, wie auch aus Beschreib- Pfänd- oder Arrestirung des flüchtigen Delinquentens Haberschaft, entspringet noch kein Præventions-Recht.

Ob aus der  
General-In-  
quisition  
oder Com-  
munication  
der Indicien,  
oder Erschlie-  
gung des  
flüchtigen  
Delinquen-  
tens Hab-  
erschaft die  
Prævention  
entstehe.

## §. 16.

Die Citation  
würket das  
Jus Präven-  
tionis nur in  
Ansehen der  
Citirten.

Wo mehr Personen in einem Verbrechen impliciret seynd, müssen alle namentlich citiret, und im Fall sie unter verschiedenen Obrigkeiten wohnen, jede besonders um die Verschaffung requiriret werden; sonst würket die Citation das Jus Präventionis weiter nicht, als in Ansehen derjenigen, welche mit Namen citiret worden.

## §. 17.

Von der Ci-  
tation durch  
Compas-  
Schreiben.

In dem Compas- oder Requisitions-Schreiben, ist nicht erforderlich alle eingehohlte Erfahrungen und Indicia mit beyzulegen, sondern es ist genug, wann das Verbrechen mit Kurzen überschrieben, und die Auslieferung begehret wird, welcher sodann der requirirte Richter, auf des Requirentens Kosten alsofort statt zu thun, und sich keiner weiteren Cognition, sowohl was das Verbrechen selbst, als die Hinlänglichkeit der Anzeigen betrifft, nicht anzumassen hat.

## §. 18.

Wann die  
That an ei-  
nem Orth an-  
gefangen, an  
einem ande-  
ren vollendet  
ist, hat die  
Prævention  
statt.

Ist das Delictum an einem Orth angefangen, an dem anderen vollendet worden; so ist das Forum Criminale an beyden Orthen gegründet, und hat die Prävention statt.

## §. 19.

Wann der  
Locus Deli-  
ci auf der  
Gränze lie-  
get oder strei-  
tig ist.

Das Nelmliche ist zu beobachten, wann ein Verbrechen auf denen Gränzen, oder an einem der Possession halber streitigen Orth verübet wird, da dann unter denen angränzenden Criminal-Gerichten, oder streitenden Theilen, bis zu Austrag der Sache dem Juri Präventionis Platz gegeben werden soll.

## §. 20.

Prævention  
inter Locum  
accusationis  
& inquisitionis.

Desgleichen wann an einem Orth gegen den Uebelthäter criminaliter geklaget, an dem anderen Orth aber von Amts wegen inquiriret wird, ist ebenfalls auf die Prävention zu sehen.

## §. 21.

Prævention  
hat nur statt  
unter inlän-

All obiges was von der Prävention und Verschaffung gemeldet worden, ist nur auf inländische Criminal-Gerichte, welche

welche unter Churfürstlicher Hoheit, und Landes-Superiorität stehen, und den Blut-Bann entweder ex Commissione & vi officii, oder vermög Special-Concession exerciren, auszuweisen. In ausländische Gerichte aber, soll propter Jus de non evocando, weder von Präventions noch anderer Ursache wegen, eine Auslieferung geschehen, wo es nicht etwan besondere Verträge mit denen benachbarten Ständen, oder das alte reciprocirliche Herkommen also mit sich bringet.

bischen Gerichten.

## §. 22.

Der Criminal-Richter, soll ohne Begrüßung des Stabs, Hofmarchs, oder anderen niederen Gerichts, worunter der Uebelthäter unmittelbahr steht, nicht eigenmächtig vorgreifen, es seye dann bey längeren Verzug Periculum Fugæ obhanden, oder der Thäter werde auf frischer That, oder in der Streiffe und Näheil erwischet, welchen Falls zwar ohnersucht der Civil-Obrigkeit, doch derselben in andermweg ohne Präjudiz und Nachtheil, verfahren werden kan.

Beschaffung der Uebelthäter von der niedergeordneten Obrigkeit.

## §. 23.

Läßt sich ein Uebelthäter in einem Hofmarchs- oder niederen Gerichts-District betreten; so gebühret dem Hofmarchs- oder niederen Gerichts-Inhaber zwar die erste Cognition, um zu sehen, ob und wie weit der Fall in das Civile oder Criminale einschlage, ist aber leyteren Falls schuldig, an jene Obrigkeit, welche selbiger Orthen den Blut-Bann hat, alsofort Nachricht davon zu geben, und auf derselben Kosten die Auslieferung längst den dritten Tag, auch ohne vorläufiger Requisition zu thun; immassen die niedere Gerichts-Obrigkeit, in Vornehmung solch erster Cognition, die Gezeugen niemahls beendigen, sondern nur auf Gehübd an Eydes statt verhören soll.

Wie weit die niedergeordnete Obrigkeit in Criminalibus verfahren könne.

## §. 24.

Weil in peinlichen Fällen, weder gültliches Compromiß noch Reconvention oder Jurisdiction-Prorogation statt hat; so soll auch keine Obrigkeit unter diesem Vorwand ihren Gerichts-Zwang zu erweiteren suchen, wann gleich der ordentliche Criminal-Richter sich dahin einverstehen wolte.

Prorogation oder Compromiß, hat nicht statt.

## §. 25.

Wie weit sich die Criminal-Ge-richtsbarkeit auf die Civilia erstreckt.

Wo die Criminal-Haupt-Sache selbst bereits anhängig ist, da muß auch die *Causa accessoria puncto damnorum expensarum, Satisfactionis & Restitutionis*, wie auch all andere incidenter mit einschlagende Civil-Neben-Puncta, ohne welchen sich die Criminal-Causa nicht wohl decidirent läßt, ob *connexionem causæ* abgemacht, und so viel die Schaden-Kösten oder Satisfaction betrifft, keine Weitläufigkeit, minder eine Appellation gestattet werden, doch soll die Criminal-Obrigkeit hierin falls nicht selbst *exequiren*, sondern wo eine Execution vornehmlich ist, solche durch die Civil-Obrigkeit mittels Requisition verfügen.

## §. 26.

Limitation.

Ist aber obiger Civil-Puncten halber, die Sache schon vor erhobenen peinlichen Process, bey dem *Judicio civili per Actionem civilem* anhängig gemacht worden; so mag auch daselbst so weit hierin verfahren werden, bis sich genugsame Proben oder *Indicia* zur Criminal-Inquisition, durch den *Processum civilem* hervorthun, welchen Falls die Causa samt denen Actis, allogleich der Criminal-Obrigkeit übergeben, die Erkenntniß darüber erwartet, und sich sofort in der Execution des Civil-Punctens, so weit derselbe von dem *Puncto criminali* dependiret, allenthalben reguliret werden soll.

## §. 27.

Wenn in *Judicio Civili* sich Criminal-Quæstiones incidenter hervor-thun.

Dasern auch bey dem Civil-Gericht eine Criminal-Frage incidenter mit vorkommt; so mag dasselbe Gericht solchen Incident-Punct, so weit als es zur Entscheidung der Burgerlichen Haupt-Klage vornehmlich ist, in Richterliche Cognition nehmen, soll aber gleichwohl hierin nicht von Amts wegen und inquisitorie verfahren, sondern durch die Parthey selbst, welche sich hierauf beziehet, dem Civil-Process gemäß die Probe führen lassen, sofort gestalteten Dingen nach, gleichwohl dasjenige beobachten, was im nächst vorhergehenden §<sup>vo</sup> 26. geordnet worden.

## §. 28.

Causa Criminalis soll regulariter

Obwohl im übrigen auf jenen Fall, wo Criminal- und Civil-Quæstiones in einer Causa zusammen schlagen, regulariter

lariter allezeit die erste zuvor ausgemacht, und mit dem letzteren einweilen supercediret werden soll; so leydet doch dieses seinen Absatz, wo die Civil-Quæstion præjudicialisch und so beschaffen ist, daß die Decision der Criminal-Frage davon abhänget.

vor der Civil-  
vili ausgemacht  
werden.

## §. 29.

Neusseret sich aber in Processu Criminali ein solcher Umstand, welcher an sich selbst Juris merè Ecclesiastici, und annehbens auf vorgedachte Weise præjudicial ist, wie es in causis adulterii, bigamiæ, asyli, und dergleichen öfters zu geschehen pfleget; so soll der Geistlichen Obrigkeit hierinnfalls, weder ex capite Præventionis vel Connexionis causæ, oder unter anderen Vorwand vorgegriffen, sondern derselbe Præjudicial-Punct zur vorzüglicher Ausmachung ad Consistorium remittiret, und der Bescheid von dort erwartet, in Causis dubiis aber, wo die Jurisdiction zwischen der Geist- und Weltlichen Obrigkeit zweifelhaft ist, ohne Bericht und Anfrage nicht verfahren werden.

Wann in dem  
Criminal-  
Process eine  
Causa Eccle-  
siastica mit  
einschlaget.

## §. 30.

Von obbemeldten peinlichen Ordinari-Gerichts-Zwang seynd verschiedene Personen, insonderheit die Geistlich-Graduirte und Adelige, wie auch Soldaten und Academici, dann alle in Churfürstlichen Pflichten und Diensten stehende Bediente, und Hof-Schutz-Berwandte so weit ausgenommen, daß die Geistliche unter das Ordinariat in der Dioceses oder ihre Oberen, Soldaten unter die Militar-Obrigkeit, eingeschriebene Academici unter dem Rector und die Universität, adelich-graduirte und in Churfürstlichen Aemtern stehende Bediente, und Hof-Schutz-Berwandte aber, unter die Justiz-Dicasteria, um ihrer Verbrechen willen, gehören.

Von dem  
Foro crimi-  
nali extraor-  
dinario.

## §. 31.

Wo nun dergleichen eximirte Personen auf frischer That betreten werden; so mag sich jede Obrigkeit nach Gestalt des Verbrechens, wo Periculum Fugæ, oder sonst keine genugsame Caution vorhanden, ihrer Person wohl versichern; hat aber auch solchen Falls die Auslieferung alsfort an seine Behörde zu verfügen, und ist ferner derselben in loco delicti nicht verwehret, sich über die Beschaffenheit des Verbrechens, durch

Wie groen  
Personen,  
welche von  
dem Foro  
ordinario  
eximirer  
seynd, zu ver-  
fahren.

Einhohlung Gerichtlicher Erfahrung, bey denen ihren Gerichts-Zwang untergebenen Bezeugs-Personen zu informiren, damit selbe gleichfalls gehöriger Orthen eingeschendet werden möge.

## §. 32.

Von Geistlichen Delinquenten.

Was die delinquirende Geistliche Personen in specie betrifft, worunter auch jene zu zehlen seynd, welche bereits tonsuram & habitum clericalem angenommen haben, sollen sie in geringeren Verbrechen vermöge der Concordaten Borgschafft leisten, oder angeloben, daß sie sich demwegen bey dem Ordinario stellen wollen. In schweren Verbrechen hingegen, oder wo Periculum Fugæ obhanden, oder da sich ein unbekannter Geistlicher in Weltlichen Aufzügen betretten läßt, ist der persönliche Arrest unbedeutlich; doch sollen in der Auslieferung an das Ordinariat alle überflüssige Kosten, und Entweh rung Priesterlicher Würde vermieden, wie nicht weniger die Veranstellung gemacher werden, daß der Verhaste in seinem Haus oder an seinen Gütern, wo er distfalls nicht selbst Vorschung gethan, keinen Verlust oder Schaden lende. Das Gewehr aber, womit ein Geistlicher ergriffen wird, soll ihm von der Weltlichen Obrigkeit abgenommen werden, und wo Zweifel obhanden, ob der Delinquent ein Geistlicher sey oder nicht, ist mit der Auslieferung an das Ordinariat so lang, bis der augewliche Character seine Richtigkeit hat, zurück zu halten, und mit der Inquisition cumulativè zu verfahren, mit hin der von dem Ordinariat deputirte Geistliche ad Examen mit herzuführen.

## §. 33.

Von dem Foro Academico und Militari.

Das Privilegium Fori Academici erstrecket sich nur auf jene Studenten, welche dem Catalogo Universitatis einverleibet seynd, und sich auch auf der Universität in Studiis wirklich befinden. Dargegen haben sich weder gemeine Landfährer und Provisoner, noch abgedante oder auswärtige Soldaten, welche nicht in Churfürstlichen Sold und Pflichten stehen, des Fori militaris zu erfreuen.

## §. 34.

Eximirter Personen Complices seynd nicht eximirt.

Eximirter Personen Complices bleiben ebenfalls unter dem Foro Ordinario, sofern sie nicht ihrer Person halber, zu einen gleichmäßigen Privilegium qualificiret seynd.

## §. 35.

## §. 35.

Endlich seynd auch von dem ordentlich-<sup>Gaufe ex-</sup> peinlichen Ge-<sup>empte.</sup> richts-Zwang, nicht nur die Militar-Verbrechen, sondern auch Delicta merè Ecclesiastica, desgleichen das Crimen Perduellionis, læsæ Majestatis, fractæ pacis publicæ & falsæ monetæ ausgenommen; immassen sich auch die mit dem Blut-Bann begabte Land-Stände nicht verwiedern mögen, den Proceß mit Vorwissen der Churfürstlichen Dicastrien zu führen, wo es der Churfürstliche höchste Befehl, aus besondern Ursachen also erheischen würde.



## Zweytes Capitul.

## Von der Peinlichen Anklage, Denunciation und Inquisition.

## §. 1.

**D**es zwar wohl um die peinliche Anklage, wegen der <sup>Von dem Accusatione</sup> hieraus gemeiniglich entstehenden schweren Feindschaften und anderer Ungelegenheiten, eine wäglische Sache seyn will, und dahero mehr von Amts wegen und inquisitorie als accusatorie verfahren zu werden pflegt; so ist doch <sup>oder Anklage: Pro-</sup> derwegen der letztere Proceß nicht abgeschaffet, sondern es <sup>cess.</sup> steht jedermann frey, gegen einen Uebelthäter vor dem behörigen Criminal-Gericht um Sachen, welche an Leib oder Leben gehen, die peinliche Anklage zu stellen.

## §. 2.

Es werden aber hievon all jene ausgeschlossen: 1<sup>mo</sup> Welche auch in Bürgerlichen Sachen personam standi in Judicio nicht haben. 2<sup>do</sup> Juden oder Unglaubige gegen Catholische Christen. 3<sup>uo</sup> Vasallen und Unterthanen gegen ihre Leben- und andere Herrschaften. 4<sup>to</sup> Was de Jure civili im 6<sup>ten</sup> Grad verwandt, oder im 4<sup>ten</sup> verschwägert ist. 5<sup>to</sup> Wegen grosser Feindschaft, Armuth, und Unvermöglichkeit oder sonst <sup>Personen, welche nicht peinlich klagen mögen.</sup> in

in Puncto calumniæ verdächtige Leuthe. 6<sup>o</sup> Weibs = Personen, und Geistliche, auffer da es ihr, oder der Ibrigen eigenes Interesse betrifft, und annehbens von der Geistlichkeit unter ausdrücklicher Protestation contra poenam sanguinis, nur auf die Privat-Satisfaction und Restitution geklaget wird.

## S. 3.

Wann mehr  
Ankläger  
vorhanden.

Wo sich mehr Ankläger zu gleicher Zeit hervorthun, welche gemeinschaftliches Interesse oder sonst causam communem zusammen haben, werden alle für einen Mann geachtet, und sammentlich zugelassen. Ist aber schon einer zuer kommen, oder von der Obrigkeit aus mehreren einer erwählet worden; so müssen die andere weichen, bis der erste von der Klage abstehet, oder an deren Fortsetzung verhindert wird. Welches jedoch allzeit nur von der nemlichen, nicht aber von unterschiedlichen Uebelthaten zu verstehen ist.

## S. 4.

Wie die Klage  
beschaffen  
sey.

Das Klage = Libell soll nicht articulatum sondern summarie, jedoch dergestalten gefaßt seyn, daß das angeeschuldigte Verbrechen mit allen Umständen sowohl was die That selbst, als des Thäters Person und die Complices betrifft, nebst dem Orth, und der Zeit, wann und wo selbes ausgeübet worden, klar daraus erscheine. Den Tag und die Stunde ist der Ankläger zu benamen nicht schuldig, es sey dann, daß der Angeklagte solches zu seiner Defension, um etwan die Negativam loci oder anderes erweisen zu können, begehren würde. Die Conclusion und das Petitum aber, soll nur in genere auf die verdiente Straff gestellet; mithin dißfalls alles der Richterlichen Ermäßigung überlassen werden.

## S. 5.

Von der Cau-  
tion des An-  
klägers.

Die nach Römischen Recht erforderliche Subscription, auf die sogenannte Poenam Talionis ist aufgehoben. Und soll der Ankläger statt dessen, hinlängliche Caution durch angenehme Bürgschaft oder Verpfändung seiner Güther, sowohl wegen Fortsetzung der Klage als behöriger Satisfaction und Abthung aller Schäden, Kosten und erlittener Schmach in Casum Calumniæ præstiren, oder im Fall er quo ad Punctum Indemnisationis nicht damit aufkommen kan, so lang und  
viel

viel in engen Arrest gehen, bis daß angeschuldigte Verbrechen hinlänglich einbekannt oder sonst wahr gemacht ist: In öffentlichen Verbrechen aber, oder wo der Fiscus vi Officii Klage stellet, soll keine Caution erfordert werden. Höhere Standes-Personen oder ganze Gemeinden hingegen, seynd zwar von dem persönlichen Arrest dißfalls befreuet, sollen aber auf den Fall, da sie gegen den Beklagten mit genugsamer Caution nicht aufkommen können, einen Anwald stellen, der sich statt ihrer in das Gefängniß begeben.

## §. 6.

Nach geleisteter Caution ist dem Kläger vergönnet, einen Anwald zu stellen, welcher sich jedoch desfalls mit einer Special-Vollmacht zu legitimiren hat. Auf Seiten des Beklagten aber, wird in Capital-Verbrechen gar keiner, in anderen hingegen, nur auf jenen Fall ein Anwald zugelassen, wann hinlängliche Caution geleistet werden mag.

Von Anwaldschafter des Klägers und Beklagten.

## §. 7.

Der Ankläger soll, wann er vermöglich ist, die nöthige Process-Kösten vorschleffen, im übrigen zwar mit seiner Anklage über die Gebühr nicht præcipitiret, dahingegen aber, demselben auch keine Aufzüglichkeit, Tergiverlation oder geflistene Absentirung gestattet werden, und gleichwie die rechtliche Anklage durch den bereits angefangenen Inquisition-Process nicht ausgeschlossen wird, also auch soll durch den Accusations-Process das Officium Judicis inquisitorium nicht cessiren, sondern vielmehr durch Letzteres ersetzt werden, was der Kläger seines Orths ermanglen läßt.

Von Beförderung des Anklags-Process, und dem Concursu accusationis & inquisitionis.

## §. 8.

Ist nun der Angeklagte am Ende unschuldig befunden worden; so soll ihm der Kläger nicht nur alle Kösten, Schaden und Schmach abthun, sondern er verfällt auch der Obrigkeit in die Straff, welches jedoch bey dem Fisco oder von Amtes wegen bestellten Klägern; wie auch, wo redlich- und erweisliche Indicia in der Klag hergebracht worden, seinen Absatz leydet.

Von der Indemnification des Beklagten.

## §. 9.

Uebriget  
Urtel über  
unter dem  
Hage- und  
Inquisition-  
Process.

Im übrigen ist zwischen dem Accusations- und Inquisition-Process kein anderer Unterscheid, ausser welcher in folgenden Capitulum annoch besonders angemerket worden.

## §. 10.

Von der De-  
nunciation.

Blosse Gerichtliche Denunciations, welche entweder von Amtes wegen durch bestellte Aufseher und Officiales oder andere zu geschehen pflegen, seynd für keine Anklage, sondern vielmehr für eine Erinner- oder Aufweckung des Richterlichen Inquisition-Amtes zu halten. Und deswegen ist auch kein Denunciant schuldig Caution zu leisten, vielweniger mag er mit Arrest belegt, oder wann sich die That nicht bezeigt, pro Calumniatore angesehen werden. Dahingegen soll derselbe in den behörigen Schranken einer rechtmäßigen Denunciation verbleiben, und den Denuncianten in seiner schrift- oder mündlichen Angabe nicht gleich selbst, z. E. einen Schelmen, Dieb, Mörder, Ehebrecher, Falsarium und dergleichen benennen, sondern nur lediglich das reine Factum und die Indicia des angeblichen Verbrechens an die Hand geben, und wie weit sofort der Denunciant hierumfalls schuldig seyn möchte, der Richterlichen Dijudicatur allein überlassen. Ausser dessen soll ein solch gefährlicher Denunciant, sonderbahr wann er nicht ex Officio dazu bestellet ist, wie ein Ankläger zur Prob angehalten, und nach erfundener Unschuld des Denunciati, nicht nur mit unmachtläufiger Straff angesehen, sondern auch zu billigen Abtrag aller Schäden, Kosten, und Schmach condemniret werden; indem aus dergleichen Anzeigen klar erscheinet, daß sie mehr aus unchristlichen Haß und anderen Absichten, als aus Lieb des gemeinen Befens oder von Amtes wegen geschehen sey.

## §. 11.

Von Com-  
munication  
der Denun-  
ciation.

Damit aber auch aus einer rechtmäßigen Denunciation so leicht kein Injurien-Process oder andere Ungelegenheit entstehe, sonderbahr da es Personen von besserer Condition betrifft; so soll dieselbe andergestalt nicht als extractivè und ohne Benennung des Denunciantens communiciret, sofort, wann anders die Sache auf eine Special-Inquisition qualificiret ist; gleichwohl weiter von Amtes wegen und Ordnungsmäßig hierinn verfahren werden.

## §. 12.

## §. 12.

Die peinliche Inquisition oder von Amts wegen beschehene Nachforschung, eines begangenen Verbrechens, ist mit der blossen Gerichtlichen Erfahrung, welche auch in kleineren Freylen und Hofmarchs-Wändlen, von jeder Obrigkeit ohne Beendigung der Zeugen ex Officio vorgenommen zu werden pfleget, nicht zu vermischen, und wird Generalis genannt, da man auf ein Verbrechen nachforscht, ohne daß derwegen schon eine gewisse Person angegeben oder in Argwohn ist.

Von der General-Inquisition.

## §. 13.

Zuförderist kommt es bey der General-Inquisition darauf an, daß sich die Obrigkeit, wann derselben von einer begangenen Uebelthat glaubwürdige Anzeige geschiehet, erkundige, ob die angezeigte That wirklich verübet worden, welches zu Latein Investigatio corporis delicti genannt wird, wovon in nächstfolgenden Capitul mit Mehreren nachzusehen ist.

Nichterliches Amt bey der General-Inquisition.

## §. 14.

Nebst dem Corpore delicti, hat die Obrigkeit bey der General-Erforschung auch dahin zu sehen, wie und von wem das Verbrechen begangen worden, Beydes pfleget theils aus dem Corpore delicti selbst, und denen hierbey sich äusserenden Merkmalen, theils aber durch die eingeholtte Erfahrung und Zeugen-Aussage entdeckt zu werden, wo nicht die That ohnehin schon offenbahr ist, oder der Thäter sich selbst bey Gericht deswegen angegeben hat, welchen Falls die Erfahrung-Einhohlung nur dahin abzielet, damit man die rechten Umstände, auch ob und wie weit sich die That Dolo, Culpâ vel Casu zugetragen habe, dadurch ergründe.

Ablicht der General-Erfahrung.

## §. 15.

Es ist aber bey Einziehung der Erfahrung, behutsam zu verfahren; damit nicht eben bey jenen, welche die That selbst begangen oder Antheil daran haben, mit der Zeugen-Berhör der Anfang gemacht, die ohnpartheyische Zeugen aber, so von der Sache den rechten Grund haben, etwa übergangen werden, durch welche Uebereilung manchnahl schwerer Meynd veranlasset, und unschuldige Leuth in grossen Verdacht, Unglück

Præcaution bey Einziehung der General-Erfahrung.

Unglück und Schaden gebracht werden, zu dessen Verhütung man sich vor allen wohl erkundigen soll, wer aus den Benachbahrten die That gesehen, oder sonst die meiste Kundschaft davon haben möchte.

## §. 16.

Auf die Untüchtigkeit der Zeugen ist bey der General-Inquisition eben nicht viel zu sehen.

Über die Tüchtigkeit der Zeugen, hat man sich bey der General-Inquisition eben so sehr nicht aufzuhalten; massen auch untüchtige Zeugen soweit hierbey dienen können, daß sie mittels ihrer Aussage den Richter auf die rechte Spur bringen, und genugsamen Anlaß zur weiteren Information an die Hand geben mögen, wie dann in heimlichen oder solchen Verbrechen, welche kein Merkzeichen hinter sich lassen, meistens fast unvermeidlich ist, den Proceß von Vernehmung der Hausgenossen, befreundt- oder verschwägerter Personen anzufangen.

## §. 17.

Wie die Zeugen bey der General-Inquisition zu verhören.

Endlich sollen bey sothaner General-Inquisition die Zeugen auf keine gewisse Person, sondern nur in genere, ob sie den Thäter nicht wissen oder auf jemand billigen Verdacht haben, befraget, im übrigen aber gleichwohl jenes hierbey beobachtet werden, was unten Cap. 5. von denen Zeugschaften und deren Verhör verordnet worden.

## §. 18.

Wann mit der General-Inquisition abzubrechen.

Zeiget sich nach all angewendeter Mühe und Nachforschung, daß entweder gar keine Uebelthat verübet worden, oder wenigst kein dolus oder culpa dabey vorgegangen sey; so ist mit weiterer Inquisition abzubrechen, und wird in dubio allzeit mehr gegen als für das Verbrechen præsumiret.

## §. 19.

Wann der Special-Inquisition.

Wann sich aus der General-Inquisition, gegen eine oder mehr gewisse Personen genugsamer Verdacht des begangenen Verbrechens hervorthut; so greift alsdann die Special-Inquisition Platz, und kan die verdächtige Person über die vorkommende Indicia mittels gestellter Fragstücken, nach Maaßgab folgenden 7<sup>ten</sup> Capituls constituiret werden.

## §. 20.

## §. 20.

Wie nun in *Judicio Civili* der Streit zwischen denen Theilen, erst alsdann seinen Anfang nimmt, wann *Lis Bep-*<sup>Anfang der Special-Inquisition.</sup> derseits contestiret worden; also auch fanget in *Judicio Criminali* der *Inquisition-Process* von Zeit des ersten *Constituti* und *Examini* an, und hat oberstandner massen die bloße *Citation* keine andere Wirkung, als das *Respectu* anderer mit concurrirender *Obrigkeiten*, die *Jurisdiction* dadurch präveniret wird.

## §. 21.

Dieweil es aber um jetzt gedachte *Special-Inquisition*,<sup>Wesentlichkeit derselben.</sup> eine sehr beschwerlich- und nachtheilige Sache ist; indem der *Inquisit* nicht nur dadurch in üblen Nachklang gesetzt, sondern auch während derselben von allen Aemtern, Ehrenstellen, Zünften und Umgang ehrbarer Leuthen ausgeschlossen, und zur *Bezeugschafft* untüchtig gemacht wird; so sollen sich die *Obrigkeiten* mit *Bornehmung* des ersten *Constituti* oder *Examini* nicht übereilen, sondern folgende *Requisita* hierunter wohl in *Obacht* nehmen.

## §. 22.

1<sup>mo</sup> In kleineren Freveln oder Verbrechen, welche keine *Criminal-Straff* nach sich ziehen, soll man die *Special-Inquisition* unterlassen, und statt der *Inquisitional-Artiklen* oder *Fragstücken* nur *summarische*, oder nach *Beschaffenheit* der *Person*, *schriftliche Vernehmung* pflegen. 2<sup>do</sup> In peinlichen, zumahl schweren Verbrechen aber, soll vor *Antretung* der *Special-Inquisition*, gegen den *Constituendum*, wenigst ein *Indicium remotum* vorhanden seyn, und da derselbe 3<sup>io</sup> eine sonst ehrlich, unverschrent, oder genugsam angefessene *Person* ist; so soll man ihm die *Indicia* nicht zwar in *extenso*, sondern *extractivè communiciren*, auch auf *Begehren* allenfalls die *Nahmen* der *Bezeugen*, ohne jedoch zu melden, was dieser oder jener in *specie* ausgesagt, nur in *genere* eröffnen, und sofort seine *schriftliche Antwort* und *Nothdurft* hierüber vernehmen. Könnte sich nun 4<sup>to</sup> derselbe nicht genugsam *purgiren*, und die wider ihn vorkommende *Indicia* ableinen, oder wenn dieselbe etwan so stark, und die *Sach* so beschaffen, daß nach *Vorschrift* des sechsten *Capituls*, gleich mit der *Inhaf-*<sup>Was hierzu erforderlich.</sup> *tirung*

tirung angefangen werden mag; so ist obbemeldte vorläuffige Communication ohnmöthig, sondern es kan gegen den Captivirten alsogleich mit dem Examine über förmliche Interrogatoria oder Articulos, verfahren werden.

## §. 23.

Wenn sich  
der Thäter  
selbst angebt.

Hätte sich aber der Thäter selbst freiwillig angegeben; so soll er auf solche Angabe gefänglich angenommen, mithin auch, über ordentliche Interrogatoria constituiret und mit der Special-Inquisition weiter gegen ihn verfahren werden.

## §. 24.

Inquisition  
lieat der  
Obrigkeit  
ob, soll aber  
mit Behut-  
samkeit vor-  
genommen  
werden.

Obwohlen im übrigen dem gemeinen Wesen viel daran gelegen ist, daß die Uebeltbaten nicht ungestraft verbleiben, und dahero auch jeder Obrigkeit mit all gebührenden Fleiß ex Officio darauf zu inquiren, bey Vermeidung schwerer Straff und Verantwortung obliegt; so soll doch hingegen auch alle unnöthige Weitläufigkeit hierunter vermieden, und wo es um kein Capital-Verbrechen oder Essential-Umstände zu thun ist, an entfernte Orth oder auffer Lands nicht leicht derwegen geschrieben, desgleichen all obige zur Special-Inquisition erforderliche Prærequisita um so fleißiger observiret werden, als im widrigen Fall nicht nur Nullitas Processus daraus erwachset, sondern auch dem Inquisiten der zugesügten Schäden, Kosten, und Unbild halber, der gebührende Regreß gegen die Obrigkeit bevorstehet.





## Drittes Capitul.

### Von Erfindung der Uebelthat, zu Latein Corpore Delicti.

#### §. 1.

**N**achdem das Corpus Delicti gleichsam der Haupt-Grund-Nothwendig-  
Stein ist, worauf die ganze peinliche Inquisition be-keit des Cor-  
ruhet, und ohne welchen auch weder eine freywillige poris Delicti,  
Bekanntniß noch Ueberweisung zur Todes-und wie sol-  
Straff ertlecklich ches zu er-  
seyn mag; so soll die Obrigkeit, so viel immer möglich und haben.  
nach Beschaffenheit jeder Sache seyn kan, die Gewißheit hier-  
inn zu erlangen sich befleissen, und solche entweder durch leben-  
digen Augenschein, oder da die That heimlich begangen wor-  
den, und keine sichtbare Fußstapffen nach sich läßt, oder sonst  
schwer zu erweisen ist, durch redliche Anzeigungen und die mit  
beyden übereinstimmende Erfahrung, zu ergründen trachten.

#### §. 2.

Der lebendige Augenschein ist sonderbahr bey Todschlä-Corpus De-  
den vonnöthen; wann dahero der Obrigkeit ein solcher Fall lici in Tod-  
angezeigt wird; so soll sie sich 1<sup>mo</sup> allso gleich selbst an den schlägen  
Orth, wo die That verübt worden oder der Körper liegt, ver-überhaupt.  
fügen, und denselben in Gegenwart eines unpartheyischen  
Medici, wo einer vorhanden, und à loco Judicii nicht zu weit  
entfernet ist, durch zwey Bader eröffnen lassen; sofort dieselbe  
über die Lethalität oder Heilbarkeit der zugefügten Wunden,  
mit deren umständiger Beschreibung und ausführlichen Gut-  
achten, vernehmen. Kommen nun 2<sup>do</sup> besagte Arzney-Ver-  
ständige, in ihrer Aussage dahin übereins, daß die Wunden  
sehr schwer oder gar nicht zu curiren gewesen; mithin der Ent-  
leibte nicht wegen übler Cur und schlechter Wart, oder ande-  
rer dazu geschlagener Sinctomatium halber, sondern von der  
Wunden gestorben sey; so hat das Corpus Delicti hierinn seine  
Richtigkeit, und ist auf die Kürze oder Länge der Zeit, wann  
der Tod erfolget, nicht mehr zu sehen. Damit aber 3<sup>tio</sup> alle  
Partiali-

Partialität und Vermäntlung hierunter, desto mehr vermieden bleibe; so soll das ganze *Visum repertum* in Gegenwart der Obrigkeit und zweyer Gezeugen vorgenommen, diese sowohl als die zwey Bader beendiget, und ihre Aussagen, was sie dabey wahrgenommen, protocolliret; sofort auch von dem Medico nach vorläuffiger Erinnerung seiner Pflichten, oder wann er noch nicht verpflichtet ist, auf seinen End eine umständliche Relation erfordert; und wo dissentirende Meinungen obhanden, das Collegium Medicum gutachtlich vernommen, und denen mehreren Stimmen desselben Platz gegeben werden. Im Fall auch 4<sup>to</sup> der todte Körper bereits begraben, und der Orth der Begräbniß durch den Thäter selbst, oder sonst aussündig gemacht ist; so soll derselbe, wann es anderst nicht schon zu lang angestanden ist, ausgegraben, und das *Visum repertum* auf obige Weis erhohlet werden. In offenbahren und augenscheinlichen Thaten, da z. E. jemand gleich auf der Steil Knall und Fall entleibet wird, ist zwar 5<sup>to</sup> die Besichtigung des Körpers ebenfalls nicht außer Acht zu lassen, wann es aber gleichwohl unterblieben, so entstehet hieraus keine Nullität. Desgleichen, wann 6<sup>to</sup> jemand heimlicher Weis umgebracht, und in das Wasser geworffen, der todte Körper verbrannt, vernichtet, oder in andere Weg gänzlich aboliret worden; so bedarff es ebenfalls keines *Visi reperti*, sondern ist genug, daß die Person abgängig, und die Bekantniß mit glaubhaften und durch die Erfahrung verificirten Umständen begleitet ist, welches auch 7<sup>mo</sup> bey verschreyten Mördern zu beobachten kommt, sonderbahr da sich schon ein oder andere Mordthat wirklich auf sie bezeigt hat. Dieweil man auch endlich 8<sup>o</sup> öfters eine todte Person findet, ohne zu wissen, ob sie sich selbst entleibet, oder von anderen entleibet worden, oder von umgekehr um das Leben gekommen seye; so soll das *Visum repertum* zumahl wann sich Zeichen eines gewaltsamen Todes dabey spüren lassen, vorgenommen, und im Fall die Person nicht bekant ist, etliche Tage auf dem Gottesacker oder anderen öffentlichen frequenten Orth beygesetzt, sohin sich über alle bedeutliche Umstände; sonderbahr jene, in welchen sich die todt gefundene Person kurz vorhero befunden haben mag, wohl erkundiget werden.

## S. 3.

In Vergiftungen.

Bei Vergiftungen, woraus der Tod erfolget, sollen nicht nur die Arzney-Verständige nach eingehohlenen *Viso reperto* über

über die von dem Thäter einbekannte Quantität und Qualität des hergebrachten Gifts, auch ob und wie weit nemlich der Tod daraus erfolget seye, sondern auch die von des Verstorbenen Zustand Wissenschaft habende Gezeugen, vernommen werden, wie er sich nemlich vor dem Tod gebärdet, und was für Zeichen er von der innerlichen oder außertlichen Vergiftung habe spüren lassen. Wann aber der Tod nicht daraus erfolget; so soll man sich nicht nur über die Beschaffenheit des hergebrachten Gifts, und ob solches an sich tödtlich gewesen, sondern auch über die Umstände der Verbringung selbst, und was für Wirkungen der Vergiftete darüber gespüret habe, erkundigen.

§. 4.

Bei dem Kindes-Mord soll man, wann der todte Körper noch vorhanden ist, zwar ebenfalls auf das *Visum repertum* den Bedacht nehmen. Wie es aber gleichwohl keiner großen Gewalt zu Erödung eines Kindes bedarf; so ist nicht nöthig, daß man sichtige Bundmahlen daran wahrnehme, daferne nur die Ermordung des lebendigen Kindes mit wahrscheinlichen und dem *Viso reperto* nicht öffentlich entgegen lauffenden Umständen einbekannt wird. Im Fall aber der todte Kindes-Körper dem Vorgeben nach an ein unbekanntes Orth vergraben, in das Wasser, den Kalk, oder den Schweinen vorgeworffen, oder sonst vertilget worden; so ist sowohl bey heimlichen als anderen Niederkünften pro Corpore Delicti, genug, wann nebst der Bekantniß sich entweder von der Geburt und Niederkunft an Orth und Ende, wo solche geschehen, oder von der gewestten Schwangerschaft durch die Visitation der Gebähmen, oder sonst dergleichen vernünftige Anzeigungen des verübt- und eingestandenen Kinder-Mords, oder der verhüllten Niederkunft, hervorthumb.

In dem Kind  
des-Mord.

§. 5.

Die nemliche Bewandniß hat es bey Abtreibung der Leibes-Frucht, wann die Mutter gestebet, daß solche nach halber Zeit und empfundener Kindes-Nahrung mit allem Fleiß geschehen, und das Kind todte zur Welt gekommen sey, sich auch aus dem *Viso reperto* kein Widriges bezeigt; oder da die Leibes-Frucht bereits vertilcht worden, sowohl von der Schwangerschaft als Abtreibung genugsame *Indicia* vorhanden, und über dieses die gebrauchte Arzeney und Abtreibungs-Mittel

In Abtrei-  
bung der Leib-  
es-Frucht.

respektu der Kinds-Mutter und derselben Leibes-Constitution, so beschaffen gewesen, daß nach gleichmäßigen Gutachten der Medicorum, erwehnte Leibes-Frucht dadurch abgetrieben und erdödet werden mögen.

## §. 6.

In Raubereyen und Diebstählen.

In Raubereyen und Diebstählen, wird das Corpus Delicti 1<sup>mo</sup> durch erdliche Aussage derjenigen, welche beraubt und bestohlen worden, oder sonst gute Wissenschaft davon haben, erhoben, und ist nicht nöthig, deswegen ad locum selbst zu gehen, und denselben zu beaugenscheinigen, ausser wo die That noch ganz frisch, der Orth nahe an der Hand und die Sach so beschaffen, daß die Grösse der verübten Gewaltthat und die Gefährlichkeit des Diebstahls leichter daraus zu erkennen seyn mag. Im Fall auch 2<sup>do</sup> die Rauber und Diebe von ihren Diebs-Instrumentis, Gewehr und Waffen oder anderen ihren Sachen in Loco Delicti etwas zurück lassen, soll solches zu Obrigkeitlichen Händen gebracht, besichtigt und beschrieben werden, damit, wann der Dieb der gleichen Dinge für sein Eigen erkennet, man von der Wahrheit seiner Bekanntschaft nur destomehr versichert seye. Bey reiterirten Diebstählen, müssen sich 3<sup>io</sup> alle drey Angriffe aus der erdlichen Erfahrung verificiren. Wosern ex capite reiterationis triplicis auf die Poenam ordinariam gesprochen werden solle. In furto simplici aut duplici, wo die Poena ordinaria eine gewisse Summam erfordert, muß 4<sup>o</sup> die entwendete Sach, falls sie in natura noch vorhanden und leicht zu haben ist, durch beeydigte und unpartheyisch-verständige Schätz-Männer taxiret, oder da sie nicht mehr bey Handen, der Bestohlene selbst zur erdlichen Taxation des erlittenen Schadens gelassen, auch ihm hierin falls vollkommener Glauben beygemessen werden. Dafern nun 5<sup>o</sup> der Beschädigte vor der Taxation stirbt, oder den Werth der entwendeten Sach selbst nicht gewiß und positiv, sondern nur zweifelhaft und ungewiß angiebet, oder der einbekannte Diebstahl und Raub aus der Erfahrung überhaupt nicht klar genug erscheinet; so wird das Corpus Delicti für mangelhaft gehalten, und greift mithin Poena ordinaria gegen den Confessum nicht Platz, ausgenommen 6<sup>o</sup> die verschreyte oder in Diebs-Charten beschriebene Land-Diebe, Rauber, und Vaganten, bey welchen der üble Ruff, Leummuth und verdächtige Lebens-Art pro Corpore Delicti dienet,

dienet, folglich an ihrer Bekantniß kein Anstand zu nehmen ist. Desgleichen ist 7<sup>mo</sup> bey angehenden Beutelschneidern, und Säckel-Greiffern oder Strassen-Kraubern, ob sie schon deswegen noch nicht verschrent oder beschrieben seynd, keine Nothwendigkeit, die von ihnen bestohne Person namentlich und in individuo zu wissen, sondern es ist erklectlich, wann selbiger Orthen, wo sie verbrochen zu haben einbekennen, die Rede von dergleichen verübten Thaten gegangen, sich deswegen ein oder andere Person wirklich beschwert, oder sonst dergleichen wahrscheinliche Muthmassung von der einbekannten That geäußert hat. Sollte auch 8<sup>vo</sup> von einem Kirchen-Dieb eingestanden werden, daß er Geld aus denen Opfer-Stöcken gefischet, so bedarf man aus der Erfahrung eben keine Summam, sondern nur so viel zu wissen, ob sich an dem Opfer-Stock mittels des anklebenden Leims, oder sonst ein Zeichen des angeblichen Fischens oder Erbrechens bezeige; und da sich endlich 9<sup>mo</sup> bey einbekannten mehreren Angriffen, bereits einige oder so viel, als ad Pœnam ordinariam vonnöthen, aus der Erfahrung sattfam zu Tag geleget haben, hat man sich bey denen übrigen mit dem Corpore Delicti ohne anderer erheblicher Ursache, länger nicht aufzuhalten.

## S. 7.

In fleischlichen Sünden soll das Corpus Delicti, durch die beyderseitige Confession ausgemacht werden, ausgenommen, welche mit Stummen oder Tauben, so des Lesens und Schreibens nicht kundig seynd, oder Unmündig- Unsinzig- Schlaffend- Betrunkten- Geistlichen, oder gar mit todten Körpern, oder dem Vieh ausgeübet worden, oder wo der andere Theil bereits verstorben, oder sonst schwer zu erfragen, oder Land-abwesend ist, da dann die abgängige Bekantniß des anderen Theils, durch starke Anzeigungen und Conjecturen ersetzt werden mag. Nebst der beyderseitigen Confession, mag sich die Obrigkeit in denen Blut-Schanden über den Grad und die Linie der angeblichen Anverwandt- oder Schwagerschaft; in doppelter Vercheligung aber, sowohl wegen der letztern Einsegnung, als ob der verlassene Ehe-Theil damahls noch bey Leben gewesen, und in der Nothzucht über die Beschaffenheit der zugesügten Gewalt-That, durch eydtliche Erfahrung, und gestalten Dingen nach, mittels vornehmender Visitationen genugsam erkundigen und sicher stellen.

In fleischl.  
Gen Sünden.

## S. 8.

In anderen  
Verbrechen.

Bei falschen Geld-Münzern ist nicht nur nach dem Werkzeug zu greiffen, sondern auch die Sorte der angeblichen falschen Münz selbst zu Handen zu bringen, und solche durch Münz-Wardein oder andere Verständige probiren zu lassen, annehbens sich des daraus entstandenen Schadens bey jenen, welche dadurch betrogen worden, Obrigkeitlich zu informiren. Imgleichen bey Mordbrennern, der abgebrandt- oder angestechte Orth zu beaugenscheinigen, und der Schaden taxiren zu lassen; die durch Aberglauben, Hererey, Kesyerey, Verfälsch- oder Bergewalttzigung und dergleichen beschädigte Personen, cydlich zu vernehmen; sofort auch in anderen Verbrechen, über die sowohl von denen Gezeugen und Denuncianten als dem Inquisiten selbst, an Hand gegebene Haupt-Facta und Umstände, eine solche fürsichtige Untersuchung zu pflegen, damit kein Schuldiger sich so leicht durch hartnäckiges Abtaugnen aus-helffen, hingegen aber, auch kein Unschuldiger entweder aus Furcht der Tortur, Verzweiffung, Melancholie, Verdruß des Lebens, und anderen dergleichen Ursachen, mittels falscher Bekannts, sich selbst den Hals abreden könne.

## S. 9.

Visitation-  
Vornehm-  
ung.

Wo nun in obigen Fällen eine Haus- oder andere Visitation vonnöthen ist, soll solche allzeit von der Obrigkeit selbst, oder gestaltten Dingen nach, durch Peritos in arte vorgenommen, wegen Gefahr des Unterschubs oder Verhehlung aber, niemahls denen Schergen oder Gerichts-Dienern allein com-mittiret werden.

## S. 10.

Durch was  
für eine  
Obrigkeit.

Nebst deme gebühret auch die Visitation oder das Visum repertum der Criminal-Obrigkeit des Orths, wo der ent-seelte Körper oder die Sach liegt, doch dergestaltten, daß der anderen Obrigkeit, wo die Inquisition formiret wird, auf Begehren die nöthige Communication davon zu geben ist.

## S. 11.

In Penis ex-  
traordina-  
riis, ist das

Gleichwie im übrigen das Corpus Delicti auf obverstantene Weis nur in jenen Fällen, wo es an das Leben gehen soll,

soß, unumgänglich erforderlich ist; also hingegen mag mit geringeren Straffen auf die bloße Bekantniß oder Ueberweisung wohl verfahren werden, und hat man sich hierinnfalls mit mehr erwehnten Corpore Delicti, sonderbahr wo solches nicht gleich in der Nähe und ohne Weitläufigkeit eingehohlet werden kan, nicht lange aufzuhalten.

Corpus Delicti: eben nicht so nothwendig.



## Viertes Capitul.

### Von denen Anzeigungen, zu Latein Indiciis Delicti.

§. 1.

Ohne rechtmäßigen Indicio eines begangenen Verbrechens, soll nicht nur mit keiner Inhaftirung, Tortur oder Straff, sondern oberstandener Weis nicht einmahl mit der Special-Inquisition gegen jemand verfahren werden; immassen hieraus eine solche unheilbare Nullität entspringet, daß dem Inquisiten die auf diese Weis von ihm erhaltene Bekantniß, wann selbe nicht durch ganz neu vorkommende hinlängliche Behelff bestättiget und widerhohlet wird, nicht schädlich seyn mag.

Nothwendigkeit der Anzeigungen.

§. 2.

Die rechtmäßige Anzeigungen aber, seynd lauter solche Umstände, welche sich bey dem Verbrechen gemeiniglich einfinden, und eine durch die Vermunft leicht begreiffliche Connexion damit haben, sofort auf das Verbrechen selbst einen wahrscheinlichen bündigen Schluß an die Hand geben.

Was die Indicia seynd.

§. 3.

Je leichter und begreifflicher nun sochane Verknüpfung in die Augen leuchtet, je näher und wahrscheinlicher ist das Indicium. Dahero auch die Anzeigungen zwenyerley seynd, nemlich die sehr nahe oder weitschichtige, zu Latein Indicia proxima & remota, welche beyde auch zuweilen mit verschiedenen Adminiculis oder Behelffen unterstüzet werden.

Indicia seynd remota vel proxima, oder bloße Adminicula.

## S. 4.

Indicia gene-  
ralia re-  
mota.

Obwohlen nun die Umstände aller und jeder Verbrechen unzählbar seynd, und sich mithin weder proxima noch remota so leicht specificiren lassen, auch zuweilen durch allerhand Neben-Umstände eines in das andere zu degeneriren pfleget, und das Meiste davon ad Arbitrium Judicis ausgestellt bleibt; so seynd doch, so viel die Remota betrifft, unter anderen folgende Gleichniß-Weis zu beobachten. 1<sup>mo</sup> Da man bey unparthenischen ehrlichen Leuthen, schon vor der Inquisition liederlichen Lebens-Wandel halber, schlecht beschrieben oder wohl gar in der nehmlichen Gattung des Verbrechens übel berüchtigt ist. Oder da man wenigist 2<sup>do</sup> mit dergleichen beschreyten liederlichen Leuthen, ohne Noth und erheblicher Ursach Umgang und Gemeinschaft pfleget. 3<sup>io</sup> Da man mit dem beleidigten Theil, in unverföhnlichen Haß und Capital-Feindschaft stehet: Oder demselben 4<sup>to</sup> die nehmliche Missethat vorhero gewünschen, bedrohet oder sonst zu Ausübung derselben einige Ursach gehabt hat. 5<sup>to</sup> Da man mit der vorhandenen Beschreibung des Thäters in der Person, seinen Eigenschaften oder anderen Dingen übereinstimmt. 6<sup>to</sup> Sich an dem Orth der verübten Missethat, oder nicht weit davon auf eine verdächtige Weis betretten läßt. 7<sup>mo</sup> Auf Gerichtliches Befragen variiret, oder Unwahrheiten einmischet. 8<sup>vo</sup> Vor oder nach der General-Inquisition entweichet, oder sich wenigist zur Flucht anschicket. 9<sup>no</sup> Da man die gewöhnliche Tracht schnell verändert, sich ungewöhnlicher Weis verummunt, unsinnig anstellt, bey der Missethat einen Zuschauer abgiebt, und wo es wohl seyn kan, nicht abwehret, oder sich sonst in Reden oder Gebärden dergestalt äuffert, daß man die Theilnehmung des Verbrechens daraus abnehmen kan, und dergleichen.

## S. 5.

Indicia gene-  
ralia proxi-  
ma.

Unter die sehr nahen Indicia wird ebenfalls nur Gleichniß-Weis gezählet, da man 1<sup>mo</sup> solche Sachen, womit oder woran das Verbrechen verübet worden, verdächtiger Weis und ohne einen rechtmäßigen Gebrauch oder Ankunfts-Titul davon erweisen zu können, bey sich finden läßt, oder damit handlet. 2<sup>do</sup> Da an dem Orth der Uebelthat eine dem Inquisiten zugehörige Sach gefunden wird, und derselbe nicht zeigen kan, daß er solche schon vor der Zeit verübter Missethat nicht mehr gehabt,

gehabt, sondern verlohren, verkauffet, verschencket, oder weggegeben habe. 3<sup>o</sup> Da man die That in specie bereits auffer Gerichtlich eingestehet, oder sich derselben gar berühmet, und zwar mit solchen Umständen, welche keinen Schertz, Irrthum, Prahlerey, Zwang, Furcht, Unbedachtsamkeit und dergleichen anzeigen. 4<sup>o</sup> Da man den beleidigten Theil um Verzeihung bittet, sich mit ihm, dessen Vertretern, oder Denuncianten und Anklägern freywillig und ohne Protestation, daß solches nur pro redimendâ vexâ geschehe, zu vergleichen suchet. Oder 5<sup>o</sup> vor der That jemand um Beyhülff angehet, oder sich selbst hierzu anerbiethet, sich bald nach erschollener Missethat oder angefangener Inquisition, in die Freyung begiebt oder aus dem Staub macht. 6<sup>o</sup> Da man den Missethäter wissentlichen Unterschleiff giebt, ausbüfft, oder in andere dergleichen Wege demselben gefährliche Forderung, Rath, Beystand thut, oder Theil daran nimmt. 7<sup>o</sup> Da man entweder gar keine oder keine positivè Antwort, auf Obrigkeitliches Constitutum ertheilet, sich das Juramentum Purgatorium nicht abzuschwören getrauet, oder während den Proceß den Arrest violiret oder gar ausbricht, oder die Gerichtliche Bekanntniß widerruffet, ohne den angeblichen Irrthum oder andere tüchtige Widerrufungs-Ursach wahr machen zu können. 8<sup>o</sup> Da durch legale und dem folgenden fünften Capitel durchgehends conforme Aussage eines einzigen tüchtigen Gezeugens von der begangenen Missethat, ein halber Beweis vorhanden ist. Und endlich macht auch 9<sup>o</sup> die Aussage des Damnificati oder Complicis, auf dem Fall ein Indicium proximum aus, wann der Gravirte ohnehin schon von schlechten Leumuth, oder der beschuldigten Missethat in anderweg verdächtig; annehbens die Aussage nicht nur mit einem Jurament bestättiget, sondern auch auffer der Damnification oder Complicität keiner anderen Rechts-erheblichen Ausstellung unterworffen ist. Was aber erfordert wird, wann durch Damnificatos oder Complices eine vollkommene Ueberweisung geschehen soll, ist unter Cap. 5. S. 9. Num. 10. enthalten.

S. 6.

Nebst vorbemeldten Indiciis proximis & remotis, welche sich fast auf alle Verbrechen insgemein erstrecken, seynd auch folgende Indicia proxima bey einigen Verbrechen zu merken; und zwar 1<sup>o</sup> in dem Laster der **Hexerey**, da man

*Indicia specialia proxima.*

andere hierinn zu unterrichten sich erbiehet, oder mit solch verdächtigen Sachen, Gebärden, Worten und Wesen umgeheth, welche Zauberey auf sich tragen. 2<sup>do</sup> In Todtschlägen, da man kurz nach der That mit blutigen Waffen oder dergleichen Kleidung gesehen wird, oder des heimlich Ermordeten Haab bey sich finden läßt, oder den todten Körper vertuschet, heimlich begrabet, und von all diesem keine andere glaubliche Ursach darzuthun vermag. 3<sup>io</sup> In dem Kinds-Mord, da man an einer sonst leichtfertig- und verdächtigen Weibs-Person, durch die Milch in denen Brüsten, schnelle Verlierung des an ihr wahrgenommenen grossen Leibs, oder in andereweg wahrscheinliche Zeichen von ihrer ehemahligen Schwangerschaft hat; und dieser Argwohn bey vornehmender Leibes-Besichtigung, durch die Hebammen noch mehr bestätigt wird, auch zu Ableinung dessen kein anderer natürlicher Leibes-Defect, oder glaubliche Ursach sich bezeigen will. 4<sup>o</sup> In Vergiftungen, da man ohne erheblicher Ursach tödtliches Gift erhandlet, heimlicher Weis etwas in die Speise wirfft, und davon zu essen weigert, oder denen Medicis auf Begehren die gebrochene Materiam verhält, den Leichnam vertuschet, und die Inspection dadurch hindert, sich auch nebst dergleichen Anzeigen nicht nur bey dem *Viso reperto* genugsame Zeichen von einer Vergiftung äusseren, sondern auch aus der Erfahrung erhellet, daß man grossen Haß auf den Vergifteten oder von dessen Tod merklichen Vorthail zu hoffen gehabt. 5<sup>o</sup> In fleischlichen Sünden, ungebührliche Betastungen, und bedeutlicher Umgang, sonderbahr an abseitig- und versperrten Orthen; oder nächtlicher Weil 6<sup>o</sup> in der Rothzucht, da die geschwächte Weibs-Person gleich nach der That, die Gerichtliche Anzeige thut, und solche nicht nur mit körperlichen End, sondern auch mit ein oder anderen wahrscheinlichen Umstand zu bestärken weis. 7<sup>mo</sup> In *Crimine residui*, Unrichtigkeit in Verfassung der Rechnungen und Manualien, ungreifflich-geschwinder Reichthum, oder übermäßiger Aufwand unbemittelter Personen; welch letztere zwey *Indicia*, auch 8<sup>o</sup> in Diebstählen Platz greiffen; und endlich 9<sup>o</sup> in der Verrätheren, ungewöhnlich- und verdächtiger Umgang, oder Correspondenz mit dem Feind.

§. 7.

Jene Umstände aber, welche zwar auch öfters bey einem Verbrechen einzutreffen, aber gar vielmahl zu betrügen pflegen, und keine so nahe Verknüpfung wie obige Indicia proxima & remota damit haben, machen für sich selbst keine rechtmäßige Anzeigung aus, sondern seynd nur bloße Behelf oder Adminicula, und wirken so viel, daß ein bereits vorhandenes Indicium dadurch gestärket, oder geschwächet werde, wohin dann unter anderen all Jenes gehört, was von der Physiognomie, Geburt, Nation, Herkunft, Anverwandtschaft, Profession, Religion, Leibes Zeichen, Gemüths-Beschaffenheit, Veränderung der Farb des Angesichts, stammelnder Sprach, wie auch von Zittern, Beben, und dergleichen herrühret.

Behelf oder Adminicula.

§. 8.

Was sich hingegen nur auf abergläubisch- oder zauberische Künste, Blüten der entseelten Körpern, Wünschrutten, Chyromantisch- oder andere Nativitäts-Stellung und Wahrsagerereyen, Aussage besessener Leuten, oder Gespenstern, öffentliche Pasquillen, und unter verdeckten Namen übergebene Denunciationses gründet, oder von der Beicht mittelbahr oder unmittelbahr herkommt; kan von Rechts wegen nicht einmahl ein Adminiculum, geschweigens ein Indicium remotum vel proximum ausmachen, und soll hierauf mit keiner Inquisition, geschweigens weiter verfahren werden.

Verwerfliche Indicia oder Adminicula.

§. 9.

Es ist aber nicht genug, daß die Indicia nur allegiret werden, sondern sie müssen auch auf Widersprechen hinlänglich, und zwar wo die Probe per Testes geführet wird, regulariter durch zwey Gezeugen bewiesen seyn. Folgende Fälle angenommen, in welchen auch nur ein Gezeuge zu Erweisung des Indicii ertlicklich ist. Nemlich 1<sup>mo</sup> da der Indicirte ohnehin eine schlechte liederliche Person; 2<sup>do</sup> der Gezeuge von sehr grossen Ansehen und Glaubwürdigkeit; 3<sup>io</sup> die Aussage mit anderen erweislichen Adminiculis unterstützet; 4<sup>io</sup> Von Amts wegen geschehen; oder 5<sup>io</sup> so beschaffen ist, daß gar ein halber Beweis der Missethat selbst daraus entstehet. 6<sup>io</sup> Da über das nemliche Verbrechen, mehr Indicia und Adminicula vor-

Indicia müssen probiret seyn.

handen seynd, und deren jedes nur durch einen Gezeugen dargethan ist; 7<sup>mo</sup> da es nur um die Inquisition, Inhaftirung, Confrontation, Territion, oder höchstens nur um eine geringe Tortur, oder dergleichen Straff und den Purgations-End zu thun seyn will.

## §. 10.

Wie weit  
des Inquisi-  
tens Hand-  
schrift ein  
Indicium  
wird.

Ist das Indicium von solcher Bewandniß, daß es auf schriftlicher Urkund der indicirten Person Handschrift beruhet, so muß solche entweder recognoscirt, oder im Fall der Dissension durch Gezeugenschaft, in deren Bersern die Urkund geschriben oder unterzeichnet werden, bewiesen seyn; dann die blosser Vergleichung der Buchstaben und Sigillen, zu Latein Comparatio Litterarum kan ohne Mitsfertigung eines siegelmäßigen Gezeugens, kaum in Civilibus, geschweigen in Criminabilibus, nach beschehener Dissension zum rechtlichen Behelf dienen.

## §. 11.

Gegen-Bew-  
eis oder Ab-  
lehnung der  
Indicien.

Gleichwie aber der Beweis des Verbrechens und der Haupt-That selbst, durch Gegen-Beweis und erhebliche Einwendungen entkräftet und abgeleint zu werden pfleget; also auch mag ein solches auf die nehmliche Art bey dem Beweis der Indicien geschehen, und ist hierbey sowohl auf die Person der Gezeugen selbst, ihre Tüchtigkeit, Beendigung und Verhör, als derselben Aussage, und das, was durch andere Gezeugen dagegen angegeben wird, wohl zu reflectiren, und hieraus der Schluß zu machen, ob und wie weit der vorkommende Verdacht dadurch abgeleint und purgiret werden sey.

## §. 12.

Wie stark die  
Indicia seyn  
müssen.

Wie viel und was für Indicia im übrigen zur Inquisition, Inhaftirung, Confrontation, Tortur, Auflegung des Purgations-Ends, oder Dictirung einer Extraordinari-Straff von Rechts wegen erforderlich seynd, ist theils in vorhergehenden, theils nachfolgenden Capitul, an seinen gehörigen Orth erwehnet werden.





## Fünftes Capitul.

### Von dem Beweis der Missethat.

#### §. 1.

**W**eil oberstandener massen die Indicia nicht die That selbst, sondern nur solche Umstände seynd, woraus sich die That Rechtlich vermuthen läßt, so muß der Beweis der Indicien und der Missethat selbst, weder miteinander vermischet, noch der letzte schlechterdings aus dem ersten gefolget werden; dann obwohl auch jemand aus blossen Indiciis zur Extraordinari-Straff condemniret werden mag, wann sie sehr stark, und nicht abgeleint oder purgiret seynd; so können doch selbe zur Ordinari-Straff, sonderbahr da es an Leib oder Leben gehen soll, niemahl erkleten, sondern es ist hierzu ein vollständiger Sonnen-klarer Beweis vonnöthen, welcher auf zweyerley Weis; nemlich durch die Bekanntschaft des Delinquentens oder desselben gänzliche Ueberweisung bewirkt wird, also und dergestalten, daß eines von beyden zur Condemnation allerwegen hinreichet.

Von dem Beweis der Missethat durch Bekanntschaft oder Ueberweisung, dann dessen Unterschied von dem Beweis der Indicien.

#### §. 2.

Soll die Bekanntschaft einen vollständigen Beweis ausmachen; so muß sie deutlich, gründlich, Gerichtlich, und beständig seyn.

Requisita der Bekanntschaft.

#### §. 3.

Für deutlich wird die Bekanntschaft nicht gehalten, welche mit all zu general-dunkel-zweifelhaft- und zweydeutigen Worten, oder durch blosser Zeichen und Gebärden, oder nur halb und unvollständig mit Hinterhaltung der zu wissen nöthiger Haupt-Umständen, oder unter gewissen Bedingungen und solchen Zusätzen, welche das Verbrechen gänzlich oder wenigstens die Ordinari-Straff ausschließen, abgegeben wird. Desgleichen wann selbe durch alleiniges Stillschweigen oder ungehorsames Ausbleiben gemuthmasset, aus einem getroffenen Vergleich oder sonst nur Folgerungsweis hergebracht,

Erstes Requisite, die Deutlichkeit der Bekanntschaft.

Kracht, oder nicht so viel auf sein des Delinquentens Person unmittelbar selbst, als auf andere eingerichtet ist.

## §. 4.

*Zweites Requiritum, die Gründlichkeit der Bekanntheit.*

In der Gründlichkeit fehlet es derselben, wann sie mit der vorher oder nachgehends eingeholten Erfahrung und dem Corpore Delicti in jener Masse, wie es das dritte Capitul anweist, nicht übereinstimmt; unmöglich-contradictorisch-unwahrscheinlich-zum Theil oder ganz falsche Dinge enthält, entweder gar keine, oder ungläubhaft-und unerfindliche Ursachen von der That angebt, sich auf dergleichen Relata beziehet; aus Irrthum, Uebereilung, Unverständnis oder Unbedachtsamkeit herrühret, durch falsch- oder sonst ungebührliche Versprechungen ausgelecket, durch unrecht- oder übermäßige Tortur, oder anderen dertier ungebührlichen Zwang erpreisset, per interrogatoria suggestiva angeleitet, oder endlich auch in einem unförmlich- oder nichtig geführten Process bewürket wird.

## §. 5.

*Drittes Requiritum, daß die Bekanntheit Gerichtlich sey.*

Gerichtlich heißt nur jene Bekanntheit, welche vor dem in selbiger Sache competirenden Criminal-Richter, und zwar bey besetzten Gericht auf ein förmlich- und mündliches Constitutum abgelegt wird. Was mithin nur vor anderen Obrigkeiten, Notariis, Comitibus Palatinis, oder auch coram Competente, doch nicht in Formâ Judiciali, sondern in zufälliger Gegenwart des Richters, oder zu seiner Privat-Notiz in Geheim- oder wenigst nicht auf ein förmliches Constitutum, sondern nur incidenter, z. E. in einer Gezeugen-Aussage oder schriftlichen Deduction und dergleichen bekennet wird, ist nur für ein außer Gerichtliches Wesen zu halten, und macht in Criminalibus höchstens nur ein Indicium proximum, aber keinen vollständigen Beweis aus; wird mithin auch niemahl mit der ordentlich- sondern nur mit arbitrarischer Straff belegt.

## §. 6.

*Viertes Requiritum, die Beständigkeit der Bekanntheit.*

Die Beständigkeit der Bekanntheit beruhet endlich darauf, daß sie nicht nur nicht widerrufen, sondern wenigst quo ad Substantialia post intervallum ratificiret sey, sonderbahr wann es an das Leben gehet, und die erste Bekanntheit per Torturam erhalten werden, welchen Falls die Ratification

## Fünftes Capitel.

XI

cation und zwar extra locum & metum Torturæ sub poenæ nullitatis erforderlich ist. Wie weit aber die Wider- ruffung nach publicirten Urtheil amnoch statt, und was sie allenfalls vor der Publication für Würckung habe, ist in denen Capitula von der Tortur und Urtheil begriffen. Die Acceptation der Bekantniß, ist endlich weder in Processu inquisitorio noch accusatorio vomöthen, sondern wird von Rechts wegen ohnehin schon præsumiret.

### §. 7.

So viel die Ueberweisung durch Gezeugen belanget, seynd hierzu ohne Unterschied des Verbrechens oder der Person, folgende neun Requisita vomöthen: Nemblich daß 1<sup>mo</sup> wenigst zwey; 2<sup>do</sup> tüchtig und von aller erheblicher Exception be- freyte Gezeugen; 3<sup>io</sup> unter körperlichen Eyd; 4<sup>to</sup> nicht bloß von denen Umständen, sondern von der Missethat selbst, und derselben Substanz; 5<sup>to</sup> aus eigenen guten Wissen; 6<sup>to</sup> glaub- haft und gleichförmig; 7<sup>mo</sup> in Gerichtlich und 8<sup>o</sup> förmlicher Verhör; und zwar 9<sup>no</sup> mündlich gegen jemand deponiren.

Ueberweis-  
ung, und  
was dazu er-  
forderlich.

### §. 8.

Ein einziger Gezeug, wann er sonst gleich mit all obi- gen Requisiten versehen, und ansehens von gröster Autho- rität ist, macht keinen vollkommenen, sondern nur einen halben Beweis aus; und kan mithin durch seine Aussage zwar wohl die Tortur oder gestalten Dingen nach, Poenam extraordi- nariam, aber niemahl die Ordinariam bewürken. Es wer- den auch einzeln Gezeugen, zu Latein Testes singulares, wels- che von unterschiedlichen Sachen, Zeiten und Orten aus- sagen, niemahl für mehr, sondern nur allzeit für einen, und zwar jeder in Ansehen derselbigen Sache, wovon er deponi- ret, besonders consideriret.

Requisitum  
Primum, der  
Ueberweis-  
ung, daß  
solche durch  
zwey Gezeug-  
en gesche-  
hen.

### §. 9.

Untüchtige und Exceptionsmäßige Gezeugen seynd: 1<sup>mo</sup> All jene welche das zwanzigste Jahr noch nicht erfüllt haben. 2<sup>do</sup> Denuncianten, welche entweder keine wahr- scheinlich- und verificirliche Indicia an die Hand geben können, oder die gebührende Moderation in ihrer Anzeig überschreiten. 3<sup>io</sup> Interessirte, welche Nutzen, Schaden oder anderen

Requisitum  
Secundum,  
die Tüchtig-  
keit der Ge-  
zeugen.

Antheil bey der Sache haben; um ihrer Gezeugschafft willen belohnet, bestochen, oder etwann gar durch Drohungem dazu genöthiget seynd. 4<sup>o</sup> Juden und Ungläubige gegen Christen. 5<sup>o</sup> Was Armut oder anderer Ursache halber, einer Bestechung und Subordination verdächtig ist. 6<sup>o</sup> Leute von unbekanntem Herkommen, Stand und Wesen, schlechter Leumuth, oder verächtlicher Profession, z. E. Blut-Schergen, Schinder, Hencker, Vaganten, Bettler, Gauckler, Seil-Tänzer, declarirte Verschwender, und dergleichen. 7<sup>o</sup> Ehrlose, welche entweder durch Recht und Urtheil dafür erkläret worden, oder sonst infamiam Juris auf sich haben, z. E. die Geächtete, Excommunicirte, Meinerdige, oder eines peinlichen Verbrechens halber, wirklich condemnirte oder wenigst unter der Inquisition stehende Personen, so lang sie nicht davon absolviret seynd. 8<sup>o</sup> Welche dem Delinquenten oder Mithägen, im 6<sup>ten</sup> Grad de Jure Civili verwandt- oder im 4<sup>ten</sup> verchwägert, mit Oberatterschafft, ehelich- oder anderen Pflichten, gebrodenen Diensten, grosser Familiarität, und Neigung, Verstand- Vermund- Haus- Genossenschaft und dergleichen betrauet seynd. Oder 9<sup>o</sup> mit selben in grosser Feindschafft und Zwistigkeit stehen, welches jedoch seinen Abjag leydet, da die Feindschafft schon lang vorhero wiederum ausgesöhnet, oder um Verhinderung der Gezeugniß willen mit Fleiß gesucht worden, oder nur um geringere Ursache willen entsprungen ist. Was aber 10<sup>o</sup> die Complices oder Damnificatos betrifft, ist dahin zu sehen, ob der Inquisit eine sonst ehrlich und unverleumte, oder verschreyt, übel beschriebene- und solche Person seye, von welcher man sich der beschuldigten That wohl versehen mag. Gegen jene mögen weder Complices noch Damnificati ausser so viel die Schätzung des erlittenen Schadens belangt, für nichtige Gezeugen passiren. Gegen diese aber giebt dergleichen Gezeugschafft nicht nur obverstandenermassen ein Indicium proximum an die Hand, sondern es kan wohl gar ein vollständiger Beweis daraus erwachsen, wann weder in Numero Testium noch denen übrigen ad convictionem erforderlichen Requisiten etwas ermanglet, und die Complices ihre beständig und gleichförmige Deposition mit einem körperlichen Eyd, und darauf erfolgenden reumüthigen Tod bestättigen. 11<sup>o</sup> Ist gleichgültig, ob der Gezeug eine Manns- oder Weibs-Person sey, massen der weibliche Stand keine erhebliche Exceptions-Ursache ist. Man soll auch 12<sup>o</sup> bey der Unrichtigkeit des Gezeugens lediglich

lediglich auf die Zeit der Verhör sehen. Die vorhergehende oder nachfolgende Inhabilität aber, kommt in keine Consideration. Hiernächst läßt sich 13<sup>to</sup> die Untüchtigkeit eines Gezeugens per Torturam heben, wann derselbe seine Aussage dadurch zu erhärten, und den wider ihn obwaltenden Verdacht auf solche Weis zu reinigen sich getrauet: Jedoch mit der in Cap. 8. S. 23. bemeldter Limitation. Ohngeacht nun 14<sup>to</sup> die Deposition untüchtiger Gezeugen, niemahlen eine vollkommne Prob nach sich ziehen kan; so mag doch gestalten Dingen nach, wohl ein Indicium oder Adminiculum daraus entstehen, und gegen Leuth, welche ohnehin nicht in gar guten Leumuth stehen, sonderbahr in Delictis atrocissimis die Tortur hierauf erkannt werden, derowegen die Verhör derselben niemahlen zu unterlassen, sondern gegen dergleichen Gezeugen, zumahl wann die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erlangen ist; sogar allensfalls die in Cap. 8. S. 23. & 24. vorgeschriebene Zwangs-Mittel zu gebrauchen, hingegen auch jene, bey welchen eine wirkliche Pflicht gegen den Inquisiten oder den Ankläger obwaltet, derselben vor der Verhör allzeit quo ad hunc Actum specialem zu entbinden seynd. Was aber 15<sup>to</sup> von Natur zur Gezeugenschaft untüchtig ist, z. E. Kinder, Unsinige, Summe, und dergleichen, soll man zur Gezeugenschaft niemahls zulassen, vielweniger dahin anhalten.

## S. 10.

Die Beendigung der Gezeugen ist nothwendig, und kan nicht einmahl mit Einwilligung des Anklägers oder Inquisitens in Verbrechen, welche an Leib und Leben gehen, nachgelassen werden. Seynd auch adelich und graduirte Personen, welche sonst in Civilibus nur schriftlich unter adelichen Würden, Trauen und Glauben zu deponiren pflegen; ingleichen jene, so von Amts wegen Gezeugenschaft leisten, nicht davon ausgenommen. Ferner soll man untüchtige Gezeugen anfänglich nur bey Gelübd an Endes statt, sodann aber erst, wann die Wahrheit durch andere Gezeugen nicht zu erheben ist, endlich vernehmen, ausgenommen die Minderjährige unter zwanzig Jahren, welche niemahls zu beendigen seynd. Nebst deme soll man die Gezeugen allzeit vor der Aussage schwören lassen, ihnen die Schwere des Endes genugsam crimmern, und die Juraments-Formul eines jeden seiner Religion gemäß einrichten. Die Uebergabung der Interrogatorien aber, wie auch die

Requisitum  
Tertium,  
Beendigung  
der Gezeugen.

Citation ad videndum & audiendum Jurare Testes, ist in Processu Inquisitorio weder nöthig noch zulässig, sondern es wird hierinn alles ex Officio verhandlet. Endlich ist auch per Procuratorem zu schwören niemand erlaubt, außer den Stimmen, welche, wann sie schreiben können, jemand schriftlich zu bevollmächtigen befugt seynd, doch soll die Vollmacht in Beseyn der Obrigkeit geschrieben werden, und der Principal den Schwur persönlich bewohnen.

## §. 11.

Requisitum  
Quartum, die  
Aussage muß  
auf die That  
selbst, und  
nicht auf  
bloffe Um-  
stände dersel-  
ben gehen.

Gleichwie nun zu Anfang gegenwärtigen Capituls gemeldet worden, was für ein Unterscheid sich zwischen den Indiciis Delicti und dem Delicto selbst befinde; so ist niemand pro convicto zu halten, wann die Aussage der Gezeugen nicht auf die Missethat selbst, und den Actum & Substantiam Delicti, sondern nur auf die bloffe Indicia oder Umstände desselben gehet.

## §. 12.

Requisitum  
Quintum,  
von dem ei-  
genen guten  
Wissen der  
Gezeugen.

Es muß sich ferner die Aussage auf eigenes gutes Wissen, zu Latein proprium sensum corporalem & certam scientiam gründen, dann was die Gezeugen nicht gewiß wissen, sondern nur vermuthen, illative schliessen, in Zweifel ziehen, oder von anderen gehört haben, ist ad Convictionem nicht erflechtig. Dahero auch jene Crimina, welche an sich oder wenigst quo ad consumationem sehr schwer und betrüglich, oder gar nicht in die Augen fallen, z. E. das Crimen Magiæ, und alle Delicta Carnis, niemahlen eine Conviction zulassen.

## 13.

Requisitum  
Sextum, von  
der Glaub-  
haft, und  
Einschärf-  
barkeit.

Wann in der Aussage variiret, sich selbst contradiciret, entweder gar keine oder eine unwahrscheinliche Ursache angeben, oder ein unerfindlicher falscher Umstand mit eingemischet wird; so ist dieselbe durchaus für ungläubhaft zu halten; gleichförmig ist sie aber nicht, wann die Gezeugen von unterschiedlichen Dingen, Zeiten und Orthen deponiren, oder sich selbst einander widersprechen.

## §. 14.

Requisitum  
Septimum,  
von der Er-

Was nur vor dem Notario, Comite Palatino, oder sonst außser Gerichtlich, auch coram Incomperente mündlich oder

oder schriftlich attestiret wird, ist von keiner Tüchtigkeit, sondern die Aussage muß vor der behörigen Obrigkeit auf vorläufige Citation geschehen. Ist der Zeuge unter einer andern Criminal-Obrigkeit, als wo der Proceß formiret wird, gefessen; so muß derselbe auf Requisition all dort verhöret, oder verschafft werden. Die Nieder-Gerichts-Obrigkeiten aber, mögen in Criminalibus keine Zeugen-Verhör vornehmen, sondern seynd schuldig, auf Begehren die Verschaffung zu thun; massen die denenselben zustehende erste Cognition ohnehin nicht endlich, sondern nur Gerichtlich verfüget wird. Im Fall auch die requirirte Obrigkeit mit der Verhör, Verschaffung oder Communication der Aussage saumig ist, soll sie die andurch verursachte Kosten refundiren. Vornehme Kranke, oder preßhafte Personen, welche bey Gericht nicht erscheinen können, seynd, in ihrer Wohnung durch die Obrigkeit selbst, oder bey Dicasteriis durch abgeordnete Commissarios zu vernehmen, auch all übrige Zeugen der verursachten Reise oder anderer Kosten halber zu indemnifiren.

richtlichen  
Aussage der  
Zeugen,  
und deren  
Indemnua-  
tion.

## S. 15.

Eine förmliche Zeugen-Verhör erfordert folgende Stücke: Requisitum  
Oktavum,  
Zöhmlichkeit  
der Zeu-  
gen-Verhör.

1<sup>mo</sup> Daß man die Zeugs-Personen nach beschehener Beerdigung zuförderst per Generalia um ihren Tauf- und Zunamen, das Alter, Geburts-Orth, die Eltern, Profession, Aufenthalt, Vermögen, Freund- und Feindschaft, Conversation, und ob sie ihrer Zeugschaft halber von niemand unterrichtet worden, befrage. Vorgängig dessen soll man 2<sup>do</sup> auch ad Specialia gehen, nemlich auf die That selbst, den Orth, Stund und Zeit, Anfang, Fort- und Ausgang derselben, was darunter geschehen, und gesprochen, auch was für Instrumenten dabey gebrauchet worden, wer der Anfänger, Mithelffer, Rädelshführer, oder sonst gegenwärtig gewesen, wie sie ausgesehen, wohin sie sich nach der That begeben, wo dermalen anzutreffen, und dergleichen. Wie aber auch 3<sup>mo</sup> die Suggestiva bey der Zeugen-Verhör, so wenig als bey dem Examine der Delinquenten zulässig seynd; so soll man sie nicht geraden Weges auf die That führen, sondern selbe præmissis Generalibus um die Ursach ihrer Fürforderung, und ob nemlich solche ihnen bekannt sey, fragen; sofort, wann sie herausgehen, ohne Unterbruch völlig erzählen lassen, und erst nach geendigter Erzählung über obige Specialia, soweit solche nicht schon gemeldet

meldet worden, umständig vernehmen; und in dem Verhörs-  
 Protocoll die gestellte Frage sowohl quo ad Generalia als Spe-  
 cialia jedesmahl in iisdem Terminis, wie sie gestellt worden,  
 ad Marginem beysetzen. Wo nun 4<sup>to</sup> der Gezeugen mit der  
 Wahrheit nicht heraus will, sondern in Negativis verharret;  
 so soll man ihm die Ursache zu verstehen geben, warum man  
 glaube, daß er von der Sache gut informiret seyn müsse, ihm  
 auch die Schwere des Meinends samt der darauf geschlagenen  
 Straff nochmal nachdrücklich erinnern, und da endlich nichts  
 versagen will, gleichwohl aber Indicia Scientiæ vorhanden  
 seynd, die in Cap. 8. S. 24. vorgeschriebene Zwangs-Mittel zu  
 bedrohen. Und im Fall er 5<sup>to</sup> von Hören-Sagen depoñiret; so  
 soll man ihn fragen, von wem, wann, wo und in wessen Bey-  
 seyn er solches gehöret habe, damit man weiter nachforschen,  
 die Authores darüber vernehmen, und da sie nicht mehr bey  
 Leben oder weit entfernt seynd, solches wenigist denen Actis in-  
 seriren könne. Nebst deme soll man ihn 6<sup>to</sup> allzeit um die Ur-  
 sache seiner Wissenschaft fragen, und bey der ganzen Verhör  
 auf obige Requisita Convictionis ein fleißiges Augenmerk  
 haben. Was ferner 7<sup>mo</sup> zu des Gezeugens eigenen Schande  
 oder Schaden gereicht, oder seinen Begriff und Sphæräm  
 übersteiget; wie auch was nach Captiositäten riecht, oder  
 nicht zur Sache dienet, soll keineswegs in die Frage gebracht  
 werden. 8<sup>o</sup> Sollen auch die Verhören, so viel immer möglich  
 ist, Vormittags, da die Gezeugen noch nüchtern, und bey  
 guter Vernunft seynd, vorgenommen, die Aussage nebst der  
 gestellten Frage, von Wort zu Wort ohne Minder- oder Mehr-  
 rung ad Protocollum genommen, oder wann er dictiren kan,  
 von ihm selbst ad Protocollum dictiret, die dabey beobachtete  
 Gebärden, Variationen und andere bedentliche Umstände  
 ebenfalls in einem besonderen Protocoll vorgemerket; sofort  
 Jones nach nochmaliger Vorles- und Bestättigung von dem  
 Gezeugen, wann er des Schreibens kundig ist, der mehreren  
 Sicherheit willen unterschrieben, und endlich derselbe Im-  
 pposito Silentio dimittiret werden. Seynd nun 9<sup>o</sup> der Gezeu-  
 gen mehr; so ist jeder besonders ohne Beyseyn der andern, auf  
 obbemeldte Weis zu verhören. Wobey endlich 10<sup>mo</sup> nicht nö-  
 thig, daß der Deponent zweymahl über die nehmliche Um-  
 stände vernommen, und die erste Aussage durch die zwente  
 nochmalen widerkehlet und vom neuen bestättiget werde; son-  
 dern wann das Verhörs-Protocoll geschlossen, vorgelesen, und  
 von dem Gezeugen in Instanti unterschrieben, oder sonst nichts  
 mehr

mehr dabey von ihm zu erinnern gewesen, so hat es ohne anderweiter Ratification, ein für allemahl hierbey sein Verbleiben.

## §. 16.

So wenig durch bloße Zeichen und Gebärden jemand überwiesen werden mag, so wenig seynd auch schriftliche Depositiones, Attestata oder in Privato verbothschafftete Aussagen hierzu hinlänglich, sondern dieselbe müssen in Personâ und mündlich geschehen, auffer bey Sprachlosen und Tauben, welche, wann sie Lesen und Schreiben können, ihre Aussage in Gegenwart des Gerichts zu Papier bringen sollen. Ingleichen wird bey Fremden, welche der Sprach unkundig seynd, der Mangel derselben durch Beyziehung eines beendigten Dolmetschers ersetzt. Im übrigen wird zur Conviction nicht erfordert, daß die Aussage dem Delinquenten mittels der Confrontation oder heimlicher Vorstellung unter das Angesicht geschehe, wann man nur sonst genugsam und Acten-mäßig gesichert ist, daß der Person halber kein Verstoß oder Irrung vorgegangen sey. Dann wo der geringste Zweifel digittals obhanden, hat die Conviction ohne Recognition der Person nicht statt.

Requisitum  
Nonum.  
von der  
mündlichen  
Aussage.

## §. 17.

In Fällen, wo es mit all obigen Requisite Convictionis seine Richtigkeit hat, ist zwar die Bekanntschaft des Delinquentens weiter nicht vomöthen. Gleichwohl kan deswegen das Constitutum und Examen nicht unterlassen werden, theils weil die Obrigkeit nur desto sicherer gestellet wird, wann nebst der Ueberweisung auch die Bekanntschaft vorhanden ist, theils weil das Examen des Missethâters, nicht allein auf die Confession, sondern auch auf die Defension, und was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen hat, angesehen ist.

Die Bekanntschaft wird nebst der Conviction nicht erfordert, wohl aber das Constitutum.

## §. 18.

Auffer der Bekanntschaft oder Ueberweisung, ist zur vollständigen Prob der Missethat in Criminalibus kein anderer Weg mehr übrig. Unerwogen 1<sup>mo</sup> das Juramentum decisorium vel suppletorium hierinnfalls nicht Platz greift. 2<sup>do</sup> Beweisen die bloße Indicia das Verbrechen obverstandener Massen, andergestalt nicht als conjecturaliter, und ziehen mithin höchstens nur die Tortur oder Pœnam Extraordinariam

Auffer der Bekanntschaft und Ueberweisung, giebt es kein vollständiges Probe. Mittel in Criminalibus.

nariam nach sich. Desgleichen traget sich 3<sup>o</sup> öfters zu, daß man sich mündlich oder schriftlich solcher Uebelthaten berühmt, welche man nicht begangen hat. Dahero die briefliche Urkunden und Schriftereien, wann gleich die eigene Handschrift recognosciret, oder sonst bewiesen ist, ohne nachfolgender Gerichtlicher Eingeständniß der That, nur ein Indicium proximum, aber keinen vollkommenen Beweis ausmachen. So viel 4<sup>o</sup> die Notorietät belanget, mag aus deme, was der Obrigkeit nur zur Privat-Notiz beywohnet, ohnehin niemand condemniret werden. Was aber dieselbe von anderen durch Gerichtliche Erfahrung erlanget, verdienet keinen vollkommenen Glauben, wann es sich nicht auf die Bekannniß des Delinquentens, oder auf solche Gezeugenschaft gründet, welche zur Conviction hinreichend ist. Und endlich seynd auch 5<sup>o</sup> die in vorigen alten Zeiten üblich geweste Proben durch das Feuer, Wasser, Loosß, oder den Zwen-Kampf und dergleichen schon längst aus der Gewohnheit gekommen und abgeschaffet.

## §. 19.

Wie mit Beweis und Gegen-Beweis in Processu accusatorio aut inquisitorio zu verfahren.

Mit dem Beweis und Gegen-Beweis wird in Processu accusatorio, fast durchgehends, wie in Processu Civili verfahren, und bestehet die Differenz nebst deme, was bereits oben und nachhero in ein so anderen berühret ist, nur darinn, daß man es mit denen Termnen, sonderbahr was den Beweis der Unschuld anlanget, nicht so genau zu nehmen oder jemand damit zu präcludiren, auch nach publicirter Gezeugenschaft noch weitere Zeugen ohnbedenklich zu admittiren, über dieses dem Beklagten einen tauglichen Advocaten und Defensorem zuzulassen, oder da er selbst keinen zu bekommen weiß, ex Officio bezugeben, und ihm die Acta inspiciren zu lassen pfeget, in Processu inquisitorio aber, läßt man dem Inquisiten, sonderbahr wann er schon im Verhaft ist, weder Advocaten noch schriftliche Exceptiones, Deductiones, und dergleichen mehr zu.

## §. 20.

Der Richter soll selbst die Stelle des Advocatens vertreten.

Damit jedoch der Inquisit auf solche Weis an seiner Defension nicht verkürzet werde, so soll der Richter die Stell des Advocatens selbst ex Officio vertreten, und all Jenes, was ihm von Rechts wegen zu Guten kommen mag, genau beobachten. Derowegen soll er zusörderist und pro 1<sup>mo</sup> sehen, ob all obige Requisita Confessionis vel Convictionis vorhanden, und

und da er keinen Mangel hieran verspüret, soll er denselben vor der Tortur oder Straff befragen, was er zu seiner Entschuldigung vorzubringen, oder gegen die Gezeugen für erhebliche Einwendungen zu machen, auch wie und durch wem er solche allenfalls zu beweisen habe. In welcher Absicht 2<sup>o</sup> dem Inquisiten, wann er anders zuvor in einem ehrlichen Stand gewesen, die Namen der Gezeugen, ohne jedoch zu melden, was dieser oder jener in specie ausgesagt hat, mit der Frag vorzuhaltten seynd, ob er den Gezeugen kenne? woher? wie lang? was er mit ihm zu thun gehabt? Ob er niemahl im Streit, Feindschaft oder anderen Händeln mit ihm gewesen? Ob und was er gegen selben zu sagen oder einzuwenden wisse u. ? Giebt nun 3<sup>o</sup> der Inquisit dieses oder jenes, z. E. daß er selbiger Zeit, da die That geschehen, an einem anderen Orth sich befunden, oder daß der Beleidigte schon einen anderen Thäter angegeben: Item, daß er berauschet, oder aus billigen Zorn zur That gereizet, oder genöthiget gewesen, oder daß die That gar nicht geschehen, und daß ihm der Gezeuge aus dieser oder jener Ursache feind oder sonst untüchtig sey, und dergleichen zu seiner Unschuld und Bertheidigung vor, und beruffet sich deswegen auf Gezeugen oder andere Probs = Mittel; so muß sich der Richter alle mögliche Mühe geben, hierauf nachzuforschen, die Gezeugen ex Officio zu verhören; und was der Inquisit an seiner Nothdurfts = Beobachtung aussen Acht gelassen, von Amts wegen zu ersetzen. Seynd 4<sup>o</sup> die Gezeugen schon todt, so bleibt nichtsdestoweniger dem Inquisiten allenfalls die Exception der Untüchtigkeit gegen selbe bevor, weil es nicht so viel um deren Bestrafung als der Entkräftung ihrer Aussage zu thun ist. Es soll sich aber der Inquisit auch 5<sup>o</sup> wohl versehen, daß er denen Gezeugen keine unerweisliche Laster = Thaten vorwerffe, und sich dadurch Actionem Injuriarum über den Hals ziehe. Obwohlen im übrigen 6<sup>o</sup> die Defensions = Behelf allzeit mit günstigeren Augen angesehen zu werden pflegen, so soll doch dieser rechtliche Favor nicht allzuweit ausgedehnet; mithin auch die bey denen Criminalisten sündige Lehr = Sätze, daß eine jede Præsumption oder halbe Prob zur Exculpation hinlänglich, und einem Gezeugen für dem Inquisiten so viel oder mehr glauben, als zweyen dagegen bezumessen: Item, daß auch untüchtige = von Hören = Sagen = de credulitate oder negativè deponirende Gezeugen, hierinnfalls eine vollständige Prob machen, und dergleichen Singularitäten, nicht so schlechterdings angenommen, sondern alle Umstände wohl exa-

miniret, und hieraus ermessen werden, ob der Inquisit völlig oder nur von der Ordinari-Straff loßzusprechen, und statt deren etwann mit einer Poenâ extraordinariâ vel Juramento purgatorio zu belegen seyn möchte.

## §. 21.

Wann der Beweis nicht gemacht oder entkräftet ist.

Ist nun der Beweis obiger Erforderniß nach, entweder gar nicht zum Stande gebracht oder durch Gegen-Beweis völlig entkräftet; so folget auch die Absolution darauf. Ist hingegen derselbe nur halb oder zum Theil gemacht, oder in der nehmlichen Maß entkräftet, so kommt es entweder auf die Tortur, oder den Purgations-End, oder ausserordentliche Straff, oder Absolutionen ab Instantia & Observatione Judiciali an, welsch alles gleichwohl pro Qualitate Delicti, Personæ, oder anderer Umständen, zur richterlichen Ermäßigung heimgestellt bleibet.



## Sechstes Capitul.

### Von der Inhaftirung, Caution, sicheren Geleit, und Freyung.

## §. 1.

Was bey dem Verhaft verläufig zu beobachten.

Beñ der Inhaftirung ist theils auf die That selbst, und das Corpus Delicti, theils auf die Indicia und die Person des Delinquentens, wie auch auf das Gefängniß und Tractament desselben zu sehen.

## §. 2.

In was für Verbrechen der Verhaft Platz greiffe.

Die That selbst soll so beschaffen seyn, daß sie eine Leibes- oder Lebens-Straff nach sich ziehen kan; in geringeren Verbrechen aber, soll keine ehrlich und angefessene oder genugsam vercautionirte Person, wo nicht die Gefängniß zur Straff selbst vorgenommen wird, zum Verhaft gebracht werden.

## §. 3.

## §. 3.

Nebst deme soll auch vor dem würllichen Verhaft, daß Wie weit das Corpus Delicti nach Maasgab des dritten Capituls erhohlet werden, es sey dann, daß sich jemand selbst vor Obrigkeit gestellet und angegeben, oder auf frischer That betreten worden, oder starke Anzeigung davon vorhanden, oder Periculum fugæ vel subornationis dabey obwaltet. Wie weit das Corpus Delicti voraus gehen müffe.

## §. 4.

Ueberdiß muß wenigist ein Indicium remotum, samt Was für Indicia hierzu erforderlich. ein oder anderen Adminiculo sich gegen den Verhaftten hervorthun, ausgenommen vagirend = unanseßig = schlecht = conditionirte, um so vielmehr liederlich = und verlumte Leute, gegen welche auch aus geringeren Verdacht, wo nicht ad Carceres doch wenigist ad Custodiam geschritten werden mag.

## §. 5.

Churfürstliche Råthe und vornehme Beante, wie auch Was für Personen ohne Churfürstl. Special-Befehl nicht zu inhaftiren. adelich = graduirte, oder andere ansehnliche Personen, sollen ohne Churfürstlichen Special-Befehl nicht zu Verhaft gezogen werden, wo keine Entweichung oder andere grosse Gefahr ob dem Verzug zu besorgen ist, welchen Falls sie bis auf weitere Resolution in ehrliche Verwahr zu nehmen seynd; immassen der Geistlichen und anderer privilegirter Personen halber, auch was die Hofmarschs = Obrigkeiten mit Verhaft = und Extradirung deren in ihren Hofmarschs = District betrettener Delinquenten zu beobachten haben, bereits oben in Cap. I. §. 22. und 31. angemerkt ist.

## §. 6.

Ohne Obrigkeitlichen Befehl soll niemand eigenmächtig Uebelthäter, welche man auf frischer That erwischt, mögen von jedermann angehalten werden. Weis handfest gemacht, vielweniger incarceriret werden, ausser es wäre einer de Fugâ suspectus oder auf frischer That betreten, oder für Vogel-frey erkläret worden; welchen Falls zwar jedermann erlaubet ist, in Instanti nach dem Thäter zu greiffen, doch soll er hierbey nicht lang aufgehalten, sondern unverzüglich für Obrigkeit gebracht, und zugleich die That mit allen Umständen sub Juramento angegeben werden.

## §. 7.

Hey der In-  
haftirung se-  
sich niemand  
widersehen.

Wer sich der rechtmäßigen Obrigkeit oder deren Subalternen bey der Inhaftirung widersezet, entreißt, oder dieselbe daran zu verhindernen suchet, soll nicht nur nach Gestalt des bezeugten Widerstands oder Hinderniß in Conformität des ersten Theils, 8. Cap. 4. und 6. S<sup>vi</sup> gestrafft werden, sondern hat auch allenfalls den Schimpf und Schaden, welcher ihm etwaum hierunter begegnet, niemand anderen als sich selbst bezumessen.

## §. 8.

Die Obrig-  
keit soll hier-  
in weder zu  
säumig, noch  
zu vorzeitig  
seyn.

Die Obrigkeit, welche sich mit Inhaftirung der Delinquenten säumig finden läßt, und dadurch Gelegenheit zur Entweichung giebt, soll ohnnachlässig gestrafft werden. Dieweil aber auch dem Verhafteten nicht geringe Schand und Spott, auch öfters grosse Versäumniß und Ungemach an der Gesundheit dadurch zugehet; so soll man sich gegen ehrlich unverleumte Leuth, zumahl von besserer Condition hierinnsfalls nicht übereilen, sondern sowohl in Processu Inquisitorio als Accusatorio, wann gleich der Ankläger alle Gefahr auf sich zu nehmen oder gar selbst in das Gefängniß zu gehen erbietig wäre, obige Requisita bey Vermeidung der Injurien- und Syndicats-Klage in Obacht nehmen, und im Fall der Inhaftirte über fremdes Gebiet geführet werden muß, die Obrigkeit selbigen Orths darum ersuchen.

## §. 9.

Wie die Ge-  
fangene zu  
traciren.

Weil die Gefängniß nicht zur Pein und Marter, sondern zur Verwahr dienet, so soll dieselbe überhaupt so beschaffen seyn, daß niemand an seiner Gesundheit dadurch Schaden leyde. Ansehnliche Personen soll man auch in leydentlich- und ehrlicher Verwahr halten, oder nach Gestalt des Verbrechens und der Person in ihren Haus verwachten lassen, oder wo kein Periculum Fugæ ist, allenfalls gar nur mit Haus- oder Stadt-Arrest belegen. In denen Gefängnissen aber, soll die Obrigkeit selbst öfters nachsehen und visitiren, denen Inhaftirten nach Unterscheid ihres Standes und Hertommens, den gebührenden Unterhalt verschaffen, für die Kranke Sorge tragen, und nach Befinden des Medici die Gefängniß verändern, amehens für die Sicherheit des Verhasts, alle nöthige Anstalt vorkeh-

vorsehen; die in Capital - Delictis Inliegende nach Gestalt ihres Verbrechen, und der Anzeigen oder der Personen, zumahl wann sie stark und gefährlich seynd, oder schon einmahl ausgebrochen haben, in Eisen und Banden schliessen lassen, denen selben zu Verhütung aller Collusion, Subornation, oder anderer Ungelegenheit und Gefahr weder Dinten, Feder, Papier, Licht, Gewehr, noch anderen den Zutritt oder einiges Gespräch zulassen, auch die Medicos und Chirurgo's niemahls anders, als wo es die Nothdurft erfordert, und in Beywesen des Kerckermeisters; die Geistlichkeit aber, eher nicht als bis das Todes-Urtheil publiciret ist, oder der Captivirte sich etwann in einer von dem Medico oder Chyrurgo, für Todesgefährlich angesehener Krankheit befindet, in die Gefängniß admittiren; im übrigen Manns- und Weibs-Personen, wie auch Jene, welche eines Complicii verdächtig seynd, von einander separiren.

## §. 10.

Da sich die Maleficanen nach verübter That, gemeinlich mit der Caution, Freyung oder sicheren Geleit zu helfen, und des Verhaftes zu enthalstern suchen; so wird hiermit verordnet, daß in offenbahr- und solchen Verbrechen, welche ohnzweiffelbahr an das Leben gehen, gar keine, in anderen Uebelthaten aber, weder Cautio Juratoria noch Promissoria, mittels blosser Gerichtlicher Angelob- oder Beendigung angenommen; sondern bey genugsam angefahrenen Leuthen die Verschreibung ihrer Güther, und bey denen übrigen hinlängliche Pfand- oder Bürgschaft, und zwar auf eine von der Obrigkeit nach Beschaffenheit der That, und des Inquisitens Vermögen zu determinirende gewisse Summam erfordert werden solle; welche sofort auf jenen Fall, wann der Inquisit sich auf Begehren nicht stellet, entweder der Obrigkeit oder dem Ankläger, wo einer vorhanden, salvo tamen ulteriori Proecessu vel Poenâ heimfällt. Ist aber die Stellung inner dem præfigirten Termin geschehen, und der Thäter hernach vom neuen ausgetreten, so haftet zwar dessen verschriebenes Vermögen und Unterpand, aber die Bürgen seynd für die weitere Stellung nicht mehr verbunden, sondern ihrer geleisteten Bürgschaft von dem Tag der geschehener ersten Stellung gänzlich befreyet.

Man der  
Caution.

## §. 11.

Unterscheid  
des sicheren  
Geleit.

Das andere Mittel um des Verhaftes entübriget zu bleiben, ist das sichere Geleit, zu Latein, Salvus Conductus, welcher auf zweyerley Weis: Nämlich zum Rechten allein, oder aber von und zum Rechten ertheilet zu werden pfleget. Vermög des Letzteren ist der Bergleitete befugt, sich in den Chur-Landen um Ausführung seiner Unschuld willen, so lang frey und sicher aufzuhalten, bis eine Tortur oder Straff wider ihn erkannt wird, welchen Falls er sich wiederum aus dem Land begeben, und ihm zu dem Ende ein hinlänglicher peremptorischer Termin anberaumt werden soll, nach Ausfluß dessen der Salvus Conductus alsfort aufhört, und nach dem vergleitet gewesen, allenthalben gegriffen werden mag. Ist aber das Geleit nur zum Rechten allein gegeben, so soll er sich über die Zeit, welche ihm von der Obrigkeit zu Informirung seines Advocatens oder Anwalds, dann anderer seiner Nothdurft präfigiret wird, in dem Land nicht aufhalten, auffer dessen er der prästirten Caution ohngeacht arrestiret, und wie Malefiz-Rechtens ist, gegen ihn verfahren werden soll.

## §. 12.

Fiscus soll  
Klag stellen  
gegen ver-  
gleitete Per-  
sonen.

Damit auch dem Bergleiteten sein gebührendes Recht wiederfahre, und der Salvus Conductus in seine gänzliche Absolution oder Begnadigung erwachse; so soll in demjenigen Rent-Amt, worinn sich der Fall ergeben hat, vor dem Churfürstlichen Hof-Rath oder der Regierung von dem Fiscalen Klage gestellt, ihm zu dem Ende die Acta communiciret, und dergleichen Processen nicht verzögert, vielweniger gar unter die Bank gesteckt werden.

## §. 13.

Salvus Con-  
ductus wird  
nur höchster  
Orthen allein  
und in gewis-  
sen Fällen  
ertheilet.

Da hiernächst das Jus Conducendi ein besonders Chur- und Landesfürstliches Regale ist, welches von dem Blut-Bann nicht abhanget; so sollen sich dessen weder die Churfürstliche Justiz-Dicasteria, noch andere Obrigkeiten, ohne Churfürstlichen Special-Befehl, bey Vermeidung der Nullität eigenmächtig unterziehen, sondern wann das Geleit entweder von oder zum Rechten begehret wird, den Casum nach eingennommener genugsamer Information höchster Orthen einberichten,

richten, und Resolution darüber erwarten; immassen Ihre Churfürstliche Durchlaucht den Salvum Conductum in Fällen, wo der Thäter wirklich schon inhaftiret, oder doch leicht zu haben ist, gar nicht, und in gar offenbahren Missethaten, zu deren Vertheidigung man keine wahrscheinlich und erweisliche Ursachen bezubringen weiß; andergestalt nicht als zum Rechten allein und zwar præstitâ prius Cautione de Judicio fitti, zu ertheilen gedenken.

## §. 14.

Sonst soll das Geleit sich auf andere Verbrechen, welche nicht in dem Geleits-Brief ausgedrucket oder erst hernach vom neuen begangen worden, nicht erstrecken, vielweniger ein außer Landes ertheilter Salvus Conductus attendiret werden.

Wie weit sich derselbe erstreckt.

## §. 15.

Soviel endlich die Geistlich- und Weltliche Freyungen deren dahin geflüchteter Delinquenten betrifft; da ist bereits in denen Geistlichen Rechten, besonders in der Bulla Gregorii XIV. Benedicti XIII. & XIV. mit Mehreren versehen, wie weit sich die Immunität der Kirchen, Klöstern, Gottesäckern, und unter Bischöflicher Auctorität errichteter Capellen und dergleichen geweyhter Orthen erstrecke, und was für Delinquenten sich derselben eigentlich zu erfreuen haben; wornach sich also alle Weltliche Obrigkeiten zu achten, und jene Uebelthäter, welche besagter Immunität nicht fähig seynd, auszuliefern begehren; ingleichen denen Asylanten, so lang sie sich in der Freyung befinden, die nöthige Verpflegung und andere Nothdurft nicht sperren, dahingegen in zweiffelhaften Fällen, wannvondem captivirten Delinquenten auf die Immunität provociret wird, der Geistlichen Obrigkeit einseitiger Weis nicht vorgreifen, sondern den Thäter bis zu Austrag der Sache ad Carcerem Episcopalem, auf seine oder des Ordinariats Kosten überliefern lassen sollen. Was aber die Churfürstlichen Residenzen und Lust-Schlösser oder andere Weltliche Freyungen betrifft, deren verschiedene im Lande zu finden seynd, sollen derselben weder fürseyliche Todschläger, noch Brenner, Strassen-Räuber, verschreyte Land-Diebe, Gottslästerer, Ketzer, Heren und Zauberer, Sodomiten, gestiffene Betrüger,

Don Geistlich- und Weltlichen Freyungen.

Falliten, Land-Fried-Brecher, und offene Bergewaltiger, falsche Geld-Münzer und Deserteurs, viehweniger welche sich des Lasters der beleidigten Majestät schuldig gemacht, oder die Freyung violiret haben, für fähig zu achten seyn. Wo im übrigen Weltliche Obrigkeiten gegen einen solch gestücheten Delinquenten, es mag die Freyung gleich Geistlich oder Weltlich seyn, nicht verwehret ist, solchergestalten zu verfahren, wie gegen andere Abwesende von Malefiz-Rechts wegen verfahren zu werden pfleget, und unten im Cap. 10. S. 21. vorgeschrieben ist.



## Stiebendes Capitul.

### Von dem güttlichen Examine oder Constituto der Uebelthäteren.

#### S. 1.

Von denen vorläufigen Requisite eines güttlichen Constituti.

**S**on denen zu Bornehmung eines Rechtlichen Constituti oder Examinis, erforderlichen vorläufigen Requisite, ist bereits oben Cap. 2. S. 22. Erwähnung geschehen. Das Examen selbst aber, soll folgendermassen beschaffen seyn.

#### S. 2.

Interrogatoria generalia.

Erstens soll der Richter den Constituten vor all anderen per Generalia um den Tauf-Nahmen, das Alter, Geburts- und Aufenthalts-Orth, Stand und Profession, Eltern und Kinder, Mittel und Vermögen, Leibes-Constitution und Gesundheit; auch ob er niemahls processiret, wo, warum, und wie er wiederum entlassen worden, befragen; damit man hierdurch seine vorige Aufführung und Lebens-Art, samt denen sich hieraus ergebenden guten oder üblen Muthmassungen, auch milderend- oder beschwerenden Umständen einigermaßen in Erkänntniß bringe.

#### S. 3.

Interrogatoria specialia.

Quo ad Specialia soll Constitut zuförderist befraget werden, ob ihm die Ursach seines Verhaftes bekannt sey, und im Fall

Fall er hierauf bekennet, oder sich selbst freywillig bey Gericht angiebt, soll man ihn ohne Interruption völlig ausreden lassen, und erst nach geendigter seiner Erzählung über das, was hierin dunkel, zweiffelhaft, unwahrscheinlich, oder gar unterblieben ist, durch besondere Fragstücke die Erläuterung begehren, und mit solchem Examine nicht aufhören, bis die angefangene Bekänntniß völlig abgelegt ist. Die Umstände aber, worauf man fast bey allen Verbrechen mit denen Interrogatoriis zu gehen pfleget, bestehen darinn: Wo? und was für einen Orth? zu welcher Zeit? Stund und Tag? aus was Ursachen und Absicht? auf was Art und Weis? durch was für Mittel? Weg oder Werkzeug? wie oft und in wessen Gegenwart oder An- sicht? und von wem die Uebelthat begangen worden? Auch wer allenfalls vor- in oder nach der That, und wie weit dazu geholffen oder wissentlichen Antheil davon genommen habe.

## §. 4.

Nebst deme soll man sowohl die Natur des Verbrechens als die bereits eingeholtte Erfahrung, und was sich aus Beiden für milderend- und beschwerende Umstände ergeben, wohl vor Augen haben, mithin die weitere Interrogatoria darnach einzurichten wissen; immassen sich hierinnfalls keine beständig- und auf alle Fälle schickliche Norma oder Vorschrift ertheilen läßt.

Was ferner  
hierbey zu  
beobachten.

## §. 5.

Auf andere oder mehrere Uebelthaten, deren Constitutus gar nicht, oder nicht genugsam indiciret ist, soll derselbe nicht gefragt werden, ausgenommen die Bettler, Vaganten, Müßiggänger, und verleumte Personen, dann diese mag man über alle Thaten, welche dergleichen Leute zu begehen pflegen, auch ohne weiteren Special-Indicio, in genere wohl befragen. Desgleichen erstrecket sich obige Regul auf die Crimina connexa keineswegs, und da die fleischliche Sünden, Diebstähle, Gotteslästerungen, und dergleichen gern wiederhohlet zu werden pflegen, so soll man es bey der blossen Anzeig nicht bewenden lassen, sondern wo bereits ein Habitus oder Gewohnheit anscheinet, allzeit auf die Anzahl der That, und wie oft nehmlich selbe repetiret worden, mit denen Interrogatoriis reflectiren.

Wie weit  
Constitutus  
auf andere  
Thaten, da-  
ren er nicht  
indiciret ist,  
gefragt wer-  
den möge.

Fall er hierauf bekennet, oder sich selbst freywillig bey Gericht angiebt, soll man ihn ohne Interruption völlig ausreden lassen, und erst nach geendigter seiner Erzählung über das, was hierin dunkel, zweiffelhast, unwahrscheinlich, oder gar unterblieben ist, durch besondere Fragstücke die Erläuterung begehren, und mit solchem Examine nicht aufhören, bis die angefangene Bekänntniß völlig abgelegt ist. Die Umstände aber, worauf man fast bey allen Verbrechen mit denen Interrogatoriis zu gehen pfleget, bestehen darinn: Wo? und was für einen Orth? zu welcher Zeit? Stund und Tag? aus was Ursachen und Absicht? auf was Art und Weis? durch was für Mittel? Weg oder Werkzeug? wie oft und in wessen Gegenwart oder An- sicht? und von wem die Uebelthat begangen worden? Auch wer allensfalls vor- in oder nach der That, und wie weit dazu geholffen oder wissentlichen Antheil davon genommen habe.

S. 4.

Nebst deme soll man sowohl die Natur des Verbrechens als die bereits eingehohlte Erfahrung, und was sich aus Beyden für milderend- und beschwerende Umstände ergeben, wohl vor Augen haben, mithin die weitere Interrogatoria darnach einzurichten wissen; immassen sich hierinnfalls keine beständig- und auf alle Fälle schickliche Norma oder Vorschrift ertheilen läßt.

Was ferner hierbey zu beobachten.

S. 5.

Auf andere oder mehrere Uebelthaten, deren Constitutus gar nicht, oder nicht genugsam indiciret ist, soll derselbe nicht gefragt werden, ausgenommen die Bettler, Vaganten, Müßiggänger, und verleumte Personen, dann diese mag man über alle Thaten, welche dergleichen Leuthe zu begehen pflegen, auch ohne weiteren Special-Indicio, in genere wohl befragen. Desgleichen erstreckt sich obige Regul auf die Crimina connexa keineswegs, und da die fleischliche Sünden, Diebstähle, Gotteslästerungen, und dergleichen gern wiederhohlet zu werden pflegen, so soll man es bey der blossen Anzeig nicht bewenden lassen, sondern wo bereits ein Habitus oder Gewohnheit anscheinet, alzeit auf die Anzahl der That, und wie oft nehmlich selbe repetiret worden, mit denen Interrogatoriis reflectiren.

Wie weit Constitutus auf andere Thaten, deren er nicht indiciret ist, anfrat werden möge.

## §. 6.

Wie man sich  
zu verhalten,  
wann Con-  
stitut lang-  
net.

Gehet der Constitut mit der Sprach und Wahrheit nicht heraus, so soll sich zwar die Obrigkeit alle Mühe geben, denselben durch allerhand Fragstücke und nachdrückliches Zusprechen in Güte dahin zu bringen, hierunter aber gleichwohl gute Geduld und Bescheidenheit gebrauchen; ihn mit Bedrohung der Tortur oder anderen harten Worten, nicht gleich anfahren und überstossen, noch durch falsche Vorspiegelungen, Captiositäten und Zweydeutigkeiten, vielmehr durch bestellte Gerichts-Diener, und aufloser hinterlistiger Weis die Bekantniß von ihm auszulocken, am allerwenigsten aber, dieselbe durch Schläg, und ander dergleichen hartes Tractament zu erpressen trachten.

## §. 7.

Von Inter-  
rogatoris  
suggestionis.

Sonderbahr soll man sich der schädlichen Suggestionen enthalten, und was die Erfahrung bereits specialiter an die Hand gegeben, dem Constituten nicht, wie es von unerfahrenen Richtern zuweilen geschieht, gleich auf einmahl vorsagen, oder gar vorlesen, und dem Orth, die Zeit, den gebrauchten Werkzeug, die Namen der mit indicirten Mithelffern, und all andere Umstände des Verbrechens vorhalten; sofort dergleichen Fragstücke schlechterdings mit Ja oder Nein beantworten lassen, sondern vielmehr denselben durch gewisse Umweg und vorläufige Neben-Fragen, nach und nach dahin zu führen trachten, daß er das Factum samt allen nöthigen Umständen selbst erzähle und erläutere; anerkennen man sonst von der Wahrheit seiner abgelegten Bekantniß, kein anderes unbeträgliches Kennzeichen hat, als wann dasjenige, was solcher gestalten von freyer That ohne Vorhalt und Suggestion selbst angegeben und bekennet wird, mit der endlichen Erfahrung zusammen trifft, indem dergleichen Umstände einen Unschuldigen so leicht nicht bekant seyn können.

## §. 8.

Wie weit  
hievon zu  
geben er-  
laubt.

Wie zumahlen aber auch die Erfahrung giebt, daß durch allzu emsige Vermeidung der Suggestiv-Fragen, die Delinquenten nur desto kecker alles abzulängnen veranlaßet werden; so ist nicht ohnzulässig, sondern fast nöthig, daß in dem zweyten oder dritten Constituto auf anhaltendes Laugnen,  
ein

ein so andere Specialitäten oder Neben-Umstände des Verbrechens berührt, und dadurch dem Inquisiten so viel zu erkennen gegeben werde, daß der Obrigkeit die Sache schon bekannt sey; und sich folglich so leicht nicht mehr ablaugnen lasse. Je hartnäckiger sich nun der Delinquent dabey beziget, je mehr ist der Obrigkeit ad Specialia zu gehen erlaubt; da man ihm dann nicht nur die vorkommende Indicia vorhalten, sondern auch allenfalls die bey ihm ersündene verdächtige Sachen, Schriften, Instrumenten &c. zu seiner destomehreren Beschäm- und Ueberzeugung wohl vorlegen, und die Interrogatoria darauf einrichten kan. Wann dieses alles nur mit der Præcaution geschiehet, daß ihm nicht der ganze Hergang der Sache, mit allen und jeden Umständen, so wie es etwann die Erfahrung mit sich bringet, gleich erzählt; sondern allzeit die meiste und solche Specialitäten, welche kein Unschuldiger so leicht wissen kan, in denen Fragstücken zurück behalten, und dem Inquisiten zu seiner selbstigen freyen Erzählung übrig gelassen; mithin dadurch die suggestio samt der daraus entstehender Nullitate Processus vermieden werde.

§. 9.

Gleichwie hingegen bereits oben in Cap. 5. §. 20. mit Mehrern erwehnet worden, daß der Richter zugleich Partes rei zu vertreten, und alles was nur zur Rechtlichen Entkräftung des gegen dem Inquisiten vorkommenden Beweis, Milderung der Straff, oder seiner gänzlichen Entschuldigung und Absolution dienen kan; um so mehr von Amts wegen zu suppliren hat, als man dem Inquisiten nach hiesigem alten Landes-Gebrauch weder einen Advocaten zuzulassen, noch die Acta zu communiciren pflaget. So soll in dem Constituto hierauf nicht vergessen, sondern gestalten Dingen nach, die Fragstücke dahin eingerichtet werden.

*Interrogatoria sollen auch auf das, was dem Constituto zur Defensio dienet, eingerichtet werden.*

§. 10.

Ist dem Constituten bey dem ersten Examine, etwan wegen Länge der Zeit und Entfallenheit, oder anderer erheblicher Ursachen halber, über ein so anderes eine Bedent-Zeit gegeben worden, oder von ihm ein neuer Umstand anzubringen, oder sonst noch etwas zu erläutern übrig; so wird daß vorige gütliche Constitutum so oft wiederholtet, als es die Obrigkeit

*Fortsetz- und Wiederholung des einmahl angefaßten Constituti.*

für nöthig und gut findet; doch wann der Delinquent einmahl zu bekennen anfänget, soll man mit dem Examine ohne Unterbruch und Gestattung einer Bedenk-Zeit so lang anhalten, bis man siehet, daß derselbe redlich und aufrichtig ausgebeichtet habe. Damit man ihm nicht widrigenfalls zu allerhand andern Gedanken, oder Ausflüchten Anlaß gebe.

## §. II.

Von Verfaß  
und Proto-  
collirung der  
Interroga-  
torien samt  
der Aussage  
darauf.

Die Fragstücke sollen zwar von jeder Obrigkeit oder deren bestellten Commissariis, um der Gedächtniß willen vor dem Examine allzeit aufgezeichnet werden; wie man sich aber hierin falls mehr nach der Aussage des Constitutens zu richten hat, so sollen die Fragstücke erst wehrenden Constituto förmlich protocolliret, und allzeit die nehmliche Formalia, wie das Interrogatorium gelautet hat, von Wort zu Wort ohne Veränderung in Protocollo beybehalten werden; welches auch mit der darauf ertheilten Antwort auf jedes Interrogatorium also zu beobachten, und weder etwas dazu noch davon zu thun, vielweniger mit der Protocollirung erst bis zum Schluß des Examinis, oder etwan gar auf einem andern Tag zuzuwarten ist. Damit auch hierin falls alles nur desto ordentlicher zugehe, und nichts auffer Acht gelassen werde; so sollen die Fragstücke kurz und klar gefaßt seyn, über jeden Umstand ein besonderes Interrogatorium gestellet, und da ein Umstand mehrere Neben-Umstände begreiffet, dieselbe ebenfalls in so viele Interrogatoria abgetheilet werden; wobenebens von allen Quæstionibus Juris oder Sachen, welche dem Constituten zu wissen nicht zugemuthet werden mögen, zu abstrahiren, und die Ordnung der Fragstücken dergestalt einzurichten ist, daß immer eins aus dem andern fließe, und hierin verschiedene Uebelthaten oder Umstände nicht durch einander geworffen und vermischet werden.

## §. 12.

Wie gegen  
Widerspen-  
stige, oder  
Stumme,  
Tauben und  
der Sprach-  
unkundige  
Inquiriten zu  
verfahren.

Sollte sich der Delinquent so widerspenstig bezeigen, daß er auf vielfältiges Anmahnen entweder gar keine, oder keine positive Antwort ertheilet; so soll er in Capital-Verbrechen durch die Tortur, in andern aber, durch empfindliche Carhatsch-Streich, oder durch geringe Aetzung in Eisen und Banden dazu angehalten werden. Bey Stummen, Tauben oder der Sprach unkundigen Missethättern aber, soll man sich zusör-  
derist,

derist, ob keine Verstellung darunter stecke, sicher stellen, und da sich dergleichen Bosheit nicht bezeiget, das Examen mit Beziehung der Sprach-Verständigen oder Jener, welche durch Zeichen mit ihnen zu reden gewohnet seynd, vornehmen, oder im Fall die Stumme lesen und schreiben können, ihnen das Interrogatorium allzeit schriftlich vorlegen, und solches hinwiederum schriftlich beantworten lassen, alles in Beysehn der Obrigkeit, damit kein Betrug oder Unterschub ditzaus vorbegehe.

## S. 13.

Währenden Examine soll man den Constitutum zwar was sonst noch hierbey zu beobachten. sigen lassen, jedoch nach Beschaffenheit der Person und Umständen, in Eisen und Banden geschlossen halten, und ihm nach geendigter Aussage das Protocoll vorlesen, auch was er hierbey zu erinnern hat, beysetzen, und wie er sich auf ein oder anderes Interrogatorium in seinen äusserlichen Gebärden etwan angelassen oder alteriret habe, in einem besondern Protocoll vormerken. Im Uebrigen ist derselbe mit der Beendigung sowohl was ihn selbst, als andere dritte Personen betrifft, wegen besorglichen Meinends zu verschonen, auffer da es auf den in obigem Capitul 5. S. 9. Num. 10. bemerkten Casum Convictionis ankommt: Welchenfalls der Complex vor der Execution des Todes-Urtheils, wegen der übrigen von ihm gravirter Complicum beendiget werden soll.





## Nehtes Capitul.

### Von dem Peinlichen Examine oder der Tortur, sowohl der Delinquenten als Gezeugß-Person.

#### §. 1.

Was die Tortur seye.



Die Tortur ist ein Rechelliches Mittel, um den in Negativis verharrenden Uebelthäter, aus Mangel einer genugsamen Ueberweisung, zur wahren Bekantniß zu bringen, oder von dem wider ihn vorkommenden Verdacht zu reinigen. Wo demnach kein redlich- und genugsamer Verdacht obhanden, oder der Thäter ohnehin schon Confessus oder Convictus ist, da kan keine Tortur Platz greiffen; und im Fall solche gleichwohl aus Ungeschicklichkeit des Richters verhänget wurde, so hat alsdann die Poena Ordinaria nimmermehr statt.

#### §. 2.

Landsgebräuchliche Torturen.

Die Landsgebräuchliche Tortur bestehet theils in dem Daumstock, theils in dem Aufziehen, theils in der Spitz-Rutchen. Und wie nun der Letzteren halber der vorhin üblich geweste Unterscheid, in Modo & Applicatione durch Churfürstliche Special-Berordnung bereits aufgehoben ist; so hat es ferner dabey sein Verbleiben, und soll demnach dieselbe nicht mehr um den Leib, sondern auf der Bank über den Rücken appliciret; mithin dieser Modus durchgehends gleich beobachtet werden.

#### §. 3.

Unterschiedliche Grad derselben.

Der erste Gradus Torturæ, bestehet in der Territion oder Androhung derselben, und zwar cum vel sine metu proximo. Dieses Letztere geschiehet mittels blosser Vorweisung der Instrumenten in dem Orth der Tortur, Jenes aber entweder mit Anlegung des Daumstocks ohne Zuschrauffen, oder mit Bind- und Einschlagung des Hackens ohne Aufziehen, oder mit Bind- und Auslegung des Inquisitens auf der Folter-Bank,

Bank, ohne Versegung der Spitz-Ruthen-Streichen. Darauf folget der zweyte Gradus, durch die wirkliche Tortur selbst, entweder mittels Zuschrauffung des Daumstocks, oder mittels erstmaligen leeren Aufziehens, oder durch Versegung der Spitz-Ruthen-Streichen. Der dritte geschärste Gradus aber, bestehet darinn, daß entweder der Daumstock nach gänzlicher Zuschrauffung etlichemahl geriglet, oder das Aufziehen wiederholt, das Seil angeschlagen, und 25. bis 50. Pfund angehängt, oder die Spitz-Ruthen-Streiche zu zwey- oder drey-mahlen allzeit über den anderen Tag reiteriret; und zwar das Erstemahl 15. bis 20. das Zwentemahl 20. bis 25. das Drittemahl aber 25. bis 30. Streiche verseglet werden. Der höchst- und schärfste Gradus ist endlich, wann nebst der Spitz-Ruthen auch die Leib-Gürtel, oder bey der letztern Reiteration gar der Bock gebraucht wird.

## S. 4.

Die Churfürstliche Beamte, sollen (den einzigen Fall Beamte sol-  
len solche oh-  
ne Befehl  
nicht vorneh-  
men, exco-  
pto unico  
casu. ausgenommen, welcher oben im ersten Theile, Cap. 11. S. 7. der inländisch-verdächtiger Bettlern und Vaganten halber statuiret ist) ohne Vorwissen und Befehl der Churfürstlichen Justiz-Dicasterien, worunter sie stehen, keine Confrontation, geschweigens eine Tortur oder Bedrohung derselben vornehmen; sondern wann die Sache dahin qualificiret ist, die Acta mit einem kurzen Remis dahin einschicken, und die weitere Instruction darüber erwarten. Die Land-Stände hingegen, welche das Malefiz haben, und die Acta nicht einzuschicken pflegen, sollen gleichwohl weiter verfahren, wie Malefiz-Rechtens, und hernach mit Mehreren geordnet ist.

## S. 5.

Von der Tortur seynd Würde halber befreyet, alle adelich- und graduirte Personen, wie auch Churfürstliche vornehme Beamte, Patricii, und Raths-Berwandte in ansehnlichen Städten, oder die dem gemeinen Wesen besonders dienstlich und verhilfflich seyn mögen, ausgenommen in gar überschweren Verbrechen, zu Latein, Atrocissimis, worinnsfalls sie anderen gleich zu halten seynd. Wegen Schwäche des Verstandes aber, werden hievon eximiret, Kinder und Unsinige, Unvogtbahre, Stumm und Taube, welche nicht lesen und schreiben können, und soll bey unwogtbahren Personen, wo der Ver- Wer von der  
Tortur be-  
freyet sey. stand

stand durch die Maliz ersetzt ist, höchstens nur die Territion oder Ruthen mit Bescheidenheit gebraucht werden. Von Schwäche des Leibes wegen, seynd alt erlebt- und entkräftete Leute, schwangere Weiber, Kind-Betterinnen, Säugammen, Kranke, Preßhafte und dergleichen, so lang dieser Zustand dauret, entweder gar nicht oder nur sub metu proximo, oder mit Gutbefinden und in Beyseyn des Medici moderat zu torquieren. Handwerks-Leute sollen zwar von der würllichen Tortur nicht eximiret werden, im Fall es aber nur auf die bloße Territion ankommt; soll man sie mit Anlegung des Daumstocks, oder Bind- und Einschlagung des Hackens verschonen, damit sie in Fortsetzung ihres Handwerks, destoweniger Ungelegenheit und Anstand zu befahren haben.

## §. 6.

In was für Fällen man die Tortur unterlassen soll.

Damit auch die Tortur nicht schwerer als die Straff selbst sey; so soll die würlliche nur in Capital-Verbrechen, welche die Todes-Straff nach sich ziehen können, bey denen übrigen aber, höchstens nur die Territion sub metu proximo, ausgenommen die Bettler und Vaganten, vorgenommen werden. In Civil-Sachen, wosern selbe nicht wegen unterlauffender Uebelthaten in das Criminale degeneriren, und an das Malefiz-Gericht gelangen, hat keine Tortur Platz. Desgleichen soll auch wegen der blossen Exasperation oder Straff-Zusatz, wann der Delinquent durch die Bekantniß oder Ueberweisung schon zum Tod qualificiret ist, nicht leicht zur würllichen Tortur, sondern höchstens nur zur Territion und Androhung derselben geschritten werden. In Dubio, ob das Verbrechen eine Capital- oder geringere Straff nach sich ziehen möchte, ist statt der würllichen Tortur ebenfalls nur die Territion vorzunehmen. Wie weit aber einer nach der Bekantniß oder Ueberweisung, auf die Mitgespamnen torquiret werden möge, ist unten §. 25. nachzusehen.

## §. 7.

Requisita zur Tortur.

Ohne vorhergehenden Corpore Delicti soll man keine Tortur decretiren: Nebst deme wird auch entweder ein halber Beweis von der That selbst, oder wenigst ein Indicium proximum oder einige Remota, welche durch erhebliche Exception oder Gegen-Beweis nicht abgeleinet seynd, unumgänglich hierzu erfordert.

## §. 8.

§. 8.

Was für eine Tortur nun gegen den Uebelthäter verhängt, und wie weit dieselbe in ihrem Grad geschärft oder gemildert werden soll, läßt sich eigentlich nicht determiniren, sondern kommt meistens auf Richterliches Ermäßigen an; doch soll man hierbey theils die Größe der Uebelthat selbst, theils die Stärke der vorkommender Indicien und derselben Prob, theils auch die Kräfte und Leibes-Constitution des Delinquentens in Obacht nehmen; sofort das Genus Torturæ dergestalt dar- nach einrichten, daß dem Delinquenten eines Theils nicht zu wenig, und anderen Theils an seiner Gesundheit oder denen Gliedmassen nicht zu viel geschehe. Wie dann Weibs-Personen, oder mit schwächerer Constitution oder Leib-Schäden behaftete, statt des Aufziehens, mit dem Daumstock oder proportionirlichen Spitz-Rutben-Streichen angegriffen werden sollen; anerwaogen diese letztere Tortur zwar die empfindlichste ist, hingegen aber, dem Leib und der Gesundheit den wenigsten Schaden bringet.

*Modus der-  
selben.*

§. 9.

Sind mehr Complices von einer Bande zu torquiren, so wird mit dem, welcher die stärkste Indicia wieder sich hat, unter gleich Gravirten aber, der Anfang mit dem schwächeren Theil gemacht, ausgenommen in Delictis Carnis, da die Tortur aus seiner besondern Ursache allzeit am ersten bey dem Manns-Bild vorzunehmen werden soll, wann anders der Casus sich vi §<sup>vi</sup> præcedentis 6. & 7. ad Torturam genugsam qualificiret.

*Witsem un-  
ter mehreren  
Complici-  
bus der An-  
fang zu ma-  
chen.*

§. 10.

Sobald die Tortur beschloffen, soll mit zeitlicher Bestel- lung der Executoren, dann Verschaff und Beschriung der nöthigen Instrumenten die Anstalt versüget, auch wo mehrere Tage zur Execution veruöthen, allzeit auf einen Werk- und Vormittag der Antrag gemacht, sofort vor der Tortur selbst, der Delinquent nochmal vorzuführen, und in Güthe befraget, auf weiteres Lauanen aber, ad locum Torturæ überbracht, und der Resolution gemäß gradatim verfahren, hierunter auch mit der Bedrohung niemahlen soweit ad speciem gegangen werden, daß der Inquisit die Art und Maaß der resolvirten Tortur daraus erkennen möge.

*Was bey  
Vollziehung  
derselben zu  
beobachten.*

## §. 11.

Durch wem  
selbe zu ver-  
richten.

Die Torturen sollen durch den Scharfrichter selbst, oder da er verhindert ist, durch seine Knechte verrichtet, auch wo wegen Schärffe derselben, oder des Delinquentens Leibs-Constitution Bedenken obhanden ist, Arzney-Verständige mit beygezogen werden.

## §. 12.

Gegenwart  
der Obrigkeit  
ist erforder-  
lich.

Während der Tortur soll sich die Obrigkeit weder absenti- ren, noch dem Inquisiten schlechterdings der Discretion des Scharfrichters überlassen, sondern derselben von Anfang bis zu Ende beywohnen; und was der Torquirte für Empfind- lichkeit dabey bezeigt, notiren, auch ihn hiebey statt der vielen Interrogatorien, nur in genere zur reumüthiger Bekanntschaft anmahnen.

## §. 13.

Wo eine  
Ohnmacht  
oder Male-  
ficium taci-  
turnitatis  
verspüret  
wird.

Bei verspürender Ohnmacht ist mit der Tortur so lang einzuhalten, bis sich der Delinquent wiederum erhohlet. Im Fall aber, nur ein verstelltes Wesen und heimliche Maliz dar- unter verborgen wäre, welches durch verschiedene Mittel leicht zu erkennen ist; soll man sich durch solche Verstellungen nicht irre machen lassen, sondern mit der Tortur fortfahren, und wo ein Maleficium taciturnitatis anscheint, theils durch Visitir- und Rastirung des ganzen Leibes, theils durch Verän- derung der Kleider und Gefängnissen, wie auch mit Anschla- gung der Leib-Gürtel und Vorsehrung Geistlicher Mitteln, die nöthige Vorsorge gebrauchen.

## §. 14.

Dauer der  
Tortur.

Wegen Länge der Tortur, kan keine gewisse Regul gege- ben werden, sondern es kommt hiebey mehrmahl auf die Con- stitution des Delinquentens und Richterliche Ermäßigung, auch allenfälliges Gutachten des Medici an.

## §. 15.

Wann der  
Uebelthäter  
zu bekennen  
anfanat, was  
zu thun.

Wann der Uebelthäter sich zur Bekanntschaft anerbietet, ist mit der Tortur alsogleich einzuhalten, es sey dann, daß er schon ein- oder andersmahl dergleichen nur auf den Schein ge- than, und nach eingestellter Tortur wiederum zu Laugnen an- gefangen

gefangen habe, welchen Falls man auf weiteres derley Auerbiethen die Tortur nicht unterbrechen, sondern ihn vorher mit der versprochenen Bekanntschaft unter der Tortur so weit herausgehen lassen soll, daß man den wahren Ernst zu bekennen hieraus abnehmen könne.

§. 16.

Da nun die Maleficanten öfters so bößhaft seynd, daß sie zu Vermeidung der weiteren Tortur nur halbe Bekanntschaft thun, und entweder die beschwerende Umstände gänzlich verhalten, oder milderende Umstände hinzusetzen, oder wo sie in mehreren Uebelthaten graviret seynd, die kleinere eingestehen, die grössere hingegen fort ablaugnen, oder sich deutlich genug nicht erklären; so soll man weder undeutliche Bekanntschaft ohne hinlänglicher Erläuterung, noch die angeblich milderende Zusätze, ohne alsobaldiger Nahmhaftmachung der erforderlichen Probs-Mitteln oder wahrscheinlicher Muthmassungen annehmen, im Uebrigen dahin sehen, ob die Bekanntschaft so beschaffen, daß es vermöge selber an das Leben gehe, oder nicht; ersteren Falls ist dieselbe so weit für hinlänglich zu achten, daß wegen der verhaltens anderer Uebelthaten oder beschwerender Umständen, die Reassumption der Tortur zwar sub metu proximo angedrohet, aber nicht vollzogen werden mag. Letztern Falls aber, greift die Reassumption in so lange Platz, bis sich der Uebelthäter zur hinlänglichen Bekanntschaft bequemet.

Wann die Bekanntschaft nicht hinlänglich.

§. 17.

Stehen aber die zur Tortur verordnete Commissarii oder Beamte, wegen Zulänglichkeit der Bekanntschaft an; so ist in dubio mit weiterer Tortur nicht fortzufahren, sondern die gänzliche Erfüllung derselben vorzubehalten, der Casus an seine Behörde zu überschreiben oder vorzutragen, und die Resolution darüber zu erwarten.

Wo Zweifel obhanden wegen Zulänglichkeit der Bekanntschaft.

§. 18.

Wird jemand um einer gewissen Missethat halber torquirt, und seynd gegen ihn wegen anderer Missethaten, die der ersten nicht anhangen, keine oder nicht genugsame Indicia vorhanden; so soll er darüber peinlich nicht gefragt werden, ausgenommen verschreyte Diebe, Landläuffer, oder andere verdächtige Leuthe, welche überhaupt um alle von dergleichen

Wie weit die Tortur auf andere Missethaten, deren man nicht indiciret ist, zu erstrecken.

liederlichen Gepacke gemeiniglich ausübende Unthaten, in der Tortur wohl gefraget werden mögen.

## §. 19.

Protocoll in loco Torturæ ist zu unter lassen.

In loco Torturæ soll weder die Bekanntschaft des Delinquentens, noch was in anderweg dabey vorgehet, protocolliret, sondern von dem Richter nur ein so anderes zu seiner Nachricht und Gedächtniß aufgezeichnet, sofort aber das Protocoll über den ganzen Actum Torturæ, erst nach deren Vollziehung in der Commissions- oder Gerichts-Stuben, ordentlich formiret werden.

## §. 20.

Bestättigung der Bekanntschaft extra locum Torturæ.

Weil auch die in der Tortur oder Territion abgelegte Bekanntschaft, ohne anderweiter Bestättigung von keiner Kraft ist; so soll man den Delinquenten extra locum Torturæ, sobald er sich von der ausgestandenen Furcht und Schmerzen wiederum erhohlet hat, vom neuen gütlich vernehmen, und seine vorige Aussage ad Protocollum bestättigen lassen; welche Ratication jedoch noch nicht für den wahren Banco Juris zu halten ist, welcher Behalt nachfolgenden 10. Capituls 13. §<sup>vi</sup> vor Andeutung des geschöpften peinlichen Urtheils erfordert wird.

## §. 21.

Wiederholung der Tortur, wann, und wie oft die selbe Plaz greiffe.

Ist die decretirte Tortur völlig ausgestanden; so kan selbe des nehmlichen Verbrechens halber, wegen welchen sie vorgenommen werden, vom neuen nicht wiederhohlet werden, ohne daß sich neue und solche Indicia hervorthun, welche nicht nur von denen vorigen ganz unterschieden und specificè distinguiert, sondern auch so stark, wo nicht stärker als die vorige, mithin für sich selbst ohne Benziehung jener, ad Torturam erstrecklich seynd. Wann daher die ehemahlige nehmliche Indicia, durch neue Gezeugen nur bestättiget werden, so seynd sie pro novis nicht zu achten. Es soll auch die Tortur ex capite novorum über drey-mahl nicht wiederhohlet werden, angenommen wegen wiederruffener Bekanntschaft, dann da greift dieselbe allzeit wiederum ganz und zwar so oft vom neuen Plaz, als die Wiederruffung geschehen ist, damit nicht widrigensfalls denen verschraufften Maleficanten der Weg offen bleibe; durch öftere Wiederruffung nicht nur die Schärfe der Tortur zu vermeiden,

meiden, sondern zugleich der ordentlichen Straff zu entgehen. Es wird aber die gleich anfänglich zu zwey- oder drey-mahlen eingetheilt- oder wegen bezeigter Unempfindlichkeit repetirte Tortur, allzeit nur für eine gerechnet. Und da sich in Wiederholung derselben neue Indicia hervorthun; so mögen die nachfolgende Gradus wohl geschärfet werden.

S. 22.

Die Wirkung von völlig ausgestandener Tortur, ist die Reinigung des Verdachts; und wie nun dieselbe wegen jeder Inzucht oder Uebelthat, wo deren Mehrere zugleich gegen den Inquisiten vorkommen, nicht besonders, sondern über alle und jede auf einmahl vorgenommen wird; so ist man auch dadurch auf einmahl von allen Verdacht, so weit hierunter nichts eingestanden worden, in genere & specie purgiret, und muß der Gefangene nicht nur ab Instantiâ & Observatione judicii, sondern definitive absolviret, an seinen vorigen Ehren in integrum restituiret, und entlassen werden, welches aber gleichwohl bey verschreyt- und in öffentlichen Char- ten beschriebenen Dieben und Räubern, oder dergleichen fürchterlich- und gefährlichen Leuthen seinen Absatz leydet; dann diese sernd auch post Torturam nicht zu entlassen, sondern in dem Arbeits-Haus Lebens-länglich oder doch auf lange Jahr einzusperrern, weil solches nicht so viel zur Straff als guter Disciplin angesehen ist.

Wirkung bey ansehender Tortur.

S. 23.

Man pfleget aber nicht nur die Uebelthaten, sondern auch die Gezeugen zu dem Ende zu torquiren, damit man die reine Wahrheit von ihnen erhalte. Und zwar so viel die untüchtige Gezeugen betrifft, ist bereits oben in Cap. 5. S. 9. Num. 13. schon berühret worden, daß sie ihre Untüchtigkeit per Torturam zu reinigen vermögen, wann sie sich hierauf einlassen und ihre Aussage auf solche Weis erhärten wollen. Doch soll man sich dieser Tortur nicht leicht bedienen, sonder- bahr aber weder Capital- und geschworne Feind, noch die mit mehreren Untüchtigkeiten beladene Gezeugen hierzu admittiren oder anhalten. Und obwohl übrigens diese Tortur niemahl so scharf als bey dem Delinquenten selbst seyn soll; so soll doch hingegen selbe auch nicht zu gelind seyn, damit es nicht das

Untüchtiger Gezeugen Tortur.

Ansehen gewinne, ob wäre dieselbe nur auf den blossen Schein geschehen.

## S. 24.

Tüchtiger  
Zeugen  
Tortur.

Tüchtige Zeugen werden nur alsdann torquiret, wann sie entweder gar keine Zeugschaft leisten wollen, oder in denen Haupt-Umständen gestissener Weis variren, sich contradiciren, oder ihre Aussage ohne erheblich und erweislicher Ursache wiederrufen. Es seynd aber bey dieser Zeugen-Tortur folgende Stück zu bemerken: 1<sup>mo</sup> Muß man vor allen mit dem Corpore Delicti sicher stehen. 2<sup>do</sup> Sollen sehr nahe Anzeigungen vorhanden seyn, daß der Zeuge gute Wissenschaft von der Sach habe. 3<sup>io</sup> Muß die Wahrheit auf andere Weis nicht zu erhohlen, und der Zeuge keine von der Tortur eximirte Person, auch das Delictum so beschaffen seyn, daß es eine Tortur leydet. 4<sup>to</sup> Soll diese Tortur auch ex capite notum niemahls wiederhohlet werden, und in Capital-Verbrechen höchstens nur in dem Daumstock oder leeren Aufziehen; bey den Uebrigen aber, nur in der Territion cum vel sine metu proximo, oder bey geringern Verbrechen gar nur in der Gefängniß oder Geld-Straff bestehen.

## S. 25.

Tortur wegen  
der Gesellen  
und  
Mithelfern.

Wo die Umstände zu erkennen geben, daß die Uebelthat nicht von einem allein, sondern von Mehreren begangen, oder dazu geholffen worden; so mag der gefangene Delinquent nicht nur in der Haupt-Tortur, sondern wann er gleich auffer oder inner derselben seine Mishandlung schon würklich bekennet hat, oder derselben gänzlich überwiesen wäre, nichts destoweniger mittels sonderbahrer Tortur auf die Gesellen, Helfer, und Mitverwandte, sofern er der Complicität halber in Negativis ist, gefragt werden. Wie aber diese Letztere an sich nur eine Zeugen-Tortur ist; so soll sie auch nicht so scharf wie die Haupt-Tortur seyn, sondern es soll hiermit gehalten werden, wie §<sup>vo</sup> præcedenti geordnet ist. Wobenebens in dem peinlichen Constituto von der Haupt-That zu abstrahiren, und dem Delinquenten, wann er solche von freyen Stücken berühret, ohnverhalten zu lassen ist, daß es bey dieser Tortur nicht mehr um das, was er schon einbekannt hat, sondern einzig und allein um die Mithülff und Gespannschaft zu thun seye. Im Fall aber der Inquisit sich bereits in der Haupt-Tortur über

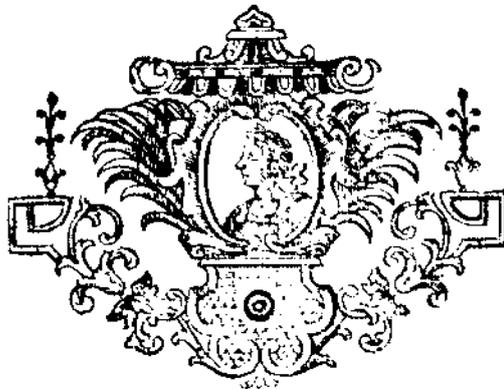
über die Complicität vernehmen lassen hat; so ist alsdann der Complicum halber keine neue Tortur nöthig, sondern jene soll ad utrumque effectum, sowohl circa delictum principale, als qualificationem testimonii erfleckt seyn.

## §. 26.

So wenig die in der Haupt-Tortur abgelegte Bekann- <sup>Bestätigung</sup> niß ohne anderweitiger Ratification von einer Kraft und Gültig- <sup>solcher Ge-</sup> keit ist; so wenig mag auch die per Torturam erhaltene <sup>zeughaft.</sup> Gezeughaft bestehen, wann nicht die Bestätigung extra metum & locum Torturæ gleichfalls darauf erfolgt ist.

## §. 27.

Was durch unrechtmäßige Tortur erpreßt worden, er- <sup>Von unrecht-</sup> langt sogar durch nachgesolgte Bestätigung, ohne neuen hin- <sup>und über-</sup> länglichen Behelf, keine Kraft, sondern bleibt ein für allemahl <sup>mäßiger Tor-</sup> mit einer solchen Nullität behaftet, welche sich per reassumtionem processus nicht ersetzen läßt; kann dahero gegen einen solchen Delinquenten die Ordinari-Straff nicht mehr Platz greiffen. Gegen dem Richter aber bleibt solchen Falls nicht nur die Straff und Actio Injuriarum bevor, sondern wann jemand an dergleichen Tortur stirbt; so ist er für einen Todschlager zu achten, und nach Gestalt der hierunter begangener Gefährde, Unverstand oder Nachlässigkeit, an Leib, Leben oder sonst arbitrarie zu bestraffen, mag ihm auch die abgeschworne Urfed keineswegs dagegen schützen oder schirmen.





## Neuntes Capitul.

### Von der Confrontation und dem Purgations-End.

#### S. 1.

Von der  
Confronta-  
tion.

**D**a die Tortur weder gegen alle Personen, noch in allen Fällen statt hat; so geschiehet sowohl in schweren als geringen peinlichen Verbrechen nicht unrecht, wann dem in Negativis verharrenden Uebelthäter die Gezeugs-Personen oder Complices, womit er in Contradictoriis stehet, unter das Angesicht gestellet, und mittels solcher Confrontation die Wahrheit zu erhalten getrachtet wird.

#### S. 2.

In welchen  
Fällen diese-  
be zu unter-  
lassen.

In folgenden Fällen soll man nicht leicht eine Confrontation vornehmen. 1<sup>mo</sup> Wann die Confrontanten in loco Judicii nicht anwesend seynd. Oder da 2<sup>do</sup> die Contradiction zwischen ihnen und dem Delinquenten, nur in solchen Neben-Dingen bestehet, welche weder einen Beweis der Uebelthat noch ein Indicium proximum ausmachen. 3<sup>io</sup> Zwischen nahen Anverwandten, oder Mann und Weib. 4<sup>to</sup> Bey adelichen oder ansehnlichen Personen weder unter sich, noch mit anderen. 5<sup>to</sup> Zwischen Complicibus, wo man nicht von des Confrontantens Beständigkeit genugsame Proben hat; indeme sonst zu befürchten, daß derselbe gleichfalls durch des Confrontanti hartnäckiges Ablaugnen, zum Wiederruf bewegt werden dürfte.

#### S. 3.

Was vor der  
Confronta-  
tion zu  
thun.

Vor der Confrontation ist nöthig, daß man sich zufrüherist der Person halber genugsam sicher stelle, und den Confrontandum mittels heimlicher Vorstellung recognosciren lasse; sofort den Confrontanten in Abwesenheit des andern nochmal befragen? Ob er nicht in der Person geirret? Und denselben auch die Wahrheit nunnehro unter das Angesicht zu sagen getraue? Im Fall er nun darauf beharret; so soll

soß man ihn abtreten, und hingegen den Confrontandum vorruffen lassen, demselben zu gürtlicher Bekanntschaft, und daß er es auf die Confrontation nicht ankommen lassen möchte, beweglich zusprechen, endlich aber auf continuirliches Laugnen, den Confrontations-Actum vornehmen.

## S. 4.

Wie nun in der Confrontation, selbst gemeiniglich die gröbste Suggestionen zu Schulden gebracht werden; so soll man zu Vermeidung deren dem Confrontanten nicht gestatten, daß er seine vorhin schon gethanene endliche Deposition mit allen Umständen, wie sie in dem Protocoll zu befinden, dem Confrontando gleich platterdings vorhalte. Vielweniger soll man demselben seine vorige Aussage vorlesen, und solche in Gegenwart des Confrontandi nur bestätigen lassen, sondern es soll derselbe durch gewisse Fragstücke eingeschränket, und diese von der Obrigkeit dergestalten eingerichtet werden, daß dem Confrontando über die in Confrontatione vorgehaltene Umstände, wenigst ein oder anderer Haupt-Umstand zu seiner selbstigen freyen Erzählung übrig verbleibe.

Præcaution  
wegen der  
Suggestion.

## S. 5.

Was nun Confrontans auf jedes Interrogatorium in Beyseyn des Inquisitens ausgesaget, und von dem Confrontato darauf geantwortet worden, soll in dem Protocoll neben einander niedergeschrieben, und auf solche Weis von einem Interrogatorio zum anderen fortgeschritten, auch mit was für Beständigkeit der Vorhalt geschehen, und wie sich Confrontatus dagegen gebärdet, oder angelassen habe, in einem besondern Protocoll angemerket werden.

Von dem  
Confronta-  
tions-Proto-  
coll.

## S. 6.

Seynd der Confrontanten mehr; so soll die Confrontation nicht mit allen zugleich, sondern successivè mit jedem besonders vorgenommen werden.

Wo mehr  
Confrontan-  
ten seyn.

## S. 7.

In Fällen, wo die Tortur und Confrontation zugleich decretiret ist, soll man diese niemahls nach, sondern allzeit gleich unmittelbar vor der Tortur vornehmen.

Confronta-  
tion soll nicht  
nach, sondern  
vor der Tortur  
vornehmen.

## §. 8.

Confrontation der Zeugen unter sich.

Die Zeugen unter sich sollen nur alsdann confrontiret werden, wann sie sich über Haupt-Umstände contradiciren.

## §. 9.

Confrontation ist ein bloßes willkürliches Wesen.

Doch stehet sowohl diese als vorige Confrontation lediglich in Richterlicher Willkühr, und wird der Proceß wegen Unterlassung derselben mit keiner Nullität behaftet.

## §. 10.

Wann die Confrontation fruchtlos ablauffet.

Wann der Confrontatus weder zur gütlichen Bekanntschaft zu bringen, noch die Aussage der Confrontanten so beschaffen ist, daß eine völlige Ueberweisung daraus entstehet; so kommt es entweder auf die Tortur, oder wo solche nicht Platz greiffet, nach Gestaltsame der Sach auf den Purgations-End, oder eine Poenam extraordinariam, oder auf die Absolution ab instantiâ vel observatione judiciali an.

## §. 11.

Von dem Purgations-End.

Der Purgations- oder Reinigungs-End hat zwar sowohl in schweren als geringeren peinlichen Verbrechen statt; soll jedoch 1<sup>mo</sup> nur in Subsidium dienen, wann nemlich durch die angestellte Special-Inquisition oder Anklage, weder die Wahrheit der begangenen Missethat, noch die Unschuld des Inquisitens oder Beklagten, durch rechtliche Exception oder Gegenbeweis genugsam dargethan ist. 2<sup>do</sup> Soll man selben ohne hinlänglichen Verdacht niemand aufbürden, sondern es muß hierzu wenigist ein oder anderes Indicium remotum vorhanden, und solches nicht satzsam abgeleint worden seyn. Dahingegen ist auch 3<sup>io</sup> wegen besorglichen Meinends niemand so leicht dazu zu admittiren, wann ein halber Beweis oder ein Indicium proximum obwaltet; dann in solchen Fällen soll man die Torturam vel Territionem, oder da dieses aus anderen Ursachen nicht wohl seyn kan, wegen des starken Verdachts Poenam extraordinariam dictiren. 4<sup>to</sup> Soll auch der End nicht per Procuratorem, sondern in Person mit all gebräuchigen Solemnitäten und vorläufiger nachdrucksammer Erinnerung des Meinends abgelegt werden.

## S. 12.

Nach erfolgten Schwur ist der Inquisit oder Angeklagte, definitivè zu absolviren. Wird aber der anferlegte Eyd widerrechtlich recusirt und verweigert; so greiff in Capital-Verbrechen die Tortur, in anderen aber Poena extraordinaria Platz.

Widerlegung des  
absolvirenden  
oder recu-  
santen  
Eyds.



## Zehendes Capitul.

Von dem Peinlichen Urtheil, dessen Verfaß: Publicir- und Vollziehung.

## S. 1.

Ein peinliches Urtheil, wodurch der Inquisit entweder zur Straff verdammt, oder davon losgesprochen wird, ist und heißt ein End-Urtheil. Andere Obrigkeitliche Conclusa aber, welche weder auf die Absolution noch Condemnation, sondern nur auf weitere Fortsetzung des peinlichen Proceß gehen, seynd, und heißen bloße Bey-Urtheile.

Von peinli-  
chen End-  
und Bey-Ur-  
theilen.

## S. 2.

Gleichwie keinem Churfürstlichen Beamten oberstandener massen die Confrontation, Tortur, oder den Purgations-Eyd eigenmächtiger Weis vorzunehmen gebühret; also auch sollen sie ohne Vorwissen und Befehl der Churfürstlichen Justiz-Dicasterien, weder in schweren noch geringern peinlichen Verbrechen jemand absolviren oder condemniren, auffer was die in- und ausländische Bettler und Vaganten betrifft, welcher wegen es bey der Verordnung des ersten Theils 11. Capitul, sein Verbleiben hat.

Wie weit die  
Beamte hier-  
inn vorgehen  
dürffen.

## S. 3.

Damit aber bey gedachten Justiz-Dicasteriis das Civile durch die Criminal-Sachen nicht gehemmet werde; so soll man die Letztere in Separato von 6. oder 7. Råthen vornemen lassen, auffer wo es auf eine gar schwere Tortur mit drey-

Wie die Crimi-  
nalia bey  
Dicasteriis  
zu verbeser-  
ben.

mahliger Repetition und dem Bock, oder das Todes-Urtheil ankommt, welchen Falls die Sach in Pleno, oder wenigst vor 9. Rätthen abgemacht werden soll. Und was nun einmahlt in Separato hierinfallts per unanimia vel majora beschloffen ist; dabey soll man es bewenden, und ohne sonderbahr erheblicher Ursach, so leichterdings nicht wiederum in Pleno reponiren lassen.

## §. 4.

Von dem  
Bann-Rich-  
ter.

Dieweil auch ohne vorläufiger Vernehmung des Bann-Richters, wo einer vorhanden und ordentlich hierauf verpflichet ist, niemand zum Tode verurtheilet werden soll; so seynd ihm die geschlossene Acta in solchen Fällen, zu Verfertigung seines Gutachtens zu communiciren, und ist nicht nöthig, deswegen einen Befehl durch die Canzley an ihn ausfertigen zu lassen, sondern das Conclufum, welches bey denen Actis liegt, soll zu mehrerer Beförderung der Sach, statt des Befehls dienen. Sobald nun der Bann-Richter mit seinem Gutachten gefaßt ist; soll er in Pleno selbst, entweder schriftlich oder nach Gestalt der Sach und Gutbefinden des Directorii, mündlich darüber referiren, und derwegen auf Anmelden während der Session allzeit gleich selbigen oder am nächsten Raths-Tag ad referendum zugelassen werden. Außerhalb sothaner Criminal-Relation aber, gebühret ihm weder Votum noch Session im Rath.

## §. 5.

Was die  
Land-Stände  
hierin zu  
thun haben.

Land-Stände, welche mit Stock und Galgen versehen seynd, steht frey, ob sie sich bey Schöpfung eines Bey- oder End-Urtheils des Bann-Richters gebrauchen, und die Acta um der Entscheidungs willen zu denen Churfürstlichen Justiz-Dicasteriis einsenden wollen oder nicht, es seye dann bey diesen oder jenen Stand specialiter ein Anderes hergebracht, welchen Falls es bey der alten Observanz fernur verbleibt. Wegen der sogenannten Recht- und Urthelsprechern aber, hat es bey der neu-verbesserten Hof-Raths-Ordnung Art. 3. §. 3. sein Bewenden.

## §. 6.

Verschiedung  
der Acten.

Verschiedung der Acten und Berathschlagung der Rechts-Gelehrten, ist bey Churfürstlichen Dicasteriis und Aemtern, hiermit als unnöthig und aufzöglich abgeschafft. Die Stände aber, welche den Blut-Bann independenter von bemeldten Dica-

Dicastriis exerciren, und ihre Berichte mit mehreren verständigen Rechts-Gelehrten der Nothdurft nach nicht besetzt haben, sollen sowohl vor Abfassung der End- als Bey-Urtheilen von grösserer Consequenz, zumahl wo es auf eine Tortur ankommt, entweder den Bann-Richter, oder andere der inländischen Rechten und gegenwärtiger Ordnung genugsam kundig und erfahrene Männer consultiren.

§. 7.

Bei Criminal-Inquisitionen hinterstelliger Beamten, soll man die geschlossene Acta vor dem End-Urtheil der Churfürstlichen Hof-Cammer, um ihre Erinnerung communiciren; dergleichen auch gegen das Obrist-Jägermeister-Amte in Wildpret-Schützen-Sachen, dergestalten beobachten, daß demselben nebst Communicirung der Acten, auch allzeit von dem vorhabenden Bescheid, jedoch ohne Rationibus decidendi vorläufige Nachricht gegeben, und dessen gutachtliche Meinung darüber vernommen, auch so weit es Recht oder Billigkeit zulasset, in Judicando darauf reflectiret werden soll.

Was in Inquisitionibus hinterstelliger Beamten, und bey denen Wild-Schützen zu beobachten.

§. 8.

Bei Ueberleg- und Verfassung des peinlichen Urtheils, seynd hauptsächlich vier Puncten zu examiniren: 1<sup>mo</sup> In was für einem Delicto man versire: 2<sup>do</sup> Wie dasselbe bewiesen worden: 3<sup>to</sup> Ob man den Beweis durch Gegen-Beweis und Exception nicht elidiret habe: 4<sup>to</sup> Ob in dem Process der Ordnung gemäß verfahren worden: Und was demnach 5<sup>to</sup> sowohl in der Haupt-Sache als quod ad Accessoria zu judiciren seyn möchte; wobey dann der Bann-Richter oder der bestellte Referent, zugleich die Stelle des Defensoris zu vertreten, und was nur immer zu Rechtlicher Vertheidigung des Missethätters dienlich seyn mag, bey seiner obhabender Pflicht getreulich anzuführen hat.

Ueberlegung des peinlichen Urtheils.

§. 9.

Bezeiget sich nun aus dieser Untersuchung, das der Inquisit oder Angeklagte ganz unschuldig sey, oder sich wenigst per Torturam vel Juramentum Purgationis genugsam gereiniget habe; so wird er endlich und gänzlich absolviret; mithin auch des Arrests gegen Angelobung, daß er sich deswegen an niemand rächen wolle, obnaußhälftlich entlassen. Liegt aber

Von der Absolution entweder definitiv oder ablaesantia.

die Unschuld nicht klar am Tag, sondern bleibt etwan wegen nicht genugsam abgeleiteter Prob und Inzucht, oder weil die Reinigung per Torturam vel Juramentum gewisser Bedenklichkeiten halber, nicht hat vorgenommen werden können, auch noch ein billiger Verdacht übrig; so wird der Inquisit zwar endlich, aber nicht gänzlich, sondern nur ab *ulteriori Instantiâ & Observatione Judiciali* absolviret; nach Gestalt des übrigbleibenden Verdachts *extraordinariè* gestrafft, sofort nach vorgedacht-ebenmäßiger Angelobung des Verhaftts begeben.

## §. 10.

Von der  
Condemna-  
tion.

Wann hingegen das Delictum durch hinlängliche Bekanntschaft oder Ueberzeugung vollkommen dargethan, und der Beweis durch des Inquisitens-Behelf, weder ganz noch zum Theil entkräftet ist; so wird derselbe zur *Ordinari-Straff* condemniret, es sey dann eine von denen im ersten Theile ersten Cap. bemerkten milderenden Umständen vorhanden, welchen Falls die *Pœna ordinaria* in *extraordinariam* verwandelt werden muß. Desgleichen ist auch oben schon erwehnet worden, daß eine außerordentliche Straff auf einen halben Beweis oder *Indicium proximum*, in Fällen wo die Tortur nicht Platz-greiffig ist, wohl erkannt werden mag.

## §. 11.

Requisita des  
Urtheils.

In dem peinlichen Urtheil soll nicht nur der Name des Inquisitens, sondern auch des Anklägers, wo einer vorhanden, wie auch das Verbrechen und die dictirte Straff, samt dem allensfalligen Zusatz, deutlich und *specificè* exprimiret, alle Bedingnisse hierinn beyseit gesetzt, und wo die Statuta mit der Straff *alternativè* gehen, solche durch Richterliche Erkenntnis determiniret, sofort endlichen auch die *Process-Kosten* niemahls außer Acht gelassen werden. Obwohlen man sich im Uebrigen nach dem *Petito Libelli* nicht zu richten und eben so wenig die *Rationes decidendi* in der Erkenntnis auszudrucken hat; so soll sich doch selbe auch niemahls auf blosses Gutbedunken oder Privat-Notiz der Obrigkeit, sondern lediglich auf das, was denen *Actis* und *Statutis* gemäß ist, begründen.

## §. 12.

Wo Vota paria vorhanden seynd, giebt der Präſident, oder der deſſen Stelle vertritt, den Ausſpruch, ſonſt aber bleibt es bey denen Majoribus, ohngeacht der Bann-Richter oder die ſogenannte Urtheilſprecher etwan einer widrigen Meinung geweſen, und iſt in ſolchen Fällen nicht nöthig einen anderen Bann-Richter zu vernehmen, oder die Acta zu verſchicken. Damit aber ex Combinatione Votorum, wann ſolche ſehr discrepant, und in vielerley Meinungen geſpalten ſeynd, ſo ſiecht kein Anſtand oder Irrung entſtehen möge; ſo ſollen die Stimmen, welche in der Haupt-Sache nicht durchaus übereinkommen, unter dem Verwand, daß ſie gleichwohl näher als andere zuſammen treffen, niemahls combiniret, ſondern pro Disparibus gehalten, ſofort die Majora vel paria ohne Unterſcheid, ob ſie ad Condemnationem vel Abſolutionem gehen, darnach ausgerechnet werden.

Wie die Vota Majora auszusprechen und zu rechnen ſeyn.

## §. 13.

Gehet das Urtheil auf den Tod, ſo ſoll man vor der Publication und Ankündigung deſſelben, den ſogenannten Banco Juris formiren, welcher kurz darinn beſtehet, daß der Maleficient aus der Gefängniß vorgeföhret, von Eiſen und Banden entlediget; ſofort nach beſchehener Verhalt- oder Ablesung ſeiner gethaner Bekanntniß, ob und wie weit er darauf beharre, auch was derſelbe allenfalls noch dabey zu erinnern habe, nochmahls gütlich befraget werde. Wird nun dieſelbe von ihm beſtätiget, ſo ſoll gleich darauf die Ankündigung des Todes, und zwar, wo es Herkommens iſt, durch den eventualiter mit bezuziehenden Bann-Richter geſchehen. Wiederruft er aber ſolche zum Theil oder ganz, oder giebt ſelbe nur unter gewiſſen Bedinaniſſen und ſolchen Zuſätzen ab, welche den Caſum merklich alteriren, oder wenigſt zweiffelhaft machen; ſo iſt mit der Publication einzuhalten, und geſtalteten Dingen nach, mit dem Proceß weiter zu verfahren. Wo aber der Inquiſit aus rechtmäßig-vollkommener Ueberzeugung zum Tode verurtheilt wird, iſt ihm das Urtheil ohne vielen Umſchweif zu eröfnen; wie dann auch bey Publicirung geringerer Straffen, ſo nicht an das Leben gehen, weder obbemeldte Beſtätigung, noch die Beziehung des Bann-Richters erfordert wird. Im Uebrigen ſoll das Genus mortis niemahls, ſondern nur der

Von dem Banco Juris und Ankündigung des Urtheils.

Tod in genere mit dem Bepfah angekün det werden , daß die Execution längst inner drey Tagen erfolgen soll.

## §. 14.

Von der Ap-  
pellation  
und anderer  
Behelf nach  
publicirten  
Urtheil.

In Criminalibus hat weder gegen End- oder Bey-Urtheil eine Appellation statt, sondern die Erkenntniß erwachset nach der Publication alsofort in rem judicatam, welche sich in Absolutionibus weder von dem nehmlichen noch einem anderen Richter ohne neuen hinlänglichen Indiciis, welche von den vorigen ganz distinguiert und für sich selbst zu Reassumirung des peinlichen Process stark genug seynd, mehr umstossen läßt, in Condemnatoriis aber, bleibet dem Inquisiten post Publicationem Sententiæ, kein anderer rechtlicher Behelf mehr übrig, ausser, daß die Uebelthat gar nicht, oder durch einen anderen geschehen sey, per evidentiam facti zu beweisen; welches entweder durch Probirung der Negativæ loci, oder daß z. E. der entleibet seyn sollende, noch bey Leben sich befinde, und dergleichen augenscheinliche Proben bewirket werden können.

## §. 15.

Urtheil.  
Wie lang die  
Execution  
der publicir-  
ten Urtheil zu  
verschoben.

Die Execution des Urtheils, soll in Absolutoriis gleich nach der Publication ohne Anstand geschehen, welches auch in Condemnatoriis, wo es nicht an das Leben gehet, zu beobachten kommt. Denen zum Tod Verurtheilten aber, soll man zur Vorbereitung und anderer Disposition wenigst einige Tage Zeit lassen; und während dieser Zeit nicht nur der Geistlichkeit den Zutritt gestatten, sondern den Maleficanten mit besserer Kost versehen, und in einem bequemerem Zimmer verwahren. Im Fall auch das Criminal-Urtheil eine adelich- oder characterisirte Person betreffete, soll solches allzeit vorhero ad ratificandum höchster Orthen eingesendet, und ob die Execution heimlich oder öffentlich geschehen soll, Resolution erwartet werden.

## §. 16.

Disposition  
des Verur-  
theilten über  
seine Güter.

In Verbrechen, worauf die Confiscations-Straff nicht ausdrücklich statuiret ist, soll solche auch nicht erkannt werden; bleibt mithin solchen Falls auch den armen Sünder die freye Disposition über sein Haab und Guth, sowohl unter Lebendigen als Todten unbenommen. Was man aber von entfremden Sachen bey ihm oder in loco deprehensionis findet, daß gehört

gehört selbigen Gerichts- oder Hofmarchs-Herrn zu, wann niemand, der das Eigenthum anspricht, und sich derwegen genugsam legitimiren kan, vorhanden ist.

## S. 17.

In Leibs-Straffen wird die Execution zuweilen wegen Krankheit des Delinquentens, oder da sich von einer begangenen Capital-Übelthat neue starke Indicia hervorthun, verschoben. In Lebens-Straffen aber soll man nach beschriebener Publication nur in folgenden Fällen mit dem Vollzug Stillstand halten. 1<sup>mo</sup> Wann sich die verurtheilte Person für schwanger angiebt, und dieses Umgeben wahr- oder doch zweifelhaft befunden wird. 2<sup>do</sup> Da dieselbe etwan aus Kleinmüthigkeit oder anderer Ursachen halber ganz von Sinnen kommt, und keine Verstellung hierunter steckt. 3<sup>io</sup> Da sie den erforderlichen Beweis machen will, wovon in S. 14. oben Meldung geschehen ist. 4<sup>to</sup> Da die zur Ueberweisung gebrauchte Zeugen sich selbst als meinendig angeben, und ihr Gezeugniß widerrufen. 5<sup>to</sup> Da sich der arme Sünder unbußfertig bezeigt, welchen Falls jedoch über die gewöhnliche Zeit mehr nicht als einige Tage zugewartet; sodann aber gegen den Unbußfertigen ein als anderen Wegs verfahren werden soll. Wegen der Complicum aber, soll man 6<sup>to</sup> weder die Execution noch Publication des Urtheils verschieben, wo nicht Atrocitas Delicti, die Ungewißheit der gravirten Person, oder andere dergleichen hoch erhebliche Umstände, ein Anderes erfordern.

Was was Ursache der Execution nach publicirten Tode oder anderen Urtheil Stand zu geben.

## S. 18.

Soll die Execution an einem Werk-Tage, und wo nicht specialiter ein Anderes befohlen wird, an einem öffentlichen Orth nach vorläufiger Vorlesung der Urzicht, und mit denen gebräuchlichen Solemnitäten, wie sie jedes Orths hergebracht seynd, nach dem Inhalt des Urtheils ohne Mehr- oder Minderung durch den Scharfrichter verrichtet werden. Sollte nun dem armen Sünder aus Verschulden des Scharfrichters in der Execution zu viel geschehen; so soll sich deswegen bey Leib- oder Lebens-Straff zwar niemand an ihm vergreifen, vielweniger einen Tumult darüber erregen; die Obrigkeit hingegen gestalten Dingen nach, gebührendes Einsehen hierinn thun. Wegen eines gethanen Fehlstreichs aber, oder da bey dem Auf-

Zeit, Ort und Solemnitäten der Execution, auch durch wem und wie selbe geschehen soll.

henken erwan der Strick brechen wurde, ist die weitere Execution nicht einzustellen, sondern so lang damit anzuhalten, bis dem Urtheil ein Gemügen beschehen ist.

## §. 19.

Execution  
der Landes-  
Verweisung.

Die Landes-Verweisungen sollen allzeit auf alle Churfürstliche Länderen, mit Einschluß der Oberen-Pfalz und ausserhalb des Bayrischen Granses liegend-Churfürstlicher Herrschaften sich erstrecken, annehbens in dem Urtheil die Zeit, wie lang nemlich die Relegation dauern soll, ausgedrucket werden. Im Uebrigen ist nicht nöthig, daß die Churfürstl. Dicasteria derwegen einander ersuchen; wohl hingegen sollen sich die mit dem Blut-Bann begabte Stände ausser ihres Criminal-Bezirks, ohne von dem Churfürstlichen Hof-Rath oder respective Regierungen erhohlenden Consens, niemand des Landes verweisen.

## §. 20.

Wie die Ur-  
fed abzu-  
schwören.

Ben ewigen Landes-Verweisungen, soll man allzeit die Urfed in Bersenn zweyer Gezeugen abschwören lassen; dessen auch die Minderjährige, wann sie nur 14. Jahr erfüllet haben, nicht zu begeben seynd, massen das zwanzigjährige Alter, nur zum Gezeugen-End in Criminal-Sachen, nicht aber bey andern Juramenten erforderlich ist. Will sich der Malefiant zum Schwur nicht bequemen; so soll man ihn anfänglich durch geringe Nztung und harte Gefängniß in Eisen und Banden dazu anhalten, auf weitere Halsstarrigkeit aber, den End durch einen Gerichts-Bedienten in des Uebelthäters Gegenwart, und seine Seel ablegen lassen, mit der Verwahrung, daß wegen übertretender Urfed, die Straff des Meincyds nicht anders, als hätte er selbst geschworen, statt haben soll.

## §. 21.

Wie gegen  
abwesende  
Delinquen-  
ten zu ver-  
fahren.

Gegen Abwesende, welche sich entweder aus dem Lande, oder in Geistlich- und Weltlichen Freyungen begeben haben, wird die Execution theils in effigie, theils an ihren Güthern vorgenommen. Zuförderist aber, ist hierbey vonnöthen, daß der Flüchtige durch Steck-Brieffe und Compals-Schreiben, oder da man den Orth seines Aufenthalts nicht weis, oder derselbe keinen Anwald hinterlassen hat, edictaliter citire. Erscheinet nun der Citatus inner dem præfigirten peremptorischen

sehen Termin nicht, so wird in solchen Verbrechen, welche keine Leibes- oder Lebens-Straff nach sich ziehen, eine Geld-Straff dictiret und an dem hinterlassenen Vermögen eingebracht; in grösseren Uebelthaten aber, ist zwischen gemeinen und adelich- oder ansehnlichen Personen, folgender Unterscheid zu machen: Daß nemlich der ersten hinterlassene Güther durch die Obrigkeit, worunter sie liegen, jedoch mit Vorwissen der Churfürstlichen Dicasterien oder respectivè Beamten, beschreiben, arrestiret, sofort nach Ausfluß einer Jahrs-Frist auf weiteres ungehorsames Ausbleiben, für verwürket declariret, und dem Fisco mit Reservirung der verdienten Leibes- oder Lebens-Straff, auf dem Fall der Zurückkunft deducto ære alieno gänzlich heimgeschlagen werden soll. Bey denen andern aber, soll des Abwesenden Verlassenschaft seiner Frauen, Kinder und Erben ohne Sperr- und Beschreibung ungenießlich zustehen; auch die Kinder währenden Absenns ihrem Alter und zugetragener Gelegenheit nach, mit Churfürstlichen Vorwissen und Bewilligen davon ausgesteuert, dem Abwesenden aber, sein Lebenslang nichts davon gereicht werden, er habe sich dann mit der Landes-Herrschaft, und denen, welche durch das Verbrechen beschädiget seynd, vertragen; immassen denen Letzteren auf dem Fall, da er in der Flucht und Abwesenheit stirbt, ihre Spruch und Forderungen an des Flüchtigen Verlassenschaft bevorbleibt. Die Execution in effigie endlich, soll nur in Crimine læsæ Majestatis oder Militar-Verbrechen, jedoch auch andergestalt nicht als nach vorläufiger Citation, oder da der Flüchtige ohnehin schon Confessus oder Convictus ist, vorgenommen, und ihm nach der Zurückkunft der Proceß so weit es vor seiner Absentirung nicht geschehen ist, vom neuen gemacht werden.

## §. 22.

Wer nun das Jus cognoscendi in Criminalibus hat, Von dem Executionis-Recht. deme gebühret auch regulariter, wo kein anderes Hertommen ist, das Jus exequendi samt allen deme, was zur Execution ohnumgänglich gehöret. Doch wann die Execution in einem andern Gebieth geschehen soll, so muß die Obrigkeit selbigen Orths vorläufig darum ersuchet werden.





## Fünftes Capitul.

### Von Aufhebung des Peinlichen Proceßs und denen Kosten.

#### §. 1.

Von Aufhebung des peinlichen Proceßs.

Der peinliche Proceß wird auf unterschiedliche Weis, besonders aber 1<sup>mo</sup> durch gültliches Abkommen, 2<sup>do</sup> durch die Begnadigung, 3<sup>io</sup> durch die Verjährung, 4<sup>to</sup> durch das peinliche Urtheil, und endlich 5<sup>to</sup> durch den Tod aufgehoben.

#### §. 2.

Von der Composition oder gültlichen Abkommen.

Das gültliche Abkommen geschieht durch Vergleich mit dem beleidigten Theile, oder der Obrigkeit selbst. Jener hebt zwar Actionem Civilem, und das Interesse privatum auf, aber die Straff, welche man dem Publico schuldig ist, bleibt der Obrigkeit nicht nur bevor, sondern eine solche Composition giebt noch dazu, als eine Extrajudicial-Confession, ein Indicium proximum an die Hand. Dieser hingegen macht zwar den peinlichen Proceß und die Straff cessiren, soll aber von keinem Richter andergestalt als mit Einstimmung des beleidigten Theils und Vorwissen der Justiz-Dicasterien in jedem Rent-Amte, auch nur in geringeren malefizischen Verbrechen, wo das Factum noch nicht notorisch oder liquid ist, vorgenommen werden.

#### §. 3.

Von der Abolition oder Aggratiation des Verbrechens.

Die Begnadigung wiederfähret dem Uebelthäter entweder vor oder nach gesprochenen peinlichen Urtheil. Beydes hängt lediglich von der Landesfürstlichen Macht und Oberherrlichkeit ab. Soll sich dahero derselben kein Richter, und zwar bey Verlust des Blut-Banns oder anderer schwerer Bestrafung eigenmächtig unterziehen, auch eben so wenig die dictirte Straff (es seye gleich ordinaria oder extraordinaria) ex capite gratiæ nachlassen, oder verändern, sondern wo

Motiva

Motiva ad aggratiandum vorhanden feynd, ſich höchſter Orthen anfragen. Wie aber niemanden gegen ſeinen Willen eine Gnad aufgedrungen wird; ſo ſtehet in des Uebelthäters freyer Willkühr, ob er ſolche annehmen, oder der Juſtiz ſeinen Lauf laſſen wolle, ausgenommen die Leibs- und Lebens-Straffen, weil über ſein Leib und Leben niemand un-  
eingeschränktes Eigenthum und Herrſchaft beſiget.

S. 4.

Malefizische Verbrechen werden überhaupt inner 20. Jah-  
ren dergestalt verjähret, daß nach Verlauf ſolcher Zeit, we-  
der Anklag, noch Inquisition und Straff mehr ſtatt hat. Verjährung  
der Verbrechen.  
Doch ſeynd hievon ausgenommen das Laſter der beleidigten  
Majeſtät, Kegeren, fürſetzlicher Todſchlag, falſche Münzung,  
Unteſchiebung eines fremden Kindes, wie auch all andere gar  
überſchwere Thaten, zu Latein atrociffima, welche auch nach  
20. Jahren der Straff und Inquisition unterworffen bleiben.  
Dahingegen werden die fleiſchliche Sünden, wo es nicht an  
das Leben gehet, in kürzerer Zeit, nemlich inner 5. Jahren  
präſcribiret, und fängt die Verjährung allzeit von dem Tage,  
da das Crimen vollbracht worden, und in reiterirten Verbre-  
chen von der Zeit an, da es das Legtemahl geſchehen iſt; wer-  
den auch alle Tage ohne Unteſcheid mit eingerechnet; und hin-  
dert nicht, wann die Obrigkeit von dem Delicto keine Notiz  
gehabt. Ein Anderes iſt, wann dieſelbe entweder per Cita-  
tionem, Inquisitionem, oder ſonſt die Hände ſchon einge-  
ſchlagen hat; dann da wird zwar die Verjährung unterbro-  
chen, fängt aber von Zeit des letzten Actus judicialis wieder-  
um zu lauffen an, jedoch ohne Einrechnung der vorhergehens-  
den Zeit. Nach vollbrachter Verjährung höret nicht nur die  
Straff, ſondern ſogar alle Macula, und Infamia gänzlich  
auf, wächst auch einem neu verübten Delicto durch das Ver-  
jährete weder ein Indiciurn noch anderes Aggravans im Ge-  
ringſten zu, und kan ſolches ohne Schmach und Unbild, von  
niemanden vorgeworffen, vielweniger von dem nemlichen oder  
einem anderen Gericht, de novo inquiret werden. Wann  
ferner gedachte Verjährung ex Actis erſcheinet; ſo iſt der Rich-  
ter allenfalls ex Officio darauf zu reflectiren ſchuldig. Und  
wie im Uebrigen der Civil-Action, welche dem beleidigten  
Theil ſeines Privat-Interelle halber zuſtehet, nichts dadurch  
benommen iſt, auſſer da die zur Präſcription einer Civil-Klag  
erfor-

erforderliche Jahre ebenfalls schon verlossen seynd; also hingegen soll auch die angestellte Civil-Klag, den Lauf der Criminal-Præscription nicht hemmen, es seye dann, daß jene præjudicial ist, und der Criminal-Quæstion den Ausschlag giebt.

## §. 5.

Von denen  
Malefiz-Kö-  
sten.

Was die Malefiz-Kösten betrifft; hat der Gefangene allzeit hieran so viel zu bezahlen, als zu dessen Unterhalt erforderlich gewesen, wann er anders Solvendo ist. In denen übrigen Kösten aber, so auf den Proceß und die Verwahrung desselben ergehen, hat er, oder nach dessen Tod seine Erben, in folgenden Fällen solche selbst zu tragen, da er nemlich wirklich gestrafft, oder im Fall der Begnadigung, doch für straffbar befunden, oder nicht endlich und gänzlich, sondern nur ab instantiâ & observacione judiciali absolviret, oder während Inquisition vor dem peinlichen Urtheil flüchtig wird, oder gar verstorbt, ehe und bevor er sich von denen wider ihn vorgekommenen Indiciis genugsam gereiniget hat; immassen der bloße Vorwand, ob wäre durch den Tod alles wett gemacht worden, die hinterlassene Erben von Bezahlung obiger Kösten niemahls entledigen mag.

## §. 6.

Wann die  
Obrigkeit,  
oder der An-  
kläger solche  
zu bezahlen  
habe.

Wird der Inquisit von denen Kösten absolviret, so fallen solche auf die Obrigkeit, welche den peinlichen Proceß geführet hat, oder in Processu accusatorio auf den Ankläger, wo derselbe ex Officio nicht dazu bestellet ist. Desgleichen trägt die Obrigkeit auch auf jenen Fall die Kösten, wann der Inquisit oder Ankläger solche zu bezahlen nicht im Stande ist, oder da der Letzte genugsam und erweisliche Indicia gegen den Angeklagten beygebracht hat.

## §. 7.

Abstellung  
des Excess in  
denen Male-  
fiz-Kösten.

Für Sitz und Eisen Geld, Vorführen, Boten-Lohn und anderes, wie auch für Kost und Unterhalt des Inquisitens, soll über die jedes Orths hergebracht, oder noch künftig zu regulirende Gebühr kein Mehreres gefordert oder passiret werden. Und da sich auch in denen Spécificationen der Scharf-Richtern, bishero nicht nur eine grosse Ungleichheit, sondern auch meistentheils eine ziemliche Uebermaß bezeiget hat; im-  
massen

massen sie sich bey jedem Executions-Actu fast alle Tritt und Schritt besonders bezahlen lassen haben; so soll man dergleichen Excess nicht mehr gestatten, sondern die Scharfrichter mit einem Wart-Geld, und wo die Execution über Land geschehen soll, mit dem Reiß-Deputat des Tages pro 1. fl. 30. Kr. abzufertigen trachten.

§. 8.

Was zu Errichtung des Prangers, Galgens, Richt-Was nicht darunter zu rechnen.stadt und dergleichen öffentlichen Jurisdictionen erforderlich ist, soll von der Obrigkeit allein bestritten, und weder denen Inquisiten noch Anklägern derwegen etwas aufgerechnet werden.

§. 9.

Den Beytrag und Concurrenz der Unterthanen zu denen Concurrenz der Unterthanen. Obrigkeitlichen Malefiz-Kösten belangend, bleibt es allenthalben bey dem, was jedes Orths gebräuchlich und Herkommens ist.

§. 10.

All unnöthige Malefiz-Kösten, welche entweder durch Aufbürdung der Kösten, welche durch Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit verursacht werden. Nachlässigkeit oder Ungeschicklichkeit verursacht werden, soll man lediglich jenen, welche hieran Schuld tragen, aufbürden, und annehbens gestalten Dingen nach, empfindliche Bestrafung vorsehen, sonderbahr wann solch unnöthigen Verzugs halber mit der Poena ordinaria nicht verfahren werden kan. Derowegen auch die Criminal-Acta nach beschehener Execution des Urtheils von dem Hof-Rath zur Hof-Cammer, und von denen übrigen Regierungen zum Rent-Amt gegeben, auch allort so weit es das Churfürstliche Interesse betrifft, die gebührende Einsicht hiervon genommen, und wo eine merkliche Mora hierin verspüret wird, die behörige Anzeig darüber gethan, sofort bemeldte Acta wiederum dahin remittiret werden sollen.

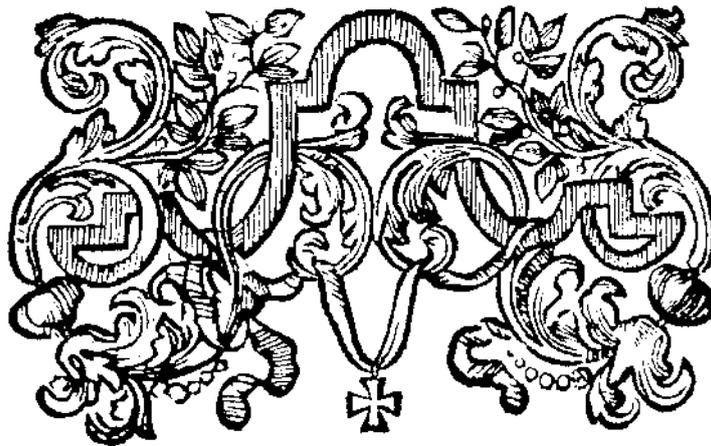
§. 11.

Damit aber auch all unnöthiger Aufwand desto mehr vermieden, und das Churfürstliche Ararium so viel immer Salva Was zu Vermeidung ditzsalzig unnöthigen Aufwands zu beobachten. Justitiä möglich ist, damit verschonet bleibe, so seynd von allen Obrigkeiten, Beamten und Jenen, welche in Malefiz-Sachen

then von Amts wegen zu thun haben, folgende Puncta wohl in Obacht zu nehmen. 1<sup>mo</sup> ist die bishero öfters verspürte allzu grosse Weitläufigkeit in Erhöhung der Leumniths und anderer Erfahrung, sonderbahr bey Verbrechen, welche nicht an das Leben gehen, und wo die Gezeugen in Loco Judicii nicht anwesend seynd, zu unterlassen, auch in dergleichen Fällen ohne vielen Verzug gegen den in Negativis seyenden Delinquenten mit arbitrarischer Straff nach Gestalt des sich bezeigenden Verdachts zu verfahren. 2<sup>do</sup> hat man sich auch in Capital-Verbrechen über solche Neben-Dinge, welche weder zur sonderbahren Beschwer- noch Entschuldigung des Delinquentens etwas Hauptsächliches beitragen, mit der Erfahrung nicht aufzuhalten. Desgleichen 3<sup>io</sup> den Process, zumahl wann der Inquisit schon ad Mortem qualificiret ist, wegen Abwesenheit eines von beyden Beamten nicht lang zu verschieben, minder die Execution aus Ursach, daß solche an einem Samstag verrichtet werden müste, zu hemmen. 4<sup>to</sup> Soll die Lieferung in das Arbeits-Haus, wo kein Periculum Aufugii obhanden, und die Uebelthäter zu gehen im Stande seynd, allzeit zu Fuß von Gericht zu Gericht geschehen. 5<sup>to</sup> Wann der Delinquent schon würtlich zur Verhaft liegt, und seinertwegen zu Erhöhung eines nöthigen Umstands an andere in- oder auswärtige Gerichte zu schreiben ist, soll man das Schreiben nicht durch die Post oder ordinari fahrende Bothen gehen lassen, sondern allzeit eigene Bothen absenden, und selbe auf die Expedition warten lassen; inmassen die inländische Obrigkeiten, wann sie mit Zurückspedirung derselben einen Saumsaal bezeigen, nicht nur mit Ausbürdung der Kosten, sondern auch mit anderer unnüchtlässiger Abndung angesehen werden sollen. 6<sup>to</sup> Seynd die Criminal-Sachen sowohl denen Civil- als all anderen Causis, wo nicht summum periculum in mora ist, allzeit vorzuziehen, und dieselbe überhaupt so zu beschleunigen, wie es die Beschaffenheit eines jeden Verbrechens, dann Pflicht und Gewissen eines Justiz- und ehrliebenden Richters erfordert und zulasset. Um aber auch 7<sup>mo</sup> zu wissen, wie sich die Malefiz-Kosten von Jahr zu Jahr vermindern oder vermehren; so soll von jedem Rent-Unt am Ende des Jahrs allemahl ein Extract von allen deme, was das Malefiz selbiges Jahr hindurch gekostet hat, höchster Orthen eingeschicket werden.

§. 12.

Endlich ist auch aller Orten, wo man peinliches Gericht zu hegen pflegt, von gegenwärtiger neuer Ordnung, um sich bey jeder Vorfällenheit der Nothdurft nach daraus ersehen zu können, ein Exemplar in Verwahr zu halten, und von denen Rentmeistern bey vornehmenden Umritt hierauf Obacht zu geben, damit allenfalls gegen jene Beamte und Obrigkeiten, so dieses sträfflicher Weis auffer Acht lassen, die gebührende Ahndung vorgefehret werden möge.



München,

Gedruckt bey Johann Jacob Bötter, Churfürstl. Hof- und  
Landschafts-Buchdrucker.